



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



# ZIEL 2

1995 – 1999

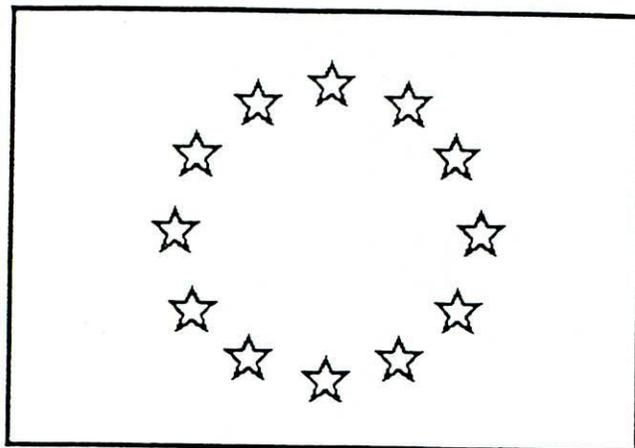
Einheitliches Programm-  
Planungsdokument  
(„Single programming-document“)



November 1995

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion



EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG  
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

## ZIEL 2

STEIERMARK  
ÖSTERREICH

EINHEITLICHES  
PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT  
1995-1999

N° EFRE : 951313005  
N° ARINCO : 95AT16005

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	1
<b>Kapitel I Allgemeine Angaben</b>	<b>3</b>
1.1 Geographische Lage und Abgrenzung des Fördergebietes	3
1.2 Der Arbeitsmarkt	8
1.3 Die regionale Wirtschaftsstruktur	12
1.4 Die Auswirkungen bisheriger Regionallpolitik bzw. Wirtschafts- und Strukturpolitik	19
1.5 Umweltsituation	21
1.6 Stärken - Schwächen - Analyse	24
<b>Kapitel II Entwicklungsstrategie und Maßnahmen</b>	<b>26</b>
2.1 Umstellungsstrategie und Programmziele	26
2.2 Kohärenz mit anderen Entwicklungspolitiken	28
2.3 Kohärenz des Programmes	30
2.4 Prioritäten und Förderschwerpunkte	32
<b>Kapitel III Finanzpläne und Additionalität</b>	<b>41</b>
3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen	41
3.2 Kofinanzierungsraten	41
3.3 Additionalität	48
3.4 Finanzströme	51
<b>Kapitel IV: Umsetzung</b>	<b>A1</b>
4.1 Durchführung	A1
4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen	A8
4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken	A16
<b>Anhang I : Maßnahmenblätter</b>	<b>A20</b>
<b>Anhang II: ESF Indikatoren</b>	<b>A65</b>

# Einleitung

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplans erarbeitet, der von Österreich für das Ziel 2 - Gebiet Steiermark am 26.4.1995 der Kommission vorgelegt wurde. Österreich hat sich entschieden, diesen Entwicklungsplan und die gemäß Artikel 14(2) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in der Form eines Einheitlichen Programmplanungsdokumentes vorzulegen, wie es Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88 idF Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93 vorsieht.

Der Entwurf des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) wurde in der Folge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 erstellt. Die Festlegung der Ziel 2 - Gebiete in Österreich für die Periode 1995 bis 1999 erfolgte durch die Entscheidung der Kommission am 22. Februar 1995.

In weiterer Folge hat die Kommission in Übereinstimmung mit den österreichischen Partnern der Regierungen auf Bundes- und Landesebene dieses Programm erstellt. Dieses Dokument ist Gegenstand einer Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 10(1) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

Nach Artikel 9 (6) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen der drei neuen Mitgliedstaaten stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt. Dementsprechend bildet dieses Dokument die Basis für die Unterstützung der Strukturfonds im steiermärkischen Ziel 2 - Gebiet in den Jahren 1995 bis 1999.

Es beinhaltet in:

## Kapitel 1

Eine Beschreibung der sozio-ökonomischen Situation des Steiermärkischen Ziel 2 - Gebietes im österreichischen und europäischen Umfeld, sowie seine Stärken und Schwächen, und einen Ausblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Erwartungen;

eine kurze Darstellung des Zusammenhanges zur österreichischen Regionalpolitik insgesamt;

ein Umweltprofil der Region und die erwarteten Auswirkungen des Programms auf die Umwelt;

## Kapitel 2

Die Entwicklungsstrategie, die Entwicklungsziele, quantifiziert soweit geeignet und möglich, und die Schwerpunkte der Unterstützung aus den Strukturfonds mit dem

Ziel, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen;

die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds unterstützt werden sollen

eine kurze Beschreibung des Zusammenhanges zu den Zielen 3, 4 und 5b sowie zu den Gemeinschaftsinitiativen

### Kapitel 3

Die Finanzpläne als Gesamtübersicht und in ihrer jährlichen Aufteilung

eine erste Bewertung der Additionalität in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93

### Kapitel 4

Eine Beschreibung der administrativen und finanziellen Umsetzungsorganisation des Ziel 2 - Programmes, einschließlich der Beschreibung der Rolle des Begleitausschusses

### Im Anhang

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen, für die Unterstützung gewährt werden soll.

Operationelle Indikatoren für ESF Maßnahmen

# Kapitel I

## Allgemeine Angaben

### 1.1. Geographische Lage und Abgrenzung des Fördergebietes

#### 1.1.1. Gebietskulisse

Entsprechend der Verordnung 95/47/EG umfaßt das steirische Ziel 2-Gebiet die politischen Bezirke Mürzzuschlag, Leoben, Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Voitsberg und die Gerichtsbezirke Rottenmann und Liezen aus dem politischen Bezirk Liezen.

Die Steiermark hat den weitaus größten Anteil an den österreichischen Ziel 2-Gebieten. Das Fördergebiet stellt einen in sich geschlossenen Kernbereich der Steiermark dar, dieser setzt sich im Nordosten in den Industrieraum Niederösterreich Süd fort. Mit Ausnahme des Zentralraumes Graz grenzt das Ziel 2-Fördergebiet durchwegs an Ziel 5b-Gebiete an.

Das Fördergebiet umfaßt eine Fläche von 7.001 km<sup>2</sup>, wovon 1.375 km<sup>2</sup> als Dauersiedlungsraum eingestuft werden. In dieser Region lebten 1991 356.659 Personen, das sind rund 30% der steirischen bzw. 4,5% der österreichischen Bevölkerung.

Die Siedlungsschwerpunkte der Region (10.000 - 46.000 EW) sind Leoben, Kapfenberg, Bruck/Mur, Mürzzuschlag, der Zentralraum Aichfeld-Murboden, der Zentralraum Voitsberg und Liezen.

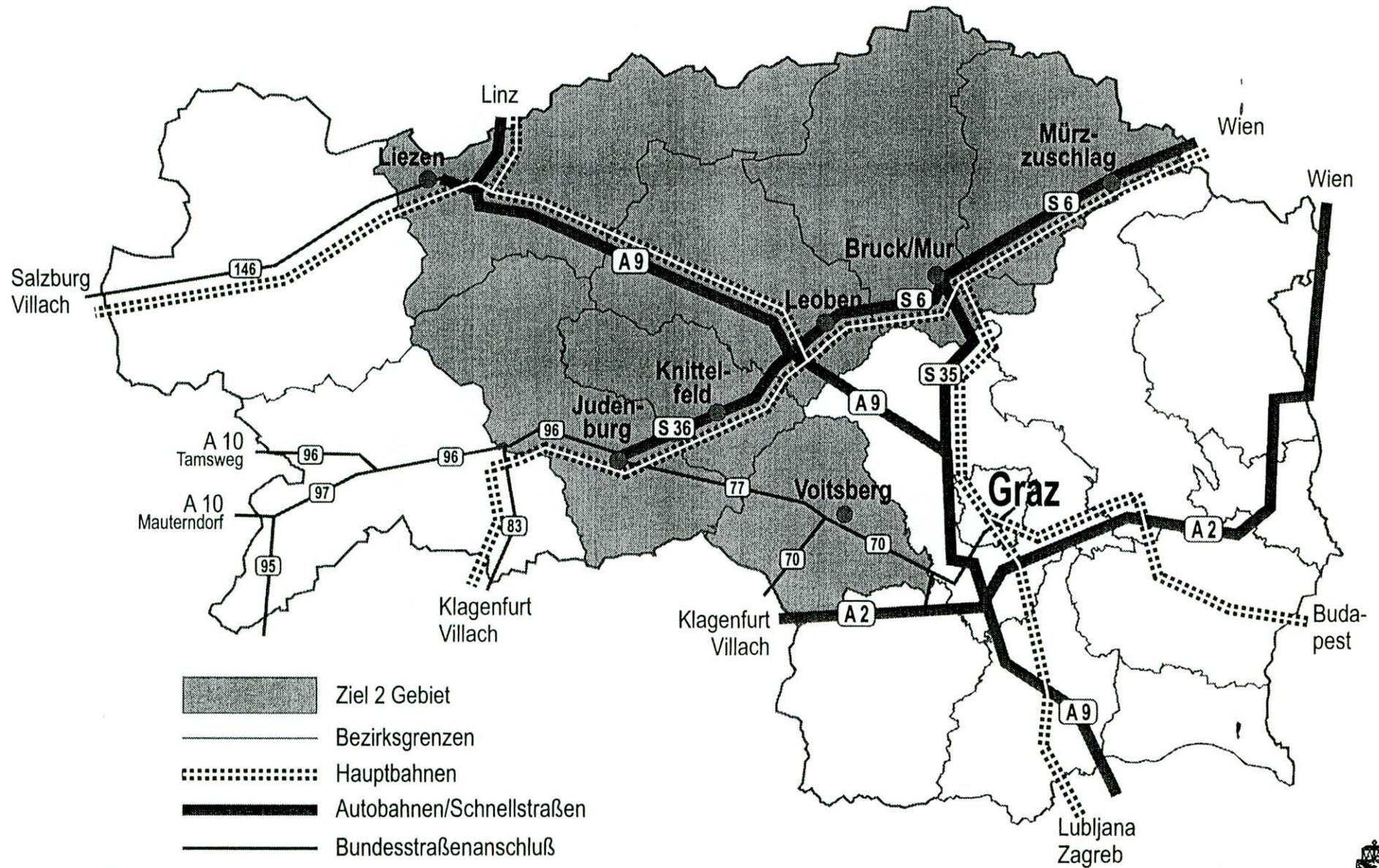
Der Raum Obersteiermark stellt eine weitgehend einheitliche, räumlich verflochtene Region dar; der Bezirk Voitsberg hat keine wichtigen Verflechtungen mit diesem Raum und ist stark auf den Wirtschaftsraum Graz ausgerichtet. Damit unterscheiden sich auch die Problemlagen zwischen diesen Teilräumen.

Tab. 1: Grunddaten zur Fläche und Besiedelung

	Ziel 2	Steiermark	Österreich
Katasterflächen in km <sup>2</sup>	7.001,2	16.388,1	83.880,0
Dauersiedlungsraum in km <sup>2</sup>	1.374,8	5.176,1	34.820,6
Einwohner/km <sup>2</sup> Katasterfläche	51	72,3	93
Einwohner/km <sup>2</sup> Dauersiedlungsraum	259	228	224

Quelle: Regionalstatistik Steiermark 1994 der Arbeiterkammer, Regionalwirtschaftliche Konzepte, Volkszählung 1991

# Ziel 2 Gebiet Steiermark

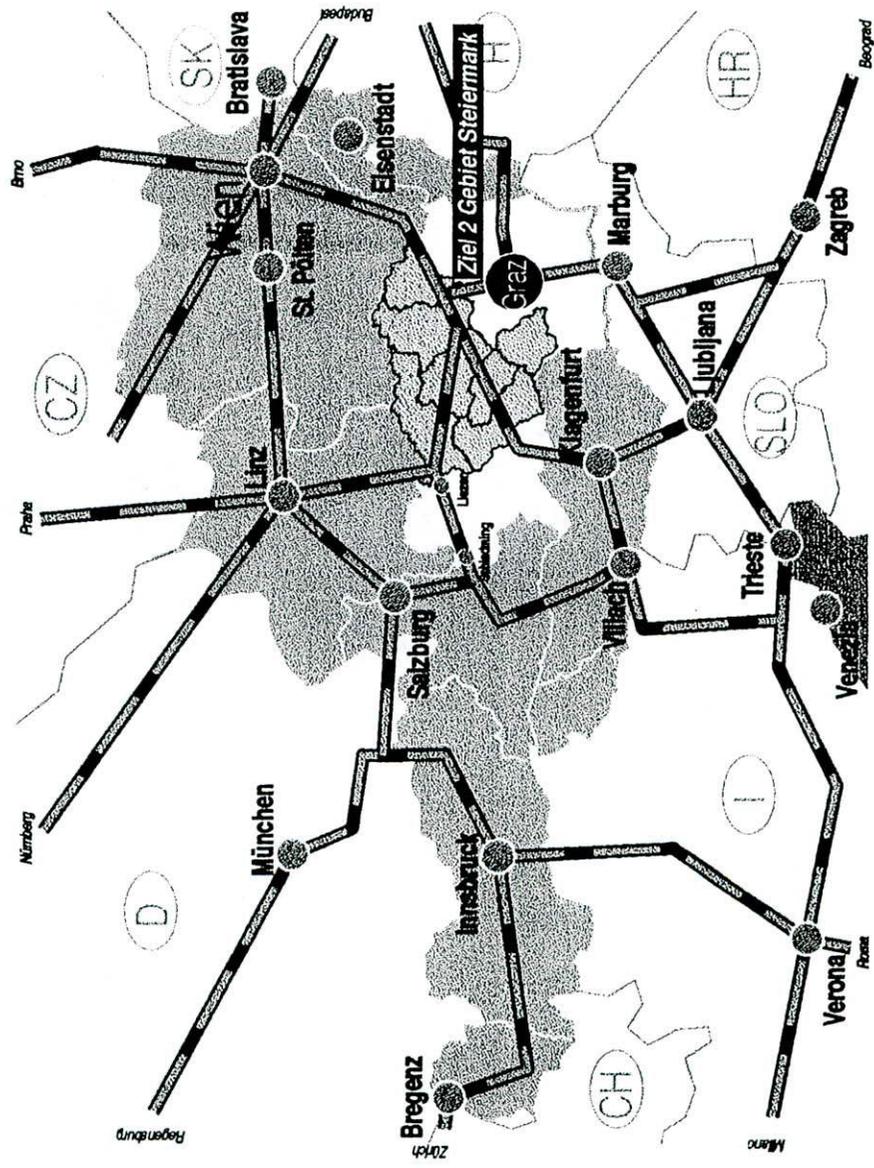
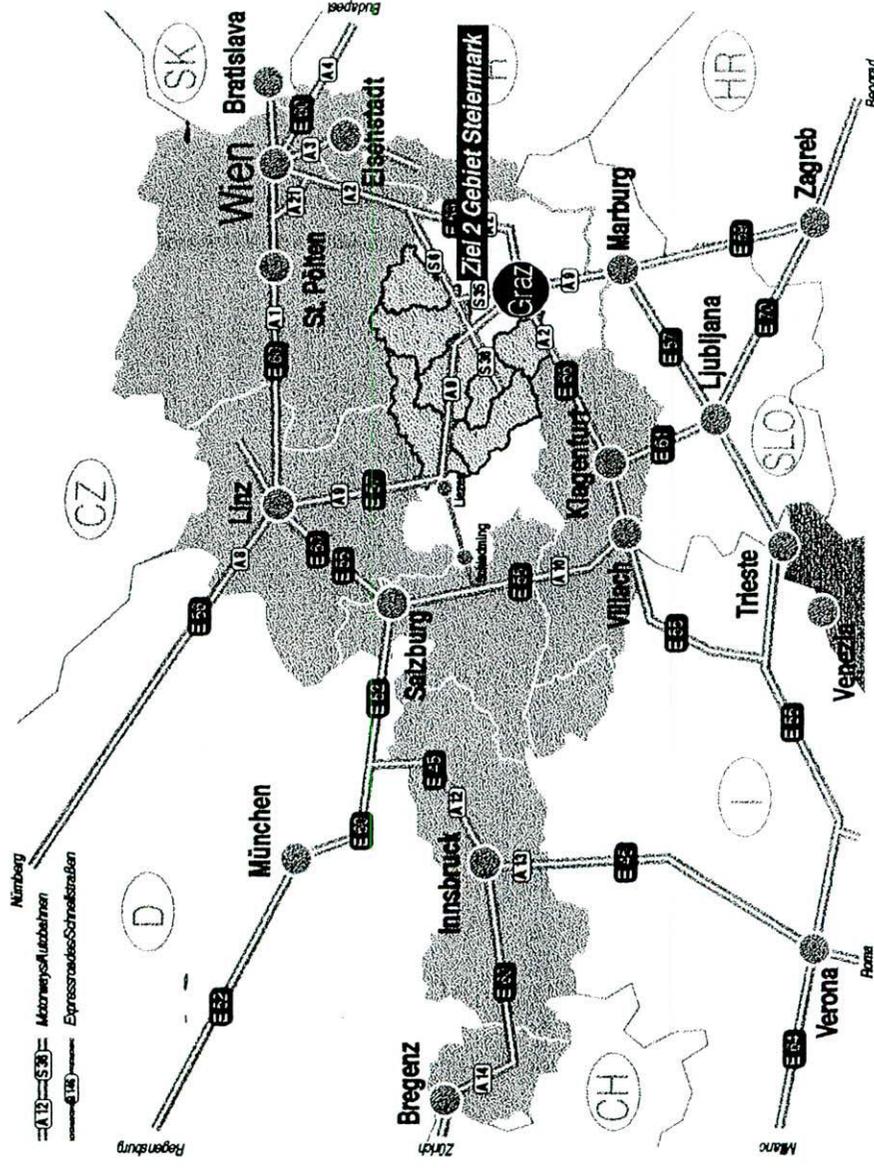


-  Ziel 2 Gebiet
-  Bezirksgrenzen
-  Hauptbahnen
-  Autobahnen/Schnellstraßen
-  Bundesstraßenanschluß

Stand: Sept 1995

LAD-EU-Referat





### 1.1.2. Großräumige Lage und Erreichbarkeit

Die innerösterreichische Anbindung des Fördergebietes an die Zentren Wien und Graz konnte durch beachtliche Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Bahnverkehr in den letzten Jahren wesentlich verbessert werden bzw. soll durch aktuelle und längerfristig vorgesehene Projekte weiter verbessert werden (Semmeringbasistunnel Bahn und Straße).

Problematisch ist die ungünstige Anbindung und periphere Lage zu den wirtschaftsstarken europäischen Ballungsräumen. Sowohl die Straßen- als auch Bahnanschlüsse Richtung Salzburg und Süddeutschland sind besondere Schwachpunkte des Fördergebietes.

Die innerregionalen Erreichbarkeiten sind durchwegs differenziert zu sehen: Die zentralen Siedlungsgebiete zwischen Bruck und Mürzzuschlag, aber auch der Raum Aichfeld Murboden und beschränkt Liezen sind direkt in das überregionale österreichische Bahn- und Autobahnnetz eingebunden, der Bezirk Voitsberg ist nur mit einer Nebenbahn und schnellstraßenähnlichen Abschnitten mit dem Großraum Graz verknüpft.

Die Gemeinden in den Seitentälern weisen aufgrund der topographischen Bedingungen meist ungünstige Erreichbarkeitsverhältnisse mit langen Wegen in die Bezirkszentren und darüber hinausgehende Ziele auf.

Zur Qualität der Telekommunikationsinfrastruktur im Zielgebiet ist auszuführen, daß abgesehen von dem überall zugänglichen analogen Telefonnetz auch das digitale Netz (ISDN) gemäß Ausbauplan bis Ende 1995 die Hälfte der Gebietskulisse abdecken wird können. Über den Breitbanddienst MAN („Metropolitan Area Network“) können auch ATM - Zugangsknoten bei entsprechender Nachfrage (ATM Knoten derzeit in Graz bzw. in Wien) in der Steiermark in fast allen Bezirksstädten binnen einiger Monate (z.B. für Bruck/Mur, Leoben, Knittelfeld, Liezen, Voitsberg) verfügbar gemacht werden.

### 1.1.3 Bevölkerung

Die Steiermark ist das einzige österreichische Bundesland, das zwischen den Volkszählungen 1981 und 1991 - trotz eines beachtlichen Ausländerzustroms - einen, wenn auch gering-fügigen Bevölkerungsverlust (-0,2%) hinnehmen mußte. Demgegenüber wuchs die Bevölkerung im österreichischen Durchschnitt um 3,2%.

Im steirischen Ziel 2-Gebiet war die Bevölkerungsabnahme besonders deutlich ausgeprägt (-4,6% zwischen 1981 and 1991). Die wirtschaftliche Lage der Region führte zu einem starken Bevölkerungsrückgang, von dem alle Bezirke des Fördergebietes - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - betroffen waren.

Der Bevölkerungsrückgang beruht nur zum Teil auf einer negativen Geburtenbilanz, der weitaus größere Anteil daran liegt an der Abwanderung der ansässigen Bevölkerung.

Eine Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung nach Gemeinden zeigt teilweise dramatische Bevölkerungsrückgänge; den größten Bevölkerungsrückgang 1981 -

1991 verzeichnete Eisenerz mit -22,9%. Auffällig sind auch die Bevölkerungsrückgänge in den Städten Leoben (-9,7%), Kapfenberg (-9,1%) und Knittelfeld (-8,9%).

Mit dieser Entwicklung ging auch eine deutliche Verschiebung der Altersstruktur einher. Der Anteil der über 60jährigen liegt mit 22% im Jahr 1991 im Zielgebiet deutlich höher als in der Steiermark insgesamt oder in Österreich. Demgegenüber sank der Anteil der Einwohner bis 15 Jahre im Zeitraum 1971 bis 1991 merklich. Besonders stark war der Rückgang der Bevölkerung unter 15 Jahren in den Bezirken Leoben (rund 14%), Bruck/Mur und Judenburg. Auffällig ist auch der hohe Anteil der über 60jährigen in den Bezirken Leoben, Mürzzuschlag und Bruck/Mur mit mehr als 22%.

Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose 1993 der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist im gesamten Bundesgebiet mit einem Bevölkerungswachstum bis 2011 zu rechnen (+ 6,4%). Demgegenüber nimmt die Bevölkerungszahl im Bundesland Steiermark leicht ab (- 1,3%). Aufgrund der spezifischen Bevölkerungsstruktur im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Problemsituation werden für das Ziel 2 - Gebiet demgegenüber starke Bevölkerungsrückgänge von insgesamt - 1,1% bis 2001 und - 4,4% bis 2011 prognostiziert.

#### 1.1.4. Ausbildung, Schulung und Forschung

Die Qualifikationsstruktur des Fördergebietes hinkt stark hinter dem Durchschnitt der Steiermark und insbesondere hinter dem Bundesdurchschnitt nach. Gegenüber einem Bundesdurchschnitt von 5,1% an Einwohnern mit Hochschulausbildung bzw. hochschulverwandter Ausbildung liegt dieser Wert in der Steiermark bei 4,6%. Die Anteile bei den allgemeinbildenden höheren Schulen im Fördergebiet liegen ebenfalls weit unter den Werten der Steiermark und Österreich und dokumentieren ebenfalls den unterschiedlichen Ausbildungsstand.

Etwas geringer sind die Disparitäten im Bereich der Berufsbildenden höheren Schulen mit eher geringeren Abständen des Fördergebietes. Beim Ausbildungsstand im Fachschulbereich übertreffen die Anteile im Fördergebiet deutlich jene des Bundeslandes, liegen aber leicht unterhalb der bundesweiten Anteile. Das Potential an Einwohnern mit Lehrabschluss ist vergleichsweise sehr hoch.

Aufgrund der selektiven Abwanderung von jungen, ausgebildeten Fachkräften besteht eine deutliche Disparität zwischen der regionalen Ausbildungsleistung und dem Qualifikationsstand der Bewohner. Besonders im Bereich der mittleren und höheren allgemeinen Schulbildung und im kaufmännischen Bereich liegt die Ausbildungskapazität weit über dem regionalen Bedarf.

Es besteht eine signifikant hohe Konzentration von Forschungseinrichtungen in Leoben (Montanuniversität Leoben mit einer Reihe angeschlossener Forschungsinstitute wie beispielsweise Doppler Laboratorien, Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH., Institut für angewandte Geophysik, Institut für Kunststofftechnik und das Giessereiinstitut Leoben).

## 1.2. Der Arbeitsmarkt

### 1.2.1. Entwicklung der Berufstätigen, Beschäftigung nach Sektoren, Pendelwanderung

Obschon österreichweit die Zahl der Berufstätigen nach 1981 um 8% zugenommen hat, schrumpfte in der Steiermark die Zahl der Berufstätigen um mehr als 3%. Dieser Trend wird nach Berechnungen des ÖIR anhalten; im Jahr 2011 wird die Zahl der Berufstätigen um 12% geringer sein als im Jahr 1991.

Insgesamt sind 242.617 Einwohner der Steiermark dem verarbeitenden Gewerbe und der Industrie zuzurechnen. Davon leben 89.099 Personen im steirischen Ziel 2-Gebiet, das sind fast 37%. Österreichweit sank die Zahl der Beschäftigten im produzierenden Sektor von 1981 - 1991 um 8,4%, in der Steiermark ging die Beschäftigung um 8% zurück. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die schlechte wirtschaftliche Situation im Zielgebiet zurückzuführen, in dem die Beschäftigung um 14% zurückging. Besonders betroffen waren die Bezirke Bruck/Mur mit -20%, Leoben mit -24% und Mürzzuschlag mit -18%.

Der Beschäftigungsstand im Dienstleistungsbereich liegt mit 19,7% nur leicht unter dem Durchschnitt des Bundeslandes Steiermark; aber deutlich unter dem nationalen Durchschnitt.

Durch die traditionelle Bedeutung des industriellen Sektors liegt die Agrarquote im Zielgebiet mit 6% im Jahr 1991 weit unter dem Durchschnitt des Landes Steiermark (8,6%), insgesamt aber etwa im gesamtösterreichischen Durchschnitt.

1991 pendelten insgesamt ca. 20.000 Berufstätige in die einzelnen Bezirke der Förderregion ein, die Zahl der Bezirksauspendler lag demgegenüber bei etwa 32.500. Zwischen 1981 und 1991 stieg die Zahl der Einpendler um 15%, die Auspendlerzahl hingegen um ein knappes Drittel an. Der Pendlersaldo erhöhte sich somit von 7.400 im Jahr 1981 um 2/3 auf 12.516 im Jahr 1991.

### 1.2.2. Arbeitslosigkeit

Die langfristige Krise der nach wie vor dominant und einseitig ausgerichteten Industrie wirkt sich auf den Arbeitsmarkt im Ziel-2-Fördergebiet äußerst ungünstig aus.

Die Arbeitslosenrate lag mit 10,3% im Jahresdurchschnitt 1993 deutlich über dem steirischen Niveau (8,4%) und dem Niveau des Bundesgebietes (6,8%). Bis Ende der Achtziger Jahre entsprach die Arbeitslosenrate mit 6% dem Durchschnitt des Bundeslandes Steiermark; in den Folgejahren erhöhte sich diese Rate auf den Stand von über 10% und liegt nun fast 2%-Punkte über dem steirischen und 3,5%-Punkte über dem österreichweiten Niveau. Besonders von

Arbeitslosigkeit betroffen sind die Bezirke Bruck (12%), Leoben (11,5%) und Voitsberg (11%), wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß im Zusammenhang mit den Umstrukturierungen in der Förderregion Maßnahmen wirksam wurden, die auf eine Angebotsreduktion am Arbeitsmarkt abzielten (Frühpensionierungen, Sonderunterstützungen, Umschulungsmaßnahmen) und so die Arbeitslosenraten deutlich gedrückt werden.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Fördergebiet innerhalb der letzten Jahre weist gegenüber dem Bundesdurchschnitt bei nahezu allen Arbeitsmarktdaten ungünstigere Werte auf. Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, daß die durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 1990 bis 1994 im Ziel 2 Gebiet von 9843 Personen auf 14 011 anstieg; dies entspricht einer Erhöhung von 42,3 %. Österreichweit stieg die Arbeitslosigkeit in diesem Vergleichszeitraum um 29,6 %.

Der überproportionale Anstieg der Arbeitslosigkeit im Ziel 2 Gebiet steht im engen Zusammenhang mit der wachsenden Zahl von Langzeitarbeitslosen (länger als 6 Monate vorgemerkt, Tabelle 3). 1994 war nahezu die Hälfte der Vorgemerkten im Ziel 2 Fördergebiet länger als sechs Monate arbeitslos gemeldet!

Die Anteile arbeitsloser Frauen an der Gesamtarbeitslosigkeit zeigen innerhalb der Periode 1990 - 1994 im Vergleich des Ziel 2-Fördergebietes mit dem Bundesgebiet die geringsten Abweichungen (Tabelle 4). Die Anteile liegen im Ziel 2 Gebiet zwischen 43,8 % und 49,0 % gegenüber 43,9 % und 46,3 %.

Die Arbeitslosigkeit nach Altersgruppen und Vormerkdauer in der Förderregion zeigt, daß im Zeitraum zwischen 1987 und 1992 der bundesweit feststellbare Trend zur Verschiebung der Arbeitslosigkeit von den jüngeren Arbeitskräften hin zu einer zunehmenden Betroffenheit der älteren Bevölkerungsschichten bei gleichzeitigem Anstieg der Vormerkdauer und der Gesamtarbeitslosigkeit deutlich verstärkt zutage trat. Im Jahr 1992 war fast jeder siebente Arbeitslose im Fördergebiet älter als 50 Jahre und länger als 1 Jahr arbeitslos.

Die Qualifikationsstruktur des Fördergebietes hinkt stark hinter dem Durchschnitt der Steiermark und insbesondere hinter dem Bundesdurchschnitt nach. Gegenüber einem Bundesdurchschnitt von 5,1% an Einwohnern mit Hochschulausbildung bzw. hochschulverwandter Ausbildung liegt dieser Wert in der Steiermark bei 4,6%; in den einzelnen Bezirken des Fördergebietes schwankt dieser Anteil in einer Bandbreite von 2,5% (Bezirk Voitsberg) und einem Anteil von 3,4% im Bezirk Leoben (Hochschulstandort). Die Anteile bei den allgemeinbildenden höheren Schulen im Fördergebiet liegen ebenfalls weit unter den Werten der Steiermark und Österreich und dokumentieren ebenfalls den unterschiedlichen Ausbildungsstand. Etwas geringer sind die Disparitäten im Bereich der Berufsbildenden höheren Schulen. Das Potential an Einwohnern mit Lehrabschluß ist hingegen vergleichsweise sehr hoch.

Aufgrund der selektiven Abwanderung von jungen, ausgebildeten Fachkräften besteht eine deutliche Disparität zwischen der regionalen Ausbildungsleistung und dem Qualifikationsstand der Bewohner. Besonders im Bereich der mittleren

und höheren allgemeinen Schulbildung und im kaufmännischen Bereich liegt die Ausbildungskapazität weit über dem regionalen Bedarf.

### 1.2.3. Arbeitsmarktszenario

Eine im österreichischen Vergleich ungünstige wirtschaftliche Entwicklung im Ziel-2-Fördergebiet bewirkte drastische Beschäftigungsrückgänge, wobei mit der Verschärfung des internationalen konjunkturellen Umfeldes in den Jahren 1992 und 1993 zusätzliche Risikopotentiale für die weitere Entwicklung in den Vordergrund traten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt wesentlich verschlechterten. Zu der strukturellen und längerfristig ungünstigeren Entwicklung kamen verschärfte Rationalisierungsmaßnahmen und eine Häufung weiterer Schließungen kleinerer Firmen und/oder Beschäftigungsverlagerungen hinzu. Ein Teil der freigesetzten Arbeitnehmer konnte durch Schulungen sowie den Aufbau von Arbeitsstiftungen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden, die Aufnahmekapazität und die Eingliederungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sind allerdings überfordert.

Das Arbeitsmarktszenario im steirischen Ziel-2-Gebiet ist dadurch gekennzeichnet, daß eine fundamentale Wende der regionalen Wirtschaftsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und mögliche Beschäftigungszuwächse nur vereinzelt im Dienstleistungsbereich sowie in der Finalgütererzeugung erzielbar sind. Mit einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt ist demnach realistischerweise erst nach der Jahrtausendwende zu rechnen.

Tabelle 2: Arbeitslosigkeit gesamt

	Ziel 2		Österreich	
	Anzahl	% Anteil	Anzahl	% Anzahl
1990	9.843	6,9	165.795	5,4
1991	11.778	8,2	185.029	5,8
1992	13.329	9,1	193.098	5,9
1993	14.892	10,3	222.265	6,8
1994	14.011	10,3	214.941	6,5

*Arbeitslosenrate: Anzahl der Beschäftigungslosen/aktive Bevölkerung*

**Tabelle 3: Langzeitarbeitslosigkeit**

	Ziel 2		Österreich	
	Anzahl	% Anteil	Anzahl	% Anteil
1990	3.199	32,5	41.623	25,1
1991	4.311	36,6	52.418	28,3
1992	5.544	41,6	57.567	29,8
1993	6.479	43,5	67.041	30,2
1994	6.590	47,0	68.388	31,8

*% Anteil an Arbeitslosigkeit gesamt*

**Tabelle 4: Arbeitslosigkeit Frauen**

	Ziel 2		Österreich	
	Anzahl	% Anteil	Anzahl	% Anteil
1990	4.827	49,0	76.762	46,3
1991	5.608	47,6	86.044	46,5
1992	5.825	43,7	85.896	44,5
1993	6.270	42,1	95.896	43,0
1994	6.144	43,9	94.374	43,9

*% Anteil an Arbeitslosigkeit gesamt*

## 1.3 Die regionale Wirtschaftsstruktur

### 1.3.1 Allgemeine Wirtschaftskraft

Die Steiermark gehört zu den österreichischen Bundesländern mit vergleichsweise geringer Wirtschaftskraft. Die Steuerkopfquoten 1992 der einzelnen Bezirke des Fördergebietes liegen mit Ausnahme des Bezirkes Bruck (+3,6%) deutlich unter dem Steiermark-Durchschnitt. Die stärkste Abweichung nach unten hat der Bezirk Voitsberg mit einer Abweichung von -17,4%.

Das Fördergebiet ist von einer jahrhundertealten industriellen Tradition geprägt, die sich aufgrund der Erz- bzw. Kohlevorkommen der Region und begünstigt durch große Waldvorkommen und zahlreiche Wasserläufe entfaltet. Im Lauf der wirtschaftlichen Geschichte des Landes entwickelten sich insbesondere die Obersteiermark und der Bezirk Voitsberg zu den zentralen Grundstoffindustriegebieten in Österreich, welche sich von der restlichen österreichischen Industriestruktur deutlich unterscheiden.

Nach Ende des Wiederaufbaues wurden einerseits unternehmerische Schlüsselfunktionen sukzessive abgezogen, andererseits wurde die Industrie von einer massiven Schrumpfungsdynamik erfaßt, die sich vorerst in sinkender Arbeitsproduktivität niederschlug. In den achtziger und beginnenden neunziger Jahren wurde jedoch eine massive Umstrukturierung mit intensiven Beschäftigungsrücknahmen und einer darauf folgenden deutlichen Erhöhung der Arbeitsproduktivität eingeleitet.

Österreichweit sank die Zahl der Beschäftigten im produzierenden Sektor von 1981 bis 1991 um 8,4%. Deutlich schlechter sind bereits die Werte für die Steiermark insgesamt, hier ging die Beschäftigung um 14,8% zurück. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die schlechte wirtschaftliche Situation im Zielgebiet zurückzuführen, in dem die Beschäftigung um 23,4% zurückging. Besonders betroffen waren die Bezirke Bruck/Mur mit -34,5% und Leoben mit -33,9%.

Der massive Beschäftigungsrückgang beruht zum größten Teil auf der krisenhaften Entwicklung beim Rohstoffabbau und in der Grundstoffindustrie, die mit ihrem Hauptanteil im steirischen Ziel 2 Gebiet angesiedelt ist.

So gingen durch die Schließung des Erzabbaus in Eisenerz zwischen 1981 und 1991 1057 Beschäftigte verloren, das sind 67,0 % des österreichweiten Beschäftigungsrückgangs in diesem Bereich.

Weitere massive Beschäftigungsrückgänge waren im Magnesitbergbau im Bereich der Eisenerzeugung und -verarbeitung, in der Sparte Erzeugung von Eisen und Nichteisen-Metalle sowie in der Branchengruppe Holz, Papier, Druckerei und Verlagswesen zu konstatieren.

### **1.3.2. Die Entwicklung der Verstaatlichten Industrie im letzten Jahrzehnt**

Die Entwicklung im letzten Jahrzehnt ist geprägt von einer weitgehend stabilen Beschäftigungslage im Bereich der Verstaatlichten Industrie bis 1986 ohne innere Strukturreformen und um den Preis von Verlustabdeckungen. Im Zusammenhang mit dem Konzept "VOEST Alpine Neu" kam es nach 1985 erstmals zu strukturellen Veränderungen und einem massiven Abbau von 3.200 Industriebeschäftigten.

Nach einem weiteren massiven Abbau von ca. 2.300 Beschäftigten 1987 blieb die Industriebeschäftigung 1988 - 1990 nahezu konstant, der geringe Beschäftigungsabbau in den Großbetrieben wurde durch neue Arbeitsplätze in Spin-off-Betrieben und einigen echten Neugründungen kompensiert, trotzdem blieb die Neugründungsaktivität weit hinter dem steirischen Durchschnitt zurück. 1991 ist diese Phase der wirtschaftlichen Umstrukturierung jedoch an deutliche Grenzen gestoßen. Zum dritten Mal innerhalb von 10 Jahren wurden in kürzester Zeit weitere 3.600 Industriebeschäftigte gekündigt oder in den Vorruhestand geschickt.

Der Beschäftigungsstand von ca. 22.700 in 19 Unternehmen im Jahre 1986 wurde bis zum Zeitpunkt 1994 auf eine Größenordnung von 9.350 mehr als halbiert. Die Zahl der Unternehmen wurde in diesem Zeitraum auf 38 Unternehmen erweitert, die Betriebsgrößen sind damit auf deutlich kleinere operative Einheiten verkleinert worden.

Demnach sind die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Region noch immer in einem großen Maß vom Vorhandensein einzelner Großbetriebe, wie etwa den Betriebstätten der VOEST Alpine - Stahl AG in Leoben-Donawitz, Bruck/Mur, Judenburg und Kindberg der Böhler Uddeholm AG in Kapfenberg, Mürrzuschlag und Judenburg oder der ÖIAG Bergbauholding AG in Eisenerz bestimmt.

Die Monostrukturiertheit zeigt dabei eine große Abhängigkeit der Beschäftigung von den Großbetrieben der Eisen- und Stahlindustrie. Die Klein- und Mittelbetriebe besitzen eine noch immer geringe Bedeutung für die regionale Wirtschaftsstruktur.

Die bevorstehende Privatisierung eines großen Teiles der heute noch verstaatlichten Industrie, die EU-Integration, die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in den ost-mitteleuropäischen Ländern und damit zusammenhängende verschärfte Wettbewerbsbedingungen sind weitere große zukünftige Herausforderungen für die Region.

### **1.3.3 Spezifische Leistungskennzahlen der Industrie**

Im Rahmen von Betriebsgründungen konnten im Fördergebiet zwischen 1980 und 1992 insgesamt 2.333 Arbeitsplätze neu geschaffen werden, die Zahl der Arbeitsplatzverluste durch Stilllegungen war mit 3.150 um ca 1/3 höher. Etwa

die achtfache Zahl an Arbeitsplätzen (-18.739) gingen gleichzeitig in den weiterbestehenden Unternehmen des Fördergebietes verloren.

Die Arbeitsproduktivität (1980: 86,5 %) wurde in den letzten 15 Jahren auf das gesamtösterreichische Niveau angehoben. Der Personalaufwand je Beschäftigten

(1980: 105%) wurde im letzten Jahrzehnt geringer angehoben als im österreichischen Durchschnitt.

Der Lohnanteil am Nettoproduktionswert konnte von einem extrem hohen Ausgangswert im Jahre 1980 (87,5% gegenüber 71,9% in Österreich) ebenfalls in die Nähe des Bundeswertes herangeführt werden.

Die Entwicklung der Investitionstätigkeit dokumentiert das Symptom der passiven Sanierung. Hatte man 1980 noch versucht, die Standorte durch ein massives Investitionsprogramm aufzuwerten und das Aktivitätsniveau zu halten, so wurden seither Kapazitäten zurückgenommen. Im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsrückgang von 28% schrumpfte das absolute Investitionsvolumen um 15%.

Die Größenstruktur der Industriebetriebe dokumentiert sich in der Vergangenheit durch eine überdurchschnittliche Größe der Unternehmen im Fördergebiet. Die Entwicklung zwischen 1982 und 1991 zeigt jedoch eine deutliche Verringerung der durchschnittlichen Betriebsgrößen von 185 auf 86 Beschäftigte je Betrieb im Jahre 1991 und eine Anpassung an die steirischen und österreichischen Durchschnittswerte.

#### 1.3.4 Dienstleistungssektor

Trotz eines weit überdurchschnittlichen Aufholprozesses zwischen 1981 und 1991 liegt der Anteil der **produktionsbegleitenden Dienste** (Großhandel, Lagerung, Verkehr, Wirtschaftsdienste) an der Gesamtbeschäftigung im Jahr 1991 mit zirka 15% noch weit unter dem österreichischen (22%), aber auch knapp unter dem steirischen Durchschnitt.

Auch die Beschäftigung im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen** konnte nur leicht gesteigert werden (+1,7%), im österreichischen Durchschnitt lag der Beschäftigungszuwachs bei 20%.

Der Beschäftigungsanstieg bei den **öffentlichen Diensten** entspricht dem österreichischen Durchschnitt. Die Bedeutung dieses Sektors für die Gesamtbeschäftigung liegt auf dem Niveau des Bundesgebietes.

#### 1.3.5 Struktur und Entwicklung des Tourismus

Das Fördergebiet weist eine insgesamt nur sehr dünne touristische Struktur mit einer geringen Wertschöpfung auf. Die Tourismusintensität liegt unter der schon sehr niedrigen durchschnittlichen Nächtigungsdichte des Landes Steiermark von 4,9 Nchtigungen/Einwohner 1993.

Zwischen 1981 und 1991 sank das Bettenangebot im gesamten Fördergebiet um mehr als  $\frac{1}{4}$  (ca. 6.000 Betten) auf einen aktuellen Wert von ca. 20.000 Betten. In der östlichen Obersteiermark (Bezirke Bruck, Leoben, Mürzzuschlag und Liezen Ost) wurden die Bettenkapazitäten um ein knappes Drittel reduziert. Der Anteil an sanierungsbedürftigen Betten in der 2/1\* Kategorie liegt im Fördergebiet insgesamt bei etwa 28%. Der Sanierungsbedarf minderwertiger gewerblicher Betten liegt damit in einer Größenordnung von 5.000 Betten.

Die Nächtigungszahlen sind in der Periode 1981 bis 1991 um etwa 17% auf eine Größenordnung von 1,3 Mio zurückgegangen, demgegenüber konnte die gesamte Steiermark ein leichtes Wachstum von 5% verbuchen; bundesweit stiegen die Nächtigungen in diesem Zeitraum um 9%. Gegenüber einer dynamischen Entwicklung des Wintertourismus in Österreich (+ 20%) und auch in abgeschwächter Form in der Steiermark (+ 8%) ging die Nachfrage im Zielgebiet um ca. 15% zurück. Die Sommernachfrage sank im gleichen Zeitraum ebenfalls wesentlich stärker (-18%) als im Landes- und Bundesschnitt mit einem leichten Wachstum von 3%.

Teilbereiche des Fördergebietes weisen historische touristische Strukturen im klassischen Sommer-Erholungstourismus und im Winter-Alpenschitourismus auf, der aber vor allem auf die Naherholungstätigkeit aus dem Wiener und Grazer Raum ausgerichtet ist. Durch mangelnde Anpassungsmaßnahmen im betrieblichen und infrastrukturellen Bereich und Nachfrageverlagerungen hat sich die betriebswirtschaftliche Situation in einem guten Teil der touristischen Teilgebiete und Unternehmen derart verschlechtert, daß dieser Wirtschaftszweig zumindest in Teilbereichen von einer passiven Sanierung bedroht ist.

### 1.3.6 Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft

Die Agrarwirtschaft ist trotz der bereits lange anhaltenden Abwanderung in allen Teilgebieten immer noch relativ stark vertreten. Dies hängt damit zusammen, daß rund um die regionalen Siedlungsgebiete in den Tallagen mit zum Teil hohen Industrie/Gewerbebesatz große ländlich geprägte Randlagen vorhanden sind. Bei diesen handelt es sich zugleich um Berggebiete mit teilweise extremen Bewirtschaftungsbedingungen.

Die Agrarquote liegt mit 6,1% im gesamten Fördergebiet deutlich unter dem Durchschnittswert der im übrigen Gebiet stark agrarisch geprägten Steiermark (8,6%); vor allem in den Bezirken Voitsberg (-31%) und Mürzzuschlag (-28%) kam es im letzten Jahrzehnt noch zu beachtlichen Beschäftigungsrückgängen.

Viele Neben- und Zuerwerbslandwirte beziehen ihr Zusatzeinkommen aus dem produzierenden Sektor, aber vor allem aus Branchenbereichen mit einer eher geringeren Entlohnung. Die arbeitsmarktmäßige Verflechtung mit der Verstaatlichten Industrie ist weniger stark ausgeprägt. Neben den angesprochenen Beziehungen mit dem produzierenden Sektor ist vor allem auch die Abhängigkeit des Tourismus von einer landwirtschaftlichen Mindeststruktur

im Sinne einer Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft anzusprechen und bei einer umfassenden Entwicklungsstrategie entsprechend zu berücksichtigen.

### 1.3.7 Wirtschaftsbezogene Infrastruktur

Die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen des Fördergebietes konzentrieren sich im Großraum Leoben.

Die Studienrichtungen der Montanuniversität Leoben liegen in den klassischen Bereichen Bergwesen (Bergbau und Tunnelbau), Markscheidewesen, Erdölwesen, Metallurgie (Hüttenwesen), Montanmaschinenwesen sowie in den eher neueren Bereichen Werkstoffwissenschaften, Kunststofftechnik, Keramik, Feuerfestprodukte, Baustoffe, Glas (Gesteinshüttenwesen), angewandte Geowissenschaften sowie industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik, Recycling (seit 1991).

Positiv ist das Spin-off-Potential und das Technologietransferpotential im Bereich der Werkstoffwissenschaften und der Kunststofftechnik zu beurteilen. Der Fachbereich Kunststofftechnik zeigte in den letzten Jahren kontinuierliches Wachstum und neben dem Bereich Werkstoffwissenschaften den höchsten Kooperationsgrad mit der Wirtschaft.

Neben der Montanuniversität gibt es am Standortraum Leoben eine Reihe von zusätzlichen Forschungseinrichtungen, wie die auf auftragsbezogene Grundlagenforschung spezialisierten Doppler-Laboratorien, das Joanneum Research - eine der größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Österreichs - mit einem Laserzentrum im Technologiepark Niklasdorf, das Institut für angewandte Geophysik sowie das Gießereinstitut Leoben.

Seit Mitte der 80er Jahre wurden im Zuge der bisherigen regionalpolitischen Maßnahmen im Fördergebiet eine Reihe von Einrichtungen geschaffen, die mit ihrem Angebot produktions- und technologieorientierten Unternehmen Dienstleistungen bei der Gründung bzw. in der Wachstumsphase anbieten. Zu diesen Einrichtungen zählen

- die Gründer- und Dienstleistungszentren in Zeltweg und Voitsberg
- das Technologiezentrum Niklasdorf und der Technologiepark Kapfenberg
- das Technologietransferzentrum in Leoben.

Im Planungsstadium befinden sich Gründerzentrumsprojekte in Liezen und Bruck a.d. Mur. Die genannten Einrichtungen bieten umfangreiche Dienstleistungen im Bereich des Technologietransfers, der Kooperationsvermittlung, der Internationalisierung und Unternehmensberatung an. Die Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre geschaffenen Einrichtungen der sogenannten "technologischen Infrastruktur" sind als gute Ausgangsbasis für die qualitative und quantitative Angebotsentwicklung anzusehen.

Die niedrige Verfügbarkeit von Dienstleistungen allgemein und von modernen produktionsnahen Dienstleistungen im besonderen stellt einen wesentlichen

Engpaßfaktor für die regionale Entwicklung im Fördergebiet dar. Dazu kommt, daß durch die jahrzehntelange Dominanz von Großbetrieben in der Untersuchungsregion die Inanspruchnahme von produzentennahen Diensten kaum Tradition hat. Dadurch sind Klein- und Mittelbetriebe bei der Umsetzung von Modernisierungs- und Innovationsprozessen häufig mit informationsbedingten Problemen konfrontiert. Noch negativer stellt sich die Situation im Bereich der höherwertigen Wirtschaftsdienste dar.

Durch Spin-off-Gründungen von technischen Büros mit Dienstleistungen in den Bereichen EDV, Qualitätssicherung, Meß- und Prüftechnik, Sondermaschinenbau, etc. von ehemaligen Mitarbeitern der verstaatlichten Industrie verringerte sich der Rückstand zum Steiermarkdurchschnitt im Zentralraum Bruck a.d. Mur und Leoben seit 1989 nur geringfügig.

Eine Stärke der Region stellt die hohe Dichte an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen dar. Sowohl hinsichtlich der Allgemeinbildung als auch der Berufsbildung und sonstiger Qualifikationen existiert eine gute Ausstattung an Bildungseinrichtungen, die auch entsprechend genutzt werden.

Die Ausstattung im Bereich der Schulen entspricht zum Teil jedoch nicht den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft. Den drei höheren technischen Lehranstalten in Kapfenberg, Leoben und Zeltweg stehen dreizehn berufsbildende höhere Schulen gegenüber, die überwiegend kaufmännische Orientierung aufweisen (Handelsakademien, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, etc.). Den Absolventen der höheren kaufmännischen Ausbildungsstätten stehen am Arbeitsmarkt keine entsprechenden Angebote gegenüber. Dies führt in Teilbereichen zu selektiver Abwanderung, vor allem bei jüngeren hochqualifizierten Personen.

Um die selektive Abwanderung von jüngeren hochqualifizierten Personen zu stoppen bzw. Absolventen der allgemein bildenden höheren Schulen einen entsprechenden Anreiz zu geben, sich einem technischen Studium zuzuwenden, ist geplant, am Standort Kapfenberg eine Fachhochschule mit den Studiengängen "Industrielle Elektronik" und "Industriewirtschaft" zu errichten.

Überregional bedeutende Einrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene sind

- das Schulungszentrum Fohnsdorf
- das Schulungszentrum des WIFI im Technologiepark Niklasdorf
- das Aus- und Weiterbildungszentrum (BFI) in Leoben.

Die Anbindung des Fördergebietes an die innerösterreichischen Wirtschaftsräume kann heute aufgrund massiver Ausbaumaßnahmen in das überregionale Straßen- und Bahnnetz generell positiv bewertet werden. Der Kern des Fördergebietes liegt im Schnittpunkt der österreichischen Verkehrsverbindungen; in den Randbereichen und alpinen Nebentälern bestehen naturgemäß weitaus ungünstigere Erreichbarkeiten und Standortverhältnisse. Zukünftig noch erforderliche Verbesserungen beziehen sich vor allem auf Netzschlüsse und Beschleunigungen bestehender Systeme sowie spezifische

ergänzende, meist organisatorische und logistische Maßnahmen im Güter- und Personenverkehr.

Die Ausstattung des Fördergebietes mit der erforderlichen technischen Infrastruktur im Bereich verschiedener Energieträger wie Strom, Gas, teilweise ausgekoppelter Fernwärme, Wasserver- und -entsorgung ist generell auf einem hohen Standard. Offen bzw. in Vorbereitung sind die technischen Voraussetzungen für den Telekommunikationsbereich.

Von besonderer Dringlichkeit für die Aufwertung des Fördergebietes als moderner Wirtschaftsstandort ist demgegenüber die Verbesserung der großräumigen Straßen- und Bahnverbindungen in die mitteleuropäischen Wirtschaftsräume sowie entsprechende Knotenfunktionen und die Verbesserung meist organisatorischer Rahmenbedingungen innerhalb des Fördergebietes.

Tabllle 5 Beschäftigungsstruktur (1991)

	Ziel 2-Gebiet Stmk		Österreich	
	Anzahl	%Anteil	Anzahl	% Anteil
Landwirtschaft	7.207	6.3	210.102	6.2
Industrie*	43.053	37.8	924.425	27.1
Bauwesen	7.815	6.9	269.152	7.9
Handel, Verkehr, Geld- und Kreditwesen	25.893	22.7	957.128	28.1
Sonstige Dienstleistungen	24.544	21.5	855.730	25.1
Tourismus	5.487	4.8	189.711	5.6
Gesamt	113.999	100.0%	3.406.248	100.0%

° incl. Energie- und Wasserversorgung

Tabelle 6 Veränderung der Beschäftigung 1981-1991

	Ziel 2-Gebiet Stmk	Österreich
	%Veränderung	%Veränderung
Landwirtschaft	-24.1	-27.1
Industrie*	-24.6	-12.1
Bauwesen	-17.7	-0.6
Handel, Verkehr, Geld- und Kreditwesen	3.2	15.6
Sonstige Dienstleistungen	24.3	28.5
Tourismus	3.1	21.3
Gesamt	-9.7	-4.5

° incl. Energie- und Wasserversorgung

#### 1.4. Die Auswirkungen bisheriger Regionalpolitik bzw. Wirtschafts- und Strukturpolitik

Obschon die strukturellen Schwächen der verstaatlichten Wirtschaft in der Obersteiermark bereits in den siebziger Jahren evident und Gegenstand der öffentlichen Diskussion wurden, so blieb vorderhand - nicht zuletzt aufgrund der Vorstellung, die Verstaatlichte Industrie wäre ein unsinkbares Schiff und insbesondere auch infolge des seinerzeit postulierten Dogmas der Vollbeschäftigung - der realpolitische Handlungsspielraum für Strukturpolitik klein.

Nachdem zwischen 1980 und 1982 ein Achtel der Industriebelegschaft im Zuge der konjunkturellen internationalen Krise abgebaut werden mußte, wurden die ersten Strategien für eine Neuorientierung mit den folgenden wesentlichen Elementen entwickelt:

- Modernisierung und wirtschaftlicher Strukturwandel im Bereich der Verstaatlichten Industrie; Forcierung des Technologie- und Forschungseinsatzes zur Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren zur Beschäftigungssicherung.
- Diversifizierung der obersteirischen Wirtschaftsstrukturen insbesondere im Hinblick auf Betriebsgrößen und Eigentumsverhältnisse; Förderung der Gründung und Entwicklung kleinerer und mittlerer privater Unternehmen; Auslagerung und Verselbständigung von spezialisierten Unternehmensteilen aus den großen Betrieben ("Spin-offs").
- Marktmäßige Kooperation zwischen großen und kleinen Unternehmen; Aufbau von Zuliefer- und Leistungsnetzen.

Zur Unterstützung dieser Strategie wurde im Jahr 1981 u. a. für die obersteirischen Problemgebiete die Förderaktion "Gemeinsame Regionale Sonderförderungsaktion Steiermark" (100.000,- Schilling-Aktion) ins Leben gerufen und in den folgenden Jahren mehrfach ausgeweitet (sowohl gebietsmäßig als auch das Förderungsinstrumentarium betreffend). Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung im Rahmen der regionalen Sonderförderungsaktion Steiermark war bei Betriebsgründungen die Schaffung von mindestens fünf Dauerarbeitsplätzen, wobei die Investitionssumme pro Arbeitsplatz mindestens S 400.000,- betragen mußte.

Zur Verstärkung der Sanierungsbemühungen wurde 1987 die außerordentliche Sonderförderungsaktion für die Obersteiermark und den politischen Bezirk Voitsberg (200.000 Schilling-Aktion) initiiert. Fördervoraussetzung war die Schaffung von mindestens 20 Arbeitsplätzen im Zuge von Betriebsneugründungen oder qualifizierten Betriebserweiterungen, wobei die Investitionssumme je Arbeitsplatz mindestens S 600.000,- betragen mußte.

Mit diesen Förderaktionen wurde im Ziel 2 Gebiet insgesamt ein Investment von rund S 7 Mrd. ausgelöst und knapp 6000 Arbeitsplätze - davon ca. 40

Neugründungen mit Gesamtinvestitionskosten von über S 2 Mrd. und 3.500 Arbeitsplätzen - geschaffen. Der Förderungsmiteinsatz betrug ca. S 600 Mio.

Seit 1990 wurden die oben angeführten Aktionen durch das neue Förderinstrument "Regionale Innovationsprämie" ersetzt. Als entscheidendste Verbesserung gegenüber den bisherigen regionalen Sonderförderungsaktionen ist bei der RIP die Möglichkeit anzusehen auch immaterielle Kosten in die förderbaren Kosten einzubeziehen.

Abgesehen von einem Bündel von Maßnahmen zur direkten Investitionsförderung (Ansiedelung von Unternehmen und endogene Erneuerung) wurden ab Mitte der achtziger Jahre auch die Gemeinden bei der Ausweisung und Erschließung von Industriegebieten unterstützt. So konnten beispielsweise im "Industriepark Kapfenberg" bislang 16 Firmen mit zum Teil anspruchsvollem Technologieniveau und insgesamt rund 250 Mitarbeitern angesiedelt werden.

Darüberhinaus wurde das Augenmerk auf einzelne Schlüsselprojekte, wie den Technologiepark Niklasdorf mit Laserzentrum, das Technologietransferzentrum Leoben oder die Entwicklung von ehemaligen Lehrwerkstätten der Verstaatlichten Industrie als regionale Ausbildungszentren gelegt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß infolge der absoluten Dominanz der Verstaatlichten Industrie und der auch darauf ausgerichteten Politik der Vollbeschäftigung bis Anfang der achtziger Jahre kein Spielraum für eine effiziente Strukturpolitik gegeben war.

Mit den regionalpolitisch abgestimmten Förderinstrumenten, welche zu Beginn der achtziger Jahre initiiert wurden, konnten erste Teilerfolge erzielt werden und beginnen sich mittlerweile auch die Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung i. w. S. positiv auszuwirken, wenngleich hier innerhalb der nächsten Jahre großer Ergänzungs- bzw. Vernetzungsbedarf besteht.

## 1.5. Umweltsituation

Insgesamt ist die Umweltsituation im Ziel 2 Gebiet Steiermark als durchaus gut anzusehen, dies ist auch auf das in Österreich bestehende, sehr dichte **umweltschutzrechtliche Regelwerk auf Bundes- und Landesebene**, dessen Zielsetzungen dem 5. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung entsprechen zurückzuführen. In der Folge wird auf die wesentlichsten Umweltbereiche eingegangen.

### Naturschutz

Zur Bewahrung der Naturausstattung sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile sowie Gewässer- und Uferschutzgebiete festgelegt. Diese Schutzgebiete umfassen insgesamt rund 45% der steirischen Landesfläche. Das steirische Ziel 2 - Gebiet hat vorallem in seinen Rand - und Bergregionen einen sehr hohen Anteil an diesen Schutzgebieten.

### Luftqualität

Der Schwerpunkt der Belastung durch "klassische" Luftschadstoffe (SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>, Staub) lag bzw. liegt in den besonders inversionsgefährdeten inneralpinen Talbecken und Längstälem, besonders in den dicht besiedelten Ballungs- und Industriezonen der Steiermark, wie der Mur- Mürzfurche (Leoben/Donawitz), dem Aichfeld (Zeltweg) und dem Voitsberger Becken.

Hauptverursacher dieser Luftbelastungen sind z.T. der KFZ-Verkehr, bis zum Ende der 80-iger Jahre der Hausbrand (z.B. im Voitsberger Becken, aber auch in den Bezirken Judenburg und Knittelfeld), vor allem aber Emissionen aus Dampfkraftwerken (Bezirk Judenburg) und der Schwerindustrie (Mur-Mürzfurche mit Schwerpunkt Leoben/Donawitz).

Nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen sind Dampfkesselanlagen derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist sowie Gefährdungen, Belästigungen und eine Belastung der Umwelt (Boden, Pflanzen, Tiere) vermieden werden.

Ebenso sieht die österreichische **Gewerbeordnung** eine Bewilligungspflicht für all jene gewerblichen Betriebsanlagen vor, die geeignet sind, nachteilige Wirkungen auf Leben und Gesundheit hervorzurufen oder die Nachbarn durch bestimmte Emissionen zu belästigen. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist - insb. bei der Emission von Luftschadstoffen - auf den Stand der Technik und den Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften abzustellen. Zahlreiche Verordnungen legen Emissionsgrenzwerte verbindlich fest.

Die Trends der letzten Jahre zeigen einen deutlichen Rückgang der Konzentrationen bei Schwefeldioxid, leicht rückgängige Tendenzen treten auch bei Stickstoffdioxid und Staub auf. Diese Reduktion, vor allem der

Hausbrandemissionen, ist nicht zuletzt auch auf den ständigen Ausbau der Fernwärmenetze sowie den Ausbau von Biomasse-Nahwärmenetzen und der Einführung der Solarenergienutzung zurückzuführen, wo die Steiermark sogar eine europaweite Vorreiterrolle einnimmt.

Neben den Luftgütemessungen werden immissionsseitige Erhebungen über den Hausbrandemissionskataster Steiermark oder den Kfz-Emissionskataster durchgeführt.

### **Wasserwirtschaft**

Das Ziel 2 Gebiet umfaßt einen Großteil der in der Steiermark ausgewiesenen Grundwasserschongebiete, besonders das Hochschwabmassiv ist hier zu erwähnen, welches nicht nur die Steiermark sondern auch die Stadt Wien mit Trinkwasser versorgt.

Der größte Teil der steirischen Fließgewässer (85%) weist eine hohe **Gewässergüte** auf. Als Verunreinigungsschwerpunkt im Ziel 2-Gebiet sind die Abwässer der Papier- und Zellstofffabrik in Pöls zu sehen.

Das österreichische **Wasserrechtsgesetz** verpflichtet zur Reinhaltung der Gewässer, so daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und Gefährdungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können. Unmittelbare und mittelbare gewässerbeeinträchtigende Maßnahmen sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Sogar bestehende Bewilligungen können behördlich an den Stand der Technik angepaßt werden.

Ebenso sieht die österreichische **Gewerbeordnung** eine Bewilligungspflicht für all jene gewerblichen Betriebsanlagen vor, die geeignet sind, nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

Die aktuelle Situation der **Abwasserentsorgung** in der Steiermark ergibt, daß rd. 67% der Einwohner durch Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen entsorgt werden.

In den Ziel 2-Gebieten der Obersteiermark sind alle größeren Siedlungsräume entsorgt, notwendige Erweiterungen und Ergänzungen bestehen vor allem in den dünn besiedelten Randlagen.

### **Abfall und Altlasten**

Ziel der österreichischen **Abfallwirtschaft** ist die Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt, Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, geringer Verbrauch von Deponievolumen und eine Abfallablagerung ohne Umweltgefährdung. Die Bundesregelung wird durch das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz für nicht gefährliche Abfälle ergänzt, das die Müllvermeidung, Müllsammlung, Verwertung und Entsorgung regelt.

Das kommunale Restabfallaufkommen konnte in den letzten Jahren durch eine wesentlich verbesserte Altstofferrfassung und durch die in der Steiermark

landesgesetzlich verpflichtete getrennte Biomüllsammlung und Biomüllkompostierung von 329.000 t im Jahr 1987 auf 167.700 t im Jahr 1993 verringert werden. Parallel dazu hat die Menge der getrennt gesammelten Altstoffe einschließlich Biomüll stark zugenommen:

Das überwiegende Abfallaufkommen resultiert aus dem gewerblichen und industriellen Bereich. Gemäß dem Rahmenplan für Industrie- und Gewerbeabfall ergibt sich für die Steiermark größenordnungsmäßig ein jährliches Abfallaufkommen aus dem

- industriellen Bereich von rd. 2,3 Mio Tonnen
- gewerblichen Bereich (einschl. Baubranche) 5,4 Mio Tonnen.

Nach den Aufzeichnungen der Betreiber öffentlich zugänglicher Abfalldeponien (ohne Baurestmassendeponien) hat sich die angelieferte Abfallmenge von rd. 479.000 Tonnen (1990) auf rd. 407.000 Tonnen (1993) reduziert.

Zur Entsorgung nicht verwertbarer und nicht gefährlicher Restabfälle und Klärschlämme stehen in der Steiermark Restabfalldeponien mit einer nutzbaren Restkapazität von rd. 4,9 Mio m<sup>3</sup> zur Verfügung, woraus sich ein gesicherter Entsorgungszeitraum von 10 bis 12 Jahren ableiten läßt.

Über die ARGE Müllvermeidung werden aus Mitteln des Landes und des Arbeitsmarktservices Abfallberater ausgebildet und bei Kommunen angestellt. Der Bedarf an Abfallberatern wird sich in den nächsten Jahren erhöhen, zumal neben der Abfallberatung auf regionaler und kommunaler Ebene auch eine Abfallberatung für Betriebe erfolgen soll.

Im Bereich des Ziel 2-Gebietes sind keine Altlasten der Prioritätsklasse I (akute Gefährdung) vorhanden, sehr wohl aber Altlasten der Klasse II und III, wobei hier aber kein akuter Sanierungsbedarf besteht.

Das **Altlastensanierungsgesetz** sieht die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten vor, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

#### Rechtlicher und verwaltungsbehördlicher Rahmen

Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Europäischen Union zur Einhaltung der Umweltschutzstandards der Gemeinschaft verpflichtet. Soweit die österreichischen Normen diese Standards nicht ohnehin erreicht bzw. überschritten haben, ist die Anpassung bereits weitgehend im Zuge der Umsetzung des EWR-Abkommens erfolgt.

Bestimmte Projekte (z.B. Abfallbeseitigungsanlagen) unterliegen dem österreichischen **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**, das die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie der EU umsetzt. In diesem Verfahren werden unter breiter Bürgerbeteiligung die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt bewertet.

Auf der Grundlage des **Umweltinformationsgesetzes** hat die Öffentlichkeit Zugang zu Umweltdaten, die bei den Organen der Verwaltung verfügbar sind; weiters sind damit die Grundlagen für die Veröffentlichung von Umweltdaten geschaffen.

Insgesamt gesehen bringt Österreich ein **hohes Schutzniveau** in die Gemeinschaft ein, das den Zielsetzungen der Gemeinschaft nach den Art 130 r ff EG-Vertrag und dem darauf gestützten Sekundärrecht entspricht und den Vorstellungen der Europäischen Union über die Entwicklung des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Rechnung trägt.

## 1.6 Stärken-/Schwächenanalyse

### 1.6.1 Stärken

1. Erfolgreiche Bemühungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Industrie und Gewerbe in den letzten Jahren, dokumentiert durch:
  - Ausbaumaßnahmen in Straßen- und Bahnverkehr zur Anbindung an Ballungszentren;
  - Abschluß von Entwicklungsprogrammen bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen in Teilregionen in der letzten Dekade, wodurch eine Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der in der Region ansässigen Betriebe erzielt werden konnte;
  - verstärkte internationale Ausrichtung sowie Branchendiversifizierung der Unternehmen der Region;
  - Qualitative Aufwertung von vorhandenen lokalen Bildungseinrichtungen (etwa Montanuniversität Leoben) sowie Verbesserung des Angebotes an Einrichtungen wirtschaftsnaher Infrastruktur (etwa Technologie-, Industrie-, Gewerbe- oder Gründerparks) als Ausgangsbasis für Betriebsansiedlungen;
  - hohe Facharbeiterqualifikation in traditionellen Metallbereichen.
2. Touristischer Stellenwert der Region, dokumentiert durch:
  - Bedeutung als Naherholungsgebiet aus dem Wiener und Grazer Raum bzw. Vorhandensein ausbaufähiger naturräumlicher Ressourcen;
  - Aufbau von kulturellen Attraktionen (etwa "Österreichische Eisenstraße") im Hinblick auf den Tagestourismus;

- gute Voraussetzung zur Implementierung von Programmen für die Schaffung einer beherbergungs- und Erlebnisinfrastruktur vor dem Hintergrund land- und forstwirtschaftlicher Bedingungen.

### 1.6.2 Schwächen

1. Schlechte standortbezogene Voraussetzungen im nationalen und internationalen Rahmen, dokumentiert durch :
  - eine periphere Lage zu Ballungsräumen;
  - eine selektive Abwanderung sowie des Vorhandenseins von Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt (etwa älterer Personen) und Engpässen an fachlichen personellen Voraussetzungen bei Vorliegen gleichzeitig steigender allgemeiner Arbeitslosigkeit;
  - eine unterdurchschnittliche Erwerbsquote (insbesondere bei Frauen);
  - eine hohe Auspendlerquote.
2. Wirtschaftliche Strukturschwächen im Gebiet, dokumentiert durch :
  - noch immer hohe Abhängigkeit von Großbetrieben (Verstaatlichte Industrie) und geringe Präsenz von KMU;
  - hohe Außenabhängigkeit von Industriebetrieben, verbunden mit geringen F+E- im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt;
  - geringe vorhandene Kooperationsstrukturen im Rahmen von Einrichtungen wirtschaftsnaher Infrastruktur (etwa zwischen Industrie- und Gewerbeparks).
3. Schwächen in der Tourismuswirtschaft, dokumentiert durch :
  - starke Ausrichtung auf den Tagestourismus, wodurch die Etablierung eines wertschöpfungsmäßig höherwertigen Aufenthaltstourismus hintangehalten wird;
  - geringer Stellenwert von Marketing bzw. Profilierung der Stärken der Tourismusgebiete sowie geringes Bewußsein im Hinblick auf notwendige regionale bzw. überregionale Marketing- und Werbemaßnahmen für ein schlagkräftiges Image nach außen bzw. Konzeptstellungen eher auf punktueller Basis.

## Kapitel II

# Entwicklungsstrategie und Maßnahmen

### 2.1 Umstellungsstrategie und Programmziele

Im Rahmen der Partnerschaft wurde folgendes strategisches Ziel für das Programm festgelegt.

**Das Ziel 2-Programm soll dazu beitragen, die regionale wirtschaftliche Struktur zu modernisieren und diversifizieren, die Umweltbedingungen zu verbessern und so dauerhafte Arbeitsplätze sowie bessere Lebensbedingungen für die Menschen in der Region zu schaffen.**

**Insgesamt sollen mit diesem Programm rund 7.000 Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen werden.**

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Region ihre Stärken weiterentwickeln und Maßnahmen zur Bewältigung ihrer Schwächen setzen. Im Rahmen der Partnerschaft wurde eine Reihe von Zielen in vier Schlüsselbereichen festgelegt:

#### Industrie und Gewerbe

- Modernisierung und Umstrukturierung der industriellen Kernbereiche
- Diversifizierung der Branchenstruktur
- Verbesserung des Zugangs insbesondere von KMU zu Information und Know-how
- Verstärkte Nutzung regionaler Synergien durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Gründer- bzw. Technologiezentren in den Bereiche Produktenwicklung und Markterschliessung

#### Tourismus

- Erneuerung und Qualifizierung von "alten" Tourismusgebieten
- Aufbau von touristischen Schwerpunkten in spezifischen Eignungszonen
- Angebotsvernetzung und Entwicklung von Angebotsketten
- Ausbau des Kultur- und Städtetourismus

## Arbeitsmarkt

- Unterstützung des Strukturwandels durch regionsgerechte Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte
- Erleichterung des Zuganges zum Arbeitsmarkt für Arbeitslose und regionalspezifische Problemgruppen durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
- Förderung der Chancengleichheit und Erhöhung der Erwerbsquote für Frauen  
Schaffung verbesserter organisatorischer und inhaltlicher Grundlagen für die Entwicklung regionsgerechter Angebote

## Umwelt und soziokulturelles Umfeld

- Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität in zentralen Siedlungsbereichen
- Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft in den Randlagen
- Kulturförderung und regionale Identität
- Neue Verhaltensweisen und Umsetzungsstrukturen

## Quantifizierte Ziele auf Programmebene

Die oben genannten Zielsetzungen können folgendermaßen operationalisiert werden:

### Priorität 1

Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus (insbes. KMU)

- Sicherung von 6000 Arbeitsplätzen
- Schaffung von 1000 - davon 650 höherwertigen Arbeitsplätzen
- Realisierung von 40 Betriebsgründungen/ -ansiedlungen
- Induzierung von zusätzlichen Investitionen in der Höhe von ATS 1,1 Mrd.
- Schaffung von 400 Qualitätsbetten aufbauend Qualifizierungsmaßnahmen in Naherholungsgebieten

### Priorität 2

Förderung von Technologie und Innovationstransfer, Beratung und anderen Softwareaktivitäten

- Durchführung von 2000 Beratungen im industriellen und touristischen Sektor
- Unterstützung von 90 F&E Projekten

**Priorität 3**  
**Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen**

- Schaffung bzw. Erweiterung von 15 Technologie- und/ oder Gründerzentren
- Schaffung von 6 zusätzlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Steigerung der Übernachtungen um 5% durch Schaffung entsprechender Angebotsprofile und Leitprojekte

Die Wirkung der ESF - Maßnahmen wird durch die im EPPD angeführten Indikatoren gemessen.

Um die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen haben die Partner vereinbart, die Strukturfondsmittel auf die folgenden **Prioritäten** zu konzentrieren:

- P 1 Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus (insbesondere KMU)
- P 2 Förderung von Technologie und Innovationstransfer, Beratung u.a. Softwareaktivitäten;
- P 3 Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen
- P 4 Entwicklung der Humanressourcen
- P 5 Kooperations- und Umsetzungsmanagement

Jede dieser Prioritäten wird detailliert im Abschnitt 2.4 dargestellt.

**2.2. Kohärenz mit anderen Entwicklungspolitiken**

Die Problemlage des Fördergebietes erfordert eine umfassende Strategie an Förderschwerpunkten und Maßnahmen. Die Prioritäten des Operationellen Programmes konzentrieren sich jedoch auf die wesentlichen Achsen im Bereich der *hard und soft ware* - Förderung auf betrieblicher Ebene, auf die Verbesserung der spezifischen wirtschaftsnahen infrastrukturellen Voraussetzungen und auf den Qualifizierungs- und Umsetzungsbereich. Dabei wird in erster Linie der produzierende Sektor angesprochen, Teilmaßnahmen betreffen die touristische Entwicklung vor allem in den Randregionen des Fördergebietes.

Aufgrund der Verzahnung zwischen industriellen Kernraum und einem großen ländlich geprägten Umfeld, einem weiteren Nachholbedarf im Bereich der allgemeinen Infrastruktur und notwendigen Umweltmaßnahmen vor allem im Kernraum sind darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich, die teilweise auf nationalem Niveau, und zum Teil über begleitende Programme verschiedener Gemeinschaftsinitiativen realisiert werden sollen.

Die zusätzlichen Programme sind weitgehend mit den Maßnahmen des vorliegenden Programmes abgestimmt und verstärken damit die Wirkungen des Ziel 2-Förderprogrammes. Die wesentlichen Ansatzpunkte zusätzlicher Programme im Fördergebiet und darüber hinaus sind:

- **Gemeinschaftsinitiativen**

Für das Fördergebiet bzw. Teile davon und darüber hinaus werden folgende Programme vorbereitet:

- **RESIDER** für die industriellen Kernbereiche des Ziel 2-Fördergebietes mit den Schwerpunkten im Bereich der Diversifizierung und Modernisierung sowie bei der Förderung der Humanressourcen.
- Landesweites **KMU** Förderprogramm mit den Schwerpunkten im Bereich Umweltberatung, Technologievernetzung
- **RECHAR** - Förderprogramm für die Bergbeuregion im Politischen Bezirk Voitsberg, einer Teiregion des Ziel 2 - Fördergebietes mit regionsspezifischen, unterstützenden Maßnahmen zum Ziel 2 - Förderprogramm
- Für die Gemeinschaftsinitiativen **ADAPT** und **EMPLOYMENT** erfolgt die Koordination direkt über das BM für Arbeit und Soziales, wobei die Abwicklung über die Stellen des Arbeitsmarktservice erfolgt.

- **Nationale Programme für die Ziele 3 und 4 sowie 5a**

Hinsichtlich der Ziele 3 und 4 wurden die entsprechenden Programme auf Ministeriealebene mit den Kommissionsdienststellen ausverhandelt und durch das Arbeitsmarktservice umgesetzt.

Im Hinblick auf Ziel 5a erfolgt eine nationale Förderung in R. v. einzelbetrieblicher Investitionsförderung, Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete, Förderung der Verarbeitung und Vermarktung und Förderung von Erzeugergemeinschaften.

- **Programme des Bundes und des Landes Steiermark**

- Allgemeine flächendeckende Wirtschaftsförderungsaktionen
- Prioritäten und Programme vor allem im Bereich der **Technischen Infrastruktur** (Straßenbau, Bahnausbau, Abwasserentsorgung)

- **Umweltmaßnahmen** mit Schwerpunkten im Bereich Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung, Abfallwirtschaft, Luftsanierung, Raumordnungsprogramme, Stadterneuerungs- und Ortsentwicklungsmaßnahmen.
- Ziel von regionalen Entwicklungskonzepten (Entwicklungsleitbilder) im Rahmen der steiermärkischen Landes- und Regionalplanung ist die Darstellung und Abstimmung der räumlichen Eignung einer Region mit den regionalwirtschaftlichen und soziokulturellen Entwicklungsschwerpunkten, welche im Hinblick auf eine Übereinstimmung mit dem Ziel 2
- Programm eine Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von Projekten ist. Bereits aus dem Jahr 1990 datiert ein Landesentwicklungsprogramm Steiermark (Freizeit, Erholung, Fremdenverkehr) mit dem primären wirtschaftlichen Ziel einer Sicherung und Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Tourismuswirtschaft. Insbesondere im Hinblick auf damit verbunden infrastrukturelle Verbesserungsmaßnahmen kann dieses Programm als konsistent mit dem Ziel 2 EPPD betrachtet werden.

### 2.3. Kohärenz des Programmes

Ab Beginn der Programmerstellung wurde über den gesamten Zeitraum der Programmfestlegung auf die Einbeziehung und Abstimmung sämtlicher "Akteure" (insbesondere Sozialpartner sowie Regionalvertreter) Wert gelegt.

Mit den operationalisierten Strategien und Prioritäten auf der Maßnahmenebene werden die strategischen Schwerpunkte im Sinne einer Umstrukturierung und Modernisierung des Ziel 2-Fördergebietes der Steiermark festgelegt.

Ein wesentliches Element des Programmes besteht in der gegenseitigen Ergänzung und Verstärkung einzelner Prioritäten und Maßnahmen. Dies betrifft sowohl die Ebene der Programmschwerpunkte selbst, als auch die einzelnen Maßnahmenbereiche innerhalb der strategischen Schwerpunktsetzungen. So wird etwa die Förderung investiver betrieblicher Maßnahmen durch die Unterstützung betriebswirtschaftlicher und technologieorientierter Beratungsleistungen ergänzt und verstärkt (Priorität 1). Ebenfalls ergänzend und unterstützend dazu sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen unter anderem in Form der Bereitstellung von Flächen und Baulichkeiten bzw. in Form der Einrichtung bzw. Erweiterung von Beratungs- und Qualifikationsstrukturen nachhaltig verbessert werden (Priorität 2). Die Förderung des Humankapitals (Priorität 3) durch unterstützende Qualifikation des Arbeitskräftepotentials der Region stellt die Grundvoraussetzung dafür dar, daß die oberste Zielsetzung der beiden anderen Prioritäten, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, auch tatsächlich erreicht werden kann.

Dieses Zusammenwirken der einzelnen Maßnahmenbereiche zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Programms läßt sich auch deutlich an konkreten, für die Region bedeutsamen Einzelprojekten demonstrieren: Die Förderung eines Betriebsgründers (Priorität 1) wird durch die Ansiedlung in einem Gründerzentrum

(Förderung: Priorität 3) wesentlich verbessert (günstigere Kostenstruktur und damit Verbesserung der Startchancen). Gleichzeitig wird er durch das dort befindliche Beratungspotential (Förderung: Priorität 2) zur Einführung neuer Produkte oder Verfahren (Förderung: Priorität 1) angeregt. Die für die Einführung neuer Technologien erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte bzw. neuen Qualifikationen werden durch Maßnahmen der Priorität 4 unterstützt, die Qualifizierungsmaßnahmen selbst erfolgen in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die aus der Priorität 3 unterstützt werden.

Durch diese Interdependenz der einzelnen Schwerpunkte und Maßnahmenbereiche wird - über die Nutzung von Synergieeffekten - die Effizienz des gesamten Programms erhöht, was gleichzeitig auch die Wirkung der zur Realisierung des Programms eingesetzten knappen Förderungsmittel optimiert.

Damit stellt dieses Programm ein auf die Bedürfnisse und Erfordernisse dieser Region abgestimmtes, in sich kohärentes Maßnahmenpaket mit der Zielsetzung der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen, durch umfassende wirtschaftliche Umstrukturierung dieser Region, dar.

## 2.4 Prioritäten und Förderschwerpunkte

### Priorität 1

#### Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus (insbesondere KMU)

Durch die Modernisierung und Umstrukturierung der industriellen Kernbereiche, die gezielte Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Förderung von Neugründungen und Betriebsansiedlungen soll die bestehende wirtschaftliche Monostruktur schrittweise beseitigt und damit gleichzeitig die monostrukturell bedingten Arbeitsplatzverluste kompensiert bzw. eingedämmt werden.

Die Schaffung zukunftssicherer, qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze soll durch Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren sowie zur Erschließung neuer Märkte unterstützt werden. Durch ergänzende Forcierung von betriebswirtschaftlichen und technologischen Beratungshilfen sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, sich auf zukunftssträchtige Produkte, Verfahren und Märkte umzuorientieren. Damit wird auch das Ziel verfolgt, die geringe Fertigungstiefe und Zulieferervernetzung, d.h. eine marktmäßige organisierte, regionale Kooperation, flexible Spezialisierung, systematische Produktsuche, Innovationskompetenz und Ablauflogistik zu entwickeln. Bei den betrieblichen Förderungen sollen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität besonders unterstützt werden.

Flexible Klein- und Mittelbetriebe, die in der Region stark unterrepräsentiert sind, sollen durch gezielte Fördermaßnahmen jenseits der stagnierenden Branchen neue Wachstumsakzente setzen, und damit zu wesentlichen Trägern für zukünftige, moderne Industriestrukturen werden. Durch Forcierung und Förderung von Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen soll die Branchendiversifizierung unterstützt und die Mängel bei der Ausstattung mit modernen produktionsnahen Dienstleistungen in der Region beseitigt werden.

Durch Senkung der Innovations- und Projektkosten bieten Investitions- und Projektbeihilfen einen Anreiz, unmittelbar neue Arbeitsplätze zu schaffen. Unterstützung von Technologie- und Innovationsprojekten sowie Beratungsleistungen und sonstige *weiche* Maßnahmen verbessern gemeinsam mit den vorgesehenen infrastrukturellen Maßnahmen das wirtschaftliche Umfeld und können zur Erhöhung der Qualifikation der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und der Beschäftigten der Region beitragen.

Im Zusammenhang mit der engen Verzahnung der industriellen Schwerpunkte mit einem weitläufigen ländlichen Umfeld kommt auch den Förderungen in die Tourismuswirtschaft besondere regionale Bedeutung zu.

Ziele für Priorität 1:

1. Umstrukturierung der regionalen Wirtschafts-struktur
2. Verbreiterung der Branchenstruktur
3. Bessere Ausstattung mit produktionsnahen Diensten
4. Verbesserung der Umweltqualität
5. Höherqualifizierung der Tourismusbetriebe

Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Maßnahmen gesetzt :

- 1.1 Förderung von Existenzgründungen un Betriebsansiedlungen
- 1.2. Förderung der Modernisierung und Strukturverbesserung in bestehenden Unternehmen
- 1.3. Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im Tourismus

## **Priorität 2:**

### **Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung und anderen Softwareaktivitäten**

Eine gezielte Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten von KMU soll in erster Linie eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Rahmen bewirken.

Die Schaffung zukunftssicherer, qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze soll durch Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren sowie zur Erschließung neuer Märkte unterstützt werden. Durch ergänzende Forcierung von betriebswirtschaftlichen und technologischen Beratungshilfen sollen im Rahmen eines Abbaus von Informationsdefiziten die Unternehmen in die Lage versetzt werden, sich auf zukunftssträchtige Produkte, Verfahren und Märkte umzuorientieren. In Rahmen einer Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen sollen im gleichen Zug Kompetenzen wie flexible Spezialisierung, systematische Produktsuche, Innovationskompetenz und Ablauflogistik in den Unternehmen entwickelt werden. Durch Senkung der Innovations- und Projektkosten bieten Investitions- und Projektbeihilfen einem Anreiz, unmittelbar neue Arbeitsplätze zu schaffen. Weiters soll eine Unterstützung von Technologie- und Innovationsprojekten sowie Beratungsleistungen gemeinsam mit sonstigen weichen Maßnahmen erfolgen, um zu einer Erhöhung der Qualifikation auf Unternehmerseite sowie der Beschäftigten, auch im Hinblick auf eine touristische Profilierung von Teilregionen sowie Schaffung von Angebotsschwerpunkten mit einem weitläufigen ländlichen Umfeld, kommt somit auch den Förderungen in die Tourismuswirtschaft besondere regionale Bedeutung zu. Durch einen höheren Standard an regionaler Kooperation und Zuliefervernetzung soll ein gesteigertes Wertschöpfungspotential erzielt werden.

Ziele für Priorität 2:

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei KMU
2. Abbau von Informationsdefiziten
3. Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen
4. Touristische Profilierung von Teilregionen und Angebotsschwerpunkten
5. Bessere regionale Kooperation u. Vernetzung
6. Reduzierung der Insolvenzen (insbesondere bei Unternehmensgründungen bzw. in der Anlaufphase)
7. Förderung von F&E Projekten insbesondere im Rahmen von Kooperationen

Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Maßnahmen gesetzt :

- 2.1 Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung und Information insb. für KMU
- 2.2. Förderung betrieblicher und kooperativer Forschungsprojekte, sowie wirtschaftsrelevanter Grundlagenforschung
- 2.3. Förderung des touristischen Marketing
- 2.4. Förderung von regionalen Initiativen und Entwicklungskonzepten

### **Priorität 3**

## **Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen**

Von der Erweiterung bestehender Forschungs- und Entwicklungszentren und einer Verstärkung der entsprechenden Transfereinrichtungen sowie einer Vernetzung mit Technologieparks und Gründerzentren werden die stärksten Impulse in Richtung Umstrukturierung erwartet. Damit sollen insbesondere technologisch anspruchsvollen jungen Unternehmen nicht nur Standorte und Räumlichkeiten, sondern auch entsprechendes Know how und allgemeine Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung von Erweiterungen und Ergänzungen im technologischen Bereich und bei den Schulungs- und Ausbildungszentren ist vor allem die Qualifizierung und Erweiterung der bestehenden Einrichtungen und eine Verbesserung der Diffusion von Technologien und Informationen in den Bereich der Klein- und Mittelbetriebe. Damit soll auch eine möglichst rasche Anpassung von Qualifikationen und Fertigkeiten an die technologische Entwicklung erreicht werden.

Die Erweiterung und teilweise Neuerrichtung von Industrie- und Gewerbeparks sowie die vorausschauende Sicherung bzw. Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen stellt ein geeignetes Instrument zur Attraktivierung der Region bezüglich der An- und Umsiedlung bzw. Gründung von Unternehmen und damit gleichzeitig auch zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in dieser Region dar.

Durch die Nutzung bestehender Zentren und die Wiedernutzbarmachung vorhandener oder die bauliche Adaptierung nicht mehr gebrauchter industrieller Areale und Gebäude sollen in erster Linie bestehende Möglichkeiten genutzt werden. Darüber hinaus ist - zumindest in einzelnen Regionen - auch die Erschließung neuer Flächen und die Errichtung neuer Zentren erforderlich.

Ein wesentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung und Belebung der Randregionen wird von einer Forcierung des Tourismus erwartet. Durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur sollen die Wettbewerbsbedingungen für diesen Wirtschaftssektor verstärkt und damit ein zusätzlicher Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Vor allem auch die Umstrukturierung alter Tourismusgebiete und der Aufbau von neuen Angebotsschwerpunkten verlangt entsprechende Erneuerungs- und Ergänzungsinvestitionen in den tourismusbezogenen Freizeit- und Sportbereich. Die Aufwertung der touristischen Infrastruktur hat über die sektorale Sicht hinaus auch große Bedeutung für die Aufwertung des Fördergebietes als Wirtschaftsstandort und für die Erhaltung und Verbesserung der regionalen Lebensqualität.

Ziele für Priorität 3:

1. Verstärkte regionale und branchenmäßige Diffusion von Forschung und Entwicklung
2. Verbesserung der Infrastruktur für Betriebsgründer und Neuansiedlungen
3. Verstärkte Anpassung von Qualifikationen und Fertigkeiten
4. Bessere Vernetzung zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur
5. Verbesserung der Standortvoraussetzungen für Tourismusbetriebe

Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Maßnahmen gesetzt :

- 3.1 Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastruktureinrichtungen.
- 3.2 Ausbau der touristischen Infrastruktur

#### **Priorität 4: Entwicklung der Humanressourcen**

Die Stärkung der Humanressourcen ist ein wesentlicher Faktor der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen soll der Strukturwandel aktiv unterstützt werden. Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erhöhen die Wachstumschancen der Unternehmen, indem durch die Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal die Entwicklungshemmnisse der Unternehmen beseitigt werden.

Bisher von strukturellen Veränderungen besonders betroffene Personen sind bei den Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Mit präventiven Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen wird das Ziel verfolgt, die strukturelle Arbeitslosigkeit zu verringern und Problemgruppen am Arbeitsmarkt Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region zu sichern.

Durch spezielle Beratungsmodule soll die Existenzgründung ehemals Arbeitsloser, deren Ursprung zumeist in fehlenden individuellen Arbeitsmarktchancen liegen und die durch traditionelle Förderinstrumente nur sehr eingeschränkt erreichbar sind, forciert werden.

Einen zusätzlichen Schwerpunkt bildet der Aufbau von Schnittstellen und Koordinationsstrukturen für das Management der betrieblichen und regionalen Qualifikationsbelange.

Ziele für Priorität 4 :

1. Unterstützung des Strukturwandels durch regionsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte
2. Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Beschäftigungslose und regionsspezifische Problemgruppen
3. Förderung der Chancengleichheit und Erhöhung der Erwerbsquote für Frauen
4. Schaffung verbesserter organisatorischer und inhaltlicher Grundlagen für die Entwicklung regionsgerechter Angebote

Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Maßnahmen gesetzt :

- 4.1 Regionales Qualifikationsmanagement
- 4.2 Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung
- 4.3 Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für den metallverarbeitenden Sektor
- 4.4 Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-industriellen und tertiären Sektors
- 4.5 Fachhochschullehrgänge
- 4.6 Technische Hilfe

## **Begründung des Maßnahmenmix**

Die Maßnahmenbereiche der Priorität 4 sollen in erster Linie dazu beitragen, die Region bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet.

Die wachsende Komplexität und Ausdifferenzierung des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens, führt zu einer deutlichen Anhebung der Qualifikationsanforderungen in der Arbeitswelt. Das Vorhandensein qualifizierter Personen stellt eine Grundbedingung für die wirtschaftliche Umstrukturierung der Region dar. Durch die Maßnahmen 4.2 und 4.4 soll der regionalen Wirtschaft entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden.

Dem wachsenden Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit soll durch spezifische Maßnahmen, deren Ziel die Existenzsicherung, Qualifizierung und Integration von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten ist, begegnet werden. Über die Beratungsmaßnahmen, Berufsorientierung, Schulungen beziehungsweise Beschäftigungsprojekte erfahren die vom Strukturwandel besonders betroffenen Personen (Ältere, Frauen), die sonst in der Regel längerfristig von Arbeitslosigkeit betroffen wären oder nur außerhalb der Region eine Beschäftigung aufnehmen könnten, Unterstützung zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt.

Durch spezifische Hilfestellung am Beginn einer selbständigen Tätigkeit sollen neue Existenzgründungen von Arbeitslosen in den Gebieten stimuliert werden, in denen positive Arbeitsplatzeffekte zu erwarten sind.

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Strategie sind regionale Aktivitäten, die durch koordinierende Strukturen zu unterstützen sind. Es bedarf einer regionalen Schnittstelle zwischen den Anbietern von Qualifizierungsmaßnahmen, Qualifikationsinteressenten und den Unternehmen als Nachfrager nach besser qualifizierten Dienstnehmern. Aufgabe dieser "Schnittstelle" ist es, das Management regionaler Qualifikationsbelange zu übernehmen.

## **Nationale Beihilferegulungen**

Für die Kofinanzierung der Maßnahmen dieses Unterprogrammes kommen die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung erfolgt durch die Durchführungsstelle:

<b>Durchführende Stelle</b>	<b>Aktion</b>	<b>Nr<sup>(1)</sup></b>
Arbeitsmarktservice (AMS)	Förderungen nach §§ 32 ff Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) (Förderung von arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Förderung der beruflichen Mobilität, Förderung von Schulungsmaßnahmen, Förderung im Rahmen der Aktion 8000, Förderung integrierter Maßnahmenbündel)	29
BM f. Wissenschaft u.Forschung	Fachhochschulstudiengänge-Gesetz 1993	32
Stmk.Landesregierung,Abteilung f. Wissenschaft u.Forschung	Förderung von Fachhochschullehrgängen	35
Stmk. Landesregierung, FA für Wirtschaftsförderung	Steirisches Beschäftigungsprogramm bzw. gemeinsames Arbeitsplatzförderungsprogramm	34
Steirische Wirtschaftsförderungs GesmbH	Betriebsentwicklungsstiftungen	42
Stmk. Landesregierung, RA 9	Förderung von Beschäftigungsprojekten	40

<sup>(1)</sup> Numerierung nach Förderungsübersicht im Anhang

### Ex-ante Evaluierung

Durch die Umsetzung der in diesem Unterprogramm vorgesehenen Maßnahmen und unter Ausnutzung der in der nachfolgenden Finanztafel vorgesehenen Mittel sollen im Programmzeitraum die vorhin erwähnten strategischen Ziele erreicht werden. Die damit verbundenen sozio-ökonomischen Auswirkungen sollen auf Grundlage der nachfolgenden Wirkungsindikatoren beurteilt werden:

<b>Strategisches Ziel</b>	<b>Wirkungsindikatoren</b>
Unterstützung des Strukturwandels durch regionsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für AL und von AL bedrohte Beschäftigte	- Abdeckung der qualifikationsbedingten Personalengpässe - Rückgang der Verweildauer
Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Beschäftigungslose und regionsspezifische Problemgruppen	- Erhöhung der Vermittlungsrate bei Personen aus arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen - Zahl der Unternehmensgründungen von Arbeitslosen und der dadurch geschaffenen Arbeitsplätze
Förderung der Chancengleichheit für Frauen	- Erhöhung des Frauenanteils an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Erhöhung der Frauenerwerbsquote
Schaffung verbesserter organisatorischer und inhaltlicher Grundlagen für die Entwicklung regionsgerechter Angebote	- Laufende Anpassung des regionalen Maßnahmenangebotes - Genauere Kenntnis über Qualifikationsengpässe

## **Priorität 5: Kooperations- und Umsetzungsmanagement**

Zwar bestehen für einzelne Teilregionen Erfahrungen mit überörtlicher Zusammenarbeit und der Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten, doch fehlt die für die Gewährleistung einer ziel- und termingerechten Programmumsetzung erforderliche Professionalität und Ressourcenausstattung. Dazu ist neben der Realisierung passender Organisationsstrukturen für die Anforderungen regionaler Entwicklung eine optimale Einbeziehung der lokaler Akteure und Vernetzung der bestehenden Organisationen und Einrichtungen erforderlich.

Im Vordergrund steht dabei die optimale Ausschöpfung des endogenen Entwicklungspotentials. Denn sowohl das Entwicklungsleitbild als auch die zu seiner Erreichung verfolgte Grundstrategie baut auf die Nutzung der vorhandenen Stärken, Chancen, Synergien und regionseigenen Potentiale auf. Die erfolgreiche Aktivierung dieser Potentiale erfordert vor allem ausreichend Ressourcen für die Projektentwicklung, Ausschöpfung und Aktivierung vorhandener endogener Entwicklungspotentiale.

Die Aktivierung des endogenen Potentials erfordert aber auch eine regelmäßige Einbindung der lokalen Akteure in die Programmumsetzung, wie sie am ehesten über regionale Entwicklungsorganisationen gewährleistet werden kann. Derartige Strukturen sollen jedoch auch zusätzliche Aufgaben im Bereich der Prozeßsteuerung, der Vermittlung von Informationen und Beratung, der Vernetzung bestehender Entwicklungs- und Serviceeinrichtungen und im Regionalmarketing übernehmen.

Und nicht zuletzt müssen zur Sicherung einer laufenden Programmbegleitung und -anpassung die Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den beteiligten Durchführungsstellen gestärkt werden. Eine ziel- und termingerechte Programmumsetzung erfordert ein effizientes Zusammenspiel der beteiligten Durchführungsstellen, die auf einem möglichst einheitlichen abwicklungstechnischen Level operieren. Diese Kooperation soll durch eine Koordinierungsstelle mit ausreichend personellen und materiellen Ressourcen erleichtert werden. Durch Monitoring und begleitende Evaluierung sollen Schwachstellen frühzeitig erkannt und behoben werden und die Effizienz und Effektivität der Programmumsetzung verstärkt werden.

## **Kapitel III**

### **Finanzpläne und Additionalität**

#### **3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen**

Die nachfolgenden Finanztabellen zeigen den mehrjährigen Finanzplan des EPPDs in einer Gesamtübersicht sowie nach Prioritäten und Maßnahmen nach Jahren.

Die Tabellen enthalten keine Zahlen für Kredite der EIB. Der Entwicklungsplan, der von den österreichischen Behörden eingereicht wurde, enthält keine ausdrückliche Anforderung für EIB-Kredite.

Die EIB wird aber nach den üblichen Kriterien Anträge für Kredite zur Finanzierung förderfähiger Investitionsprojekte, die der Ausrichtung des Programmes entsprechen, prüfen.

#### **3.2 Kofinanzierungsraten**

Die durchschnittliche Beteiligung der Strukturfonds auf Maßnahmenebene ergibt sich aus der ersten Tabelle (die Gemeinschaftsbeteiligung ist in Prozent der öffentlichen Ausgaben ausgewiesen).

Auf Projektebene wird die Gemeinschaftsbeteiligung im zur Projektverwirklichung erforderlichen Ausmaß gewährt.

Tabelle 3.1 Gesamtfinanztabelle (1995-99)

MECU		Gesamt Kosten	öffentliche Ausgaben								Private Ausgaben	EIB EGKS Dar- lehen
			Summe	Gemeinschaftsbeteiligung*			Nationale Ausgaben					
				Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land	Andere		
Pr. 1	Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus, insb. in KMU	319.321	82.450	22.996	27.9%	22.996	59.454				236.871	
1.1	Förderung von Existenzgründungen und Betriebsansiedlungen	47.933	15.818	4.412	27.9%	4.412	11.406				32.115	
1.2	Förderung der Modernisierung und Strukturverbesserung in bestehenden Unternehmen	247.092	61.773	17.229	27.9%	17.229	44.544				185.319	
1.3	Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im Tourismus	24.296	4.859	1.355	27.9%	1.355	3.504				19.437	
Pr. 2	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung ua. Softwareaktivitäten	56.646	25.665	7.158	27.9%	7.158	18.507				30.981	
2.1	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung und Information insb. für KMU	9.304	4.652	1.297	27.9%	1.297	3.355				4.652	
2.2	Förderung betrieblicher und kooperativer Forschungsprojekte, sowie wirtschaftsrelevanter Grundlagenschug	40.062	16.025	4.470	27.9%	4.470	11.555				24.037	
2.3	Förderung des touristischen Marketing	5.212	3.127	0.872	27.9%	0.872	2.255				2.085	
2.4	Förderung von regionalen Initiativen und Entwicklungskonzepten	2.068	1.861	0.519	27.9%	0.519	1.342				0.207	
Pr. 3	Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der Infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	36.622	25.330	7.065	27.9%	7.065	18.265				11.292	
3.1	Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastruktureinrichtungen	29.500	22.125	6.171	27.9%	6.171	15.954				7.375	
3.2	Ausbau der touristischen Infrastruktur	7.122	3.205	0.894	27.9%	0.894	2.311				3.917	

(\*) Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben bestimmt.

Tabelle 3.1 Gesamtfinanztabelle (1995-99)  
(Fortsetzung)

MECU		Gesamt Kosten	öffentliche Ausgaben							Private Ausgaben	EIB EGKS Dar- lehen		
			Summe	Gemeinschaftsbeteiligung*		Nationale Ausgaben							
				Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land			Andere	
Pr. 4	Entwicklung der Humanressourcen	47.708	45.162	19.200	42.5%		19.200	25.962				2.546	
4.1	Regionales Qualifikationsmanagement	2.058	2.058	0.926	45.0%		0.926	1.132					
4.2	Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung	4.938	4.444	2.000	45.0%		2.000	2.444				0.494	
4.3	Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für den metallverarbeitenden Sektor	9.877	8.889	4.000	45.0%		4.000	4.889				0.988	
4.4	Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des gew.- industriellen und tertiären Sektors	21.286	20.222	9.100	45.0%		9.100	11.122				1.064	
4.5	Fachhochschullehrgänge	7.487	7.487	2.246	30.0%		2.246	5.241					
4.6	Technische Hilfe (ESF)	2.062	2.062	0.928	45.0%		0.928	1.134					
Pr. 5	Technische Hilfe (EFRE)	3.102	3.102	1.551	50.0%	1.551		1.551					
	Summe	463.399	181.709	57.970	31.9%	38.770	19.200	123.739				281.690	pm

(\*) Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den förderfähigen öffentlich Ausgaben bestimmt.

Tabelle 3.2: Jährliche Finanztabellen

	Gesamt Kosten  (GK)	öffentliche Ausgaben								Private Aus- gaben	EIB EGKS  Dar- lehen	
		Summe  (GK)	Gemeinschafts- beteiligung			Nationale Ausgaben						
			Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land	Ander.			
Pr. 1	Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus	61.246	15.814	4.411	4.411		11.403				45.432	
Pr. 2	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung ua. Softwareaktivitäten	10.865	4.923	1.373	1.373		3.550				5.942	
Pr. 3	Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	7.024	4.858	1.355	1.355		3.503				2.166	
Pr. 4	Entwicklung der Humanressourcen	9.151	8.663	3.683		3.683	4.980				0.488	
Pr. 5	Technische Hilfe EFRE	0.594	0.594	0.297	0.297		0.297					
	Gesamt EFRE	79.729	26.189	7.436	7.436		18.753				53.540	
	Gesamt ESF	9.151	8.663	3.683		3.683	4.980				0.488	
	Summe 1995	88.880	34.852	11.119	7.436	3.683	23.733				54.028	pm

Tabelle 3.2: Jährliche Finanztabellen  
(Fortsetzung)

		Gesamt Kosten  (GK)	öffentliche Ausgaben							Private Aus- gaben	EIB EGKS  Dar- lehen	
			Summe  (GK)	Gemeinschafts- beteiligung			Nationale Ausgaben					
				Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land			Ander.
Pr. 1	Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus	62.779	16.210	4.521	4.521		11.689				46.569	
Pr. 2	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung ua. Softwareaktivitäten	11.136	5.045	1.407	1.407		3.638				6.091	
Pr. 3	Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	7.200	4.980	1.389	1.389		3.591				2.220	
Pr. 4	Entwicklung der Humanressourcen	9.380	8.879	3.775		3.775	5.104				0.501	
Pr. 5	Technische Hilfe EFRE	0.610	0.610	0.305	0.305		0.305					
Gesamt EFRE		81.725	26.845	7.622	7.622		19.223				54.880	
Gesamt ESF		9.380	8.879	3.775		3.775	5.104				0.501	
Gesamt 1996		91.105	35.724	11.397	7.622	3.775	24.327				55.381	pm

Tabelle 3.2: Jährliche Finanztabellen  
(Fortsetzung)

	Gesamt Kosten (GK)	öffentliche Ausgaben								Private Aus- gaben	EIB EGKS  Dar- lehen	
		Summe (GK)	Gemeinschafts- beteiligung			Nationale Ausgaben						
			Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land	Ander.			
Pr. 1	Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus	63.929	16.507	4.604	4.604		11.903				47.422	
Pr. 2	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung ua. Softwareaktivitäten	11.340	5.138	1.433	1.433		3.705				6.202	
Pr. 3	Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	7.332	5.071	1.414	1.414		3.657				2.261	
Pr. 4	Entwicklung der Humanressourcen	9.552	9.042	3.844		3.844	5.198				0.510	
Pr. 5	Technische Hilfe EFRE	0.620	0.620	0.310	0.310		0.310					
	Gesamt EFRE	83.221	27.336	7.761	7.761		19.575				55.885	
	Gesamt ESF	9.552	9.042	3.844		3.844	5.198				0.510	
	Gesamt 1997	92.773	36.378	11.605	7.761	3.844	24.773				56.395	pm

Tabelle 3.2: Jährliche Finanztabellen  
(Fortsetzung)

		Gesamt Kosten (GK)	öffentliche Ausgaben							Private Aus- gaben	EIB EGKS Dar- lehen	
			Summe (GK)	Gemeinschafts- beteiligung			Nationale Ausgaben					
				Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land			Ander.
Pr. 1	Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus	65.014	16.787	4.682	4.682		12.105				48.227	
Pr. 2	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung ua. Softwareaktivitäten	11.533	5.225	1.457	1.457		3.768				6.308	
Pr. 3	Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	7.456	5.157	1.438	1.438		3.719				2.299	
Pr. 4	Entwicklung der Humanressourcen	9.713	9.195	3.909		3.909	5.286				0.518	
Pr. 5	Technische Hilfe EFRE	0.632	0.632	0.316	0.316		0.316					
Gesamt EFRE		84.635	27.801	7.893	7.893		19.908				56.834	
Gesamt ESF		9.713	9.195	3.909		3.909	5.286				0.518	
Gesamt 1998		94.348	36.996	11.802	7.893	3.909	25.194				57.352	pm

Tabelle 3.2: Jährliche Finanztabellen  
(Fortsetzung)

	Gesamt Kosten (GK)	öffentliche Ausgaben								Private Aus- gaben	EIB EGKS  Dar- lehen	
		Summe (GK)	Gemeinschafts- beteiligung			Nationale Ausgaben						
			Summe	EFRE	ESF	Summe	Bund	Land	Ander.			
Pr. 1	Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus	66.356	17.134	4.779	4.779		12.355				49.222	
Pr. 2	Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung ua. Softwareaktivitäten	11.772	5.334	1.488	1.488		3.846				6.438	
Pr. 3	Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen	7.609	5.263	1.468	1.468		3.795				2.346	
Pr. 4	Entwicklung der Humanressourcen	9.913	9.384	3.989		3.989	5.395				0.529	
Pr. 5	Technische Hilfe EFRE	0.645	0.645	0.323	0.323		0.322					
Gesamt EFRE		86.382	28.376	8.058	8.058		20.318				58.006	
Gesamt ESF		9.913	9.384	3.989		3.989	5.395				0.529	
Gesamt		96.295	37.760	12.047	8.058	3.989	25.713				58.535	pm

### 3.3. Additionalität

#### Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips

Für die gewählte Referenzperiode 1993 - 1994 belaufen sich die nationalen öffentlichen Ausgaben Österreichs, die für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage gekommen wären, auf durchschnittlich 37 MECU jährlich zu Preisen von 1995. Die Zusammensetzung dieser Summe ist in der Finanztabelle (Spalte 2) aufgeschlüsselt.

Für den Programmzeitraum 1995-1999 haben die österreichischen Behörden darauf Bedacht genommen, die Summe der jährlichen zuschufähigen öffentlichen Ausgaben von 38 MECU (Preise von 1995) einzuhalten.

Der Nachweis des Zusätzlichkeitsprinzips in der Vorausbeurteilung ist somit erbracht.

Diese Summe sowie ihre qualitative Aufteilung sind ebenfalls in der Finanztabelle (Spalte 3) aufgeschlüsselt.

# Nachweis der Additionalität für Ziel 2 Österreich (in ECU; Preisbasis 1995)

Sachbereich	Jahresdurchschnitt 1993-94 Nationale Förderung	Nationale Förderung	Jahresdurchschnitt 1995-99			
			Nationale Förderung und EU-Strukturfonds	Nationale Förderung	EDPP - Ziel 2	
					National	EU-Strukturfonds
1	2	3	4=3a+6	3a	5	6
1) Gewerbe & Industrie, Technologie & Innovation, Umwelt	17.133.937	14.919.252	21.741.018	14.884.418	14.760.400	6.856.600
2) Tourismus	4.302.389	2.881.598	4.268.948	2.858.148	2.814.000	1.410.800
3) betriebliche Beratung und Forschung	3.171.019	4.204.007	6.061.576	4.205.176	4.195.000	1.856.400
4) wirtschaftliche Dienstleistungen und Infrastruktur	4.476.313	6.936.408	10.331.957	6.904.157	6.804.400	3.427.800
5) Technische Hilfe	106.980	626.476	1.119.762	622.162	607.000	497.600
<b>Summe EFRE</b>	<b>29.190.638</b>	<b>29.667.741</b>	<b>43.523.261</b>	<b>29.474.061</b>	<b>29.180.800</b>	<b>14.049.200</b>
6) Beratung, Qualifizierung, Beschäftigung	7.336.931	6.836.490	12.059.153	6.809.553	6.571.000	5.249.600
7) Fachhochschulen	179.316	1.806.470	2.447.900	1.793.100	1.572.000	654.800
8) Technische Hilfe	0	310.645	556.400	310.000	310.000	246.400
<b>Summe ESF</b>	<b>7.516.247</b>	<b>8.953.605</b>	<b>15.063.453</b>	<b>8.912.663</b>	<b>8.453.000</b>	<b>6.150.800</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>36.706.885</b>	<b>38.521.346</b>	<b>58.586.714</b>	<b>38.386.714</b>	<b>37.633.800</b>	<b>20.200.000</b>
Anmerkungen:						

ad) Spalte 2: Die Formel zur Berechnung, unter Einbeziehung der Inflationsrate, lautet:  $M = ((M93 * 1,031 + M94) * 1,032) / 2$

In der für den Additionalitätsnachweis maßgeblichen Spalte 3 wurde ein einheitlicher Wechselkurs von 1 ECU = 13,401 öS verwendet.

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Niederösterreich wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,71 öS zugrundegelegt.

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Oberösterreich wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,375 öS zugrundegelegt.

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Steiermark wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,36 öS zugrundegelegt.

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Vorarlberg wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,71 öS zugrundegelegt.

Um die Vergleichbarkeit mit den Daten der Finanztafel herzustellen, wurden in Spalte 3a die Additionalitätsdaten der Spalte 3 zu den jeweils unterschiedlichen Wechselkursen berechnet.

ad) Sachbereich 6): FHS Wiener Neustadt (NÖ) integriert.

## Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips

Zur regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der unter das Zusätzlichkeitsprinzip fallenden zuschußfähigen Ausgaben übermitteln die österreichischen Behörden der Kommission im Juli eines jeden Jahres für die genannten Ziel 2-Gebiete eine Tabelle nach dem Muster der Tabelle zur Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips im EPPD mit Angabe der definitiven zuschußfähigen Ausgaben für das Jahr n-2, des vorläufigen Standes der Ausgaben für das Jahr n-1, der Schätzungen für das Jahr n sowie der Vorausschau für den restlichen vom EPPD abgedeckten Zeitraum. Erforderlichenfalls werden diese Angaben von den Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission in einer Sitzung besprochen.

In Übereinstimmung mit der Kommission strebt Österreich an, daß die vorgesehenen und die getätigten Ausgaben eines jeden Jahres nicht wesentlich von dem für den Zeitraum 1995-1999 in der obengenannten Tabelle angegebenen Durchschnitt abweichen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so begründen die österreichischen Behörden der Kommission die Höhe der betreffenden Ausgaben, zB durch Hinweis auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des EPPD eingetreten sind.

Erhalten die österreichischen Behörden Kenntnis von institutionellen, administrativen, statistischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber der Situation bei der Erstellung des Dokuments der Programmplanung, die sich spürbar auf die Entwicklung der zuschußfähigen Ausgaben auswirken könnten, so teilen sie dies der Kommission unverzüglich mit.

Liegt die Summe der jährlichen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen von Ziel 2 - unter Berücksichtigung der im vorherigen Absatz genannten Veränderungen - in Österreich unter dem Durchschnitt im Zeitraum 1993-1994, so überprüft die Kommission anhand der obengenannten Angaben, ob das Zusätzlichkeitsprinzip in Frage gestellt ist.

Die Kommission kann dann den Mitgliedstaat gegebenenfalls auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist die Maßnahmen mitzuteilen, die er bezüglich des nationalen Finanzierungsanteils der für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage kommenden Ausgaben zu treffen beabsichtigt, bevor sie selbst nach den in den Verordnungen vorgesehenen Verfahren über den Finanzierungsanteil der Strukturfonds entscheidet.

## 3.4 Finanzströme

### 3.4.1. Darstellung im Bundeshaushalt

Die EU-Mittel werden in Einnahme und Ausgabe im BVA veranschlagt und im Bundeshaushalt abgewickelt:

#### Einnahmen:

VA 2/513	
2/51305	ESF
2/51306	EFRE
2/51315	EAGFL/Ausrichtung

Für jeden Strukturfonds-Rückfluß (=Bundeseinnahme) wurde - auf Aufforderung der für den Zahlungsverkehr zuständigen DG XIX - beim BMF ein PSK-Konto eingerichtet (Art. 5 Abs. 5 VO 1866/90). Die Zahlungen der EU erfolgen auf diese Konten; in den Anträgen auf Auszahlung von Strukturfondsmittel sind stets diese Konten anzuführen:

ESF	50 50 048
EFRE	50 50 055
EAGFL/Ausrichtung	50 50 031

#### Ausgaben:

Für die Verwendung der EU-Mittel sind bei den jeweils förderungszuständigen Bundesministerien Ausgabenansätze vorgesehen. Für EFRE-Mittel sind dort dzt. keine Mittel eingesetzt. Die Vorsorge bei diesen Ausgabenansätzen ist in der Weise getroffen, daß die als Einnahme zufließenden EU-Mittel die Grundlage für Ansatzüberschreitungen bilden, vgl. Art. IV Abs. 3 BFG 1995. (Für EAGFL- und ESF-Mittel sind bereits begrenzte Ausgabenmöglichkeiten vorgesehen, darüber hinaus gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei EFRE-Mitteln.)

Mitteltransfers innerhalb des Bundeshaushaltes finden nicht statt.

### 3.4.2. Organisatorisches

#### Antragstellung an die EU

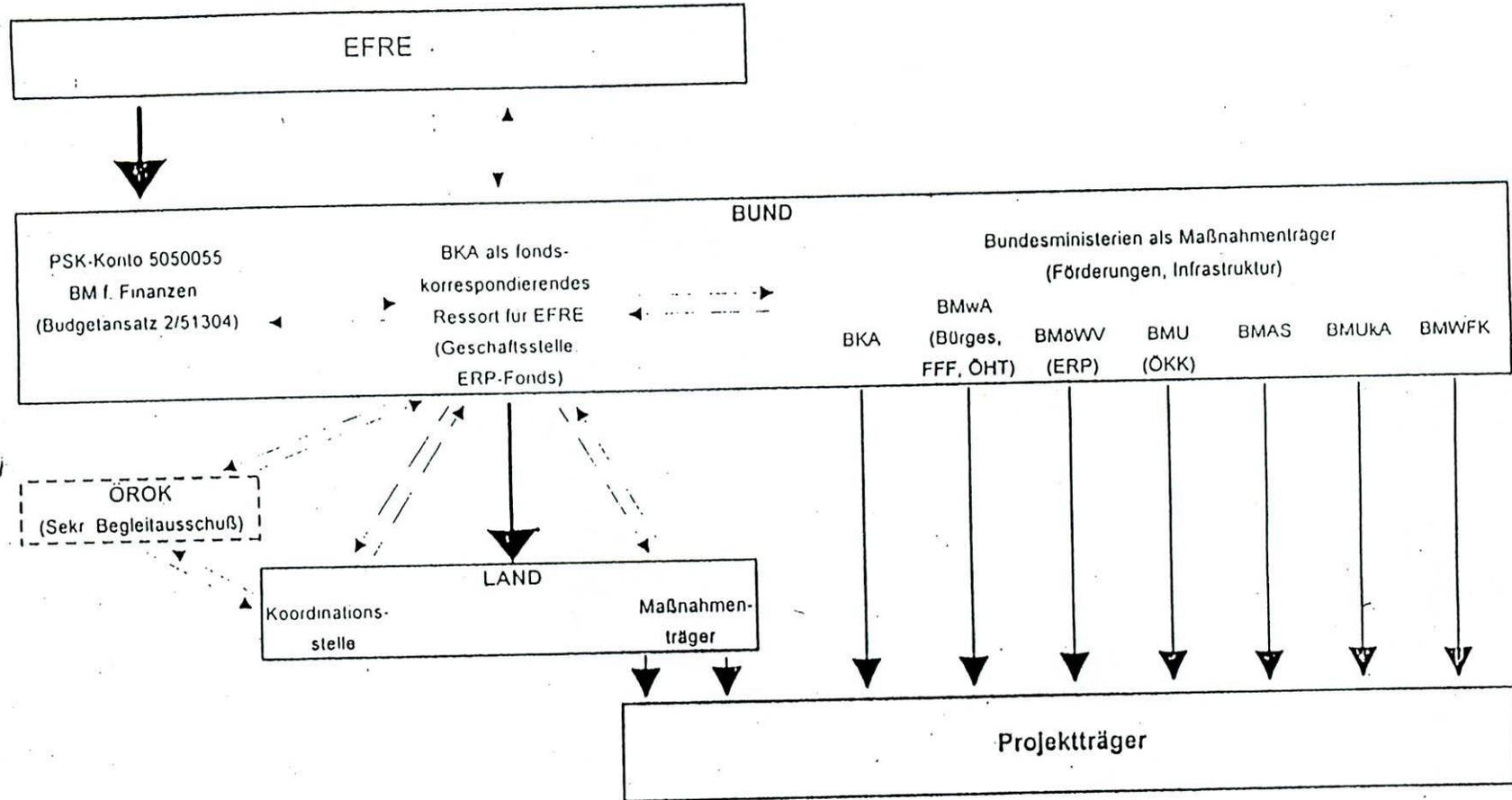
Anträge auf Auszahlung von EU-Mitteln (Art. 14 - 18 VO 4253/88 idgF iVm Art. 3 und 5 VO1866/90 idgF) werden immer über das fondskorrespondierende Ressort geleitet. Dieses Ressort verständigt das BMF, Abt. II/2, von allen gestellten Anträgen und von deren materiellen Erledigung durch die EK.

#### Vereinnahmung von EU-Mitteln

Die EU-Mittel fließen beim BMF ein. Das BMF, Abt. II/2, verständigt jeweils taggleich das zuständige fondskorrespondierende Ressort über einlangende EU-Mittel. Dieses fondskorr. Ressort setzt auf Grundlage dieser Information die Auszahlung der EU-Mittel durch zuständige Stellen in Gang.

#### Abwicklung der Auszahlungen

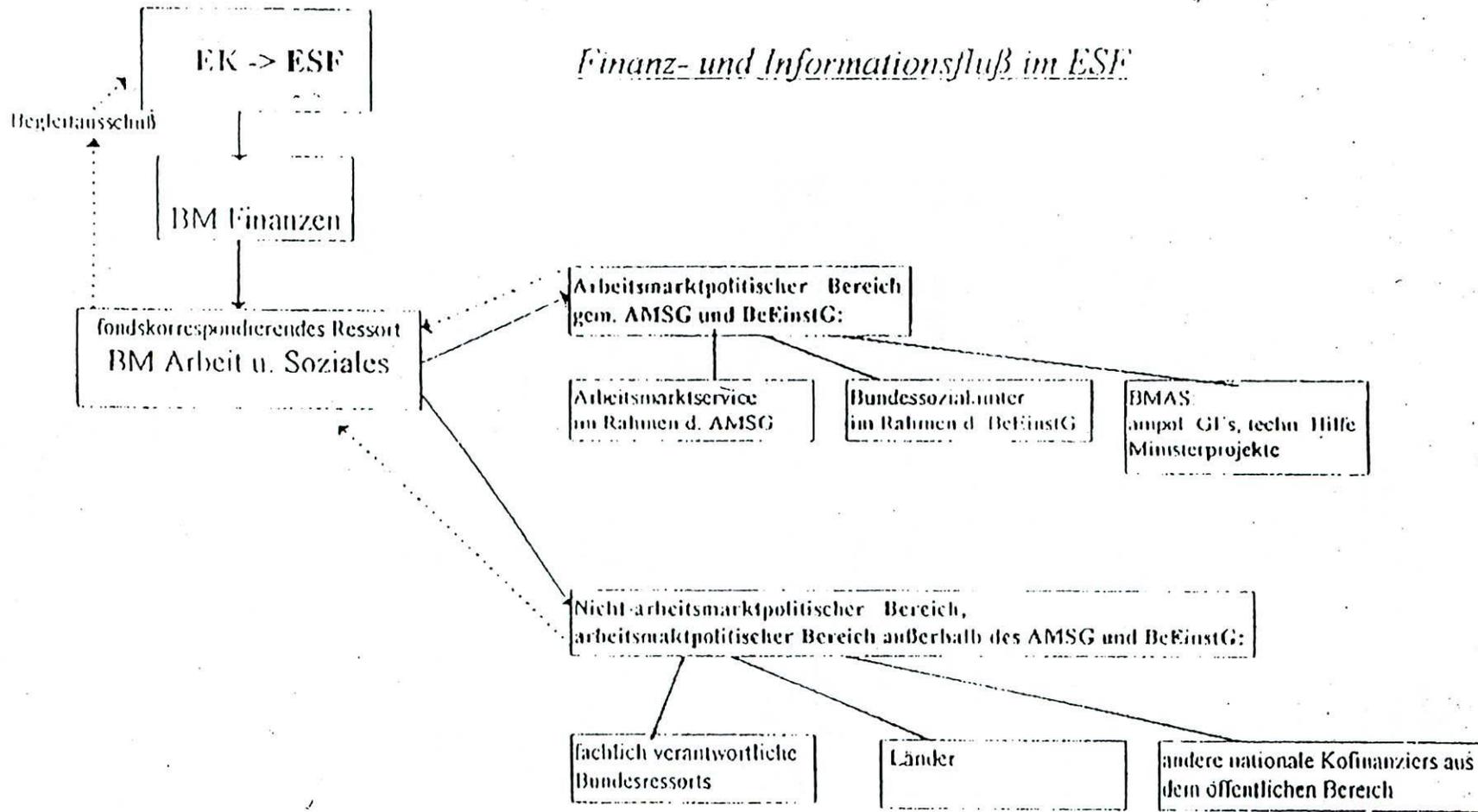
## EU-Strukturfonds in Österreich: Finanzielle Abwicklung - EFRE \*)



- Finanzströme
- - - - - Informationen (über verfügbare Quoten, Mittelbindungen und Zahlungen; Mittelanforderungen)
- "Endbegünstigte" gemäß EU-Recht
- \*) Ähnliche, aber vereinfachte Abwicklungsstruktur bei ESF und EAGFL

Im Rahmen des Bundes werden die EU-Mittel gemeinsam mit den Kofinanzierungsmitteln des Bundes als Bundesausgaben abgewickelt (gegebenenfalls Weitergabe an ausgegliederte Rechtsträger). Die für die Kofinanzierung von Landesmaßnahmen vorgesehenen EU-Mittel werden im Wege des kofinanzierenden Ressorts an die Länder weitergeleitet.

# Finanz- und Informationsfluß im ESF



————> Finanzfluß der ESF-Mittel

-----> Informationsfluß

# KAPITEL IV UMSETZUNG

## 4.1 Durchführung

### Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex post-Bewertung

4.1.1 Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

#### 4.1.2 Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil des Dokument für die Programmplanung (DPP).

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.3 Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen eines DPP wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem DPP festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

#### 4.1.4

#### **Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen eines DPP erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

## **Begleitung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung**

### **4.1.5 Begleitausschuß**

Ein Begleitausschuß verfolgt die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines DPP. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem DPP abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des DPP durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines DPP zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

#### **Aufgaben**

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen im Rahmen eines DPP und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für

- die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
  - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
  - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
  - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.
- (b) Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmässig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuss gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.
- (c) Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des DPP auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterschwerpunkte und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- (d) Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen des DPP erforderlichen Maßnahmen vor.
- (e) Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des DPP nach den Verfahren gemäß Ziffer 4.1.6 -4.1.9.
- (f) Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Zeitplans des DPP gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses DPP vor.
- (g) Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des DPP gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)<sup>1</sup>
- (h) Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.

- (i) Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des DPP. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschliesslich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;
- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben,

falls diese nicht ausdrücklich im DPP definiert sind.

### Verfahren zur Änderung eines DPP

4.1.6 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- (a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einer Jahrestranche des gesamten DPP durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum DPP<sup>2</sup> sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAF sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

- (b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden

Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines DPP zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung<sup>3</sup>.

4.1.7 Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

- a) Jede nicht unter Ziffer 4.1.6 genannte Änderung.
- b) Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen einzelnen DPP in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu dem betroffenen DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes :

- den revidierten Finanzierungsplan. Die/ darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrestanchen nicht wie in Ziffer 4.2.19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;
- die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

4.1.8 Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des DPP gemäß den für seine Verabschiedung geltenden Bestimmungen, in denen

unter anderem die Anhörung der Ausschüsse gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

- 4.1.9 Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Revision dieses DPP berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 4.1.8 und 4.1.9 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

#### **Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

- 4.1.10 Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines DPP durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

#### **Technische Hilfe und Sachverständige**

- 4.1.11 Im Rahmen eines DPP ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses DPP geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publicitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger

Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

## Information und Publizität

- 4.1.12 Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

## 4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

- 4.2.1 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates<sup>4</sup>, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>5</sup> in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
- 4.2.2 Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 4.2.21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
- 4.2.3 Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
- aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
  - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

**Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"**

- 4.2.4 Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 4.2.5 Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 4.2.13, 4.2.14 und 4.2.20 belegen.  
Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.
- 4.2.6 Die "Endbegünstigten" sind:
- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
  - bei den Beihilferegulungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
  - Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).
- 4.2.7 Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

#### **Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft**

- 4.2.8 Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrest tranchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.

- 4.2.9 Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
- 4.2.10 Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt :
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
  - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
  - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
- 4.2.11 Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
- 4.2.12 Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 4.2.9 und 4.2.10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.
- 4.2.13 Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.
- 4.2.14 Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt,

kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 4.2.13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

- 4.2.15 Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
- 4.2.16 Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen<sup>6</sup>. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 4.2.11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
- 4.2.17 Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.
- 4.2.18 Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie

sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.

4.2.19 Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:

- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
- oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).

4.2.20 Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
- Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
- Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

#### **Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag**

4.2.21 Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 4.2.3 definiert, erstellt worden sein.

- 4.2.22 Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
- 4.2.23 Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

#### Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

- 4.2.24 Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>7</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94<sup>8</sup>, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.
- 4.2.25 Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
- 4.2.26 Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
- 4.2.27 Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende

Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

4.2.28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

4.2.29 Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt :

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

4.2.30 Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- \* Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz<sup>9</sup> der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

- \* Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil

"nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

- \* Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

### **Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten**

- 4.2.31 Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems. Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.
- 4.2.32 Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

### **Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge**

- 4.2.33 Die Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission<sup>10</sup> enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
- 4.2.34 Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990<sup>11</sup> über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht

gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.

- 4.2.35 Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

### Verfahren für den Abschluß der Intervention

- 4.2.36 Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
- 4.2.37 Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

## 4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

- 4.3.1 Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

### Wettbewerbsregeln

- 4.3.2 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegulungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU<sup>(1)</sup> festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

4.3.3 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221)  
EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222)  
Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2)  
Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie  
Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351)  
Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

### Auftragsvergabe

4.3.4 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

4.3.5 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

4.3.6 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergabene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken<sup>(2)</sup>, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

## Umweltschutz

4.3.7 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind<sup>(3)</sup>. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

4.3.8 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>(4)</sup> beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

## Chancengleichheit für Männer und Frauen

4.3.9 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

## Sonstige Gemeinschaftspolitiken

4.3.10 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung

eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG<sup>(5)</sup> der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93<sup>(6)</sup>, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

## Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.11 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

# ANHANG MAßNAHMENBLÄTTER

Es folgt die technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, die durch die Europäische Union kofinanziert werden.

## Anmerkungen

### (A) Nationale Regionalförderungsgebiete

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11.5.1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Dec.No. 38/94/COL, Ref.No. SAM 030.94.005).

Die im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesenen Zielgebiete liegen weitgehend aber nicht ausschließlich in den nationalen Regionalfördergebieten. Strukturfondsfördergebiete, die kein nationales Regionalfördergebiet sind, sind die folgenden:

östliche Obersteiermark: Gußwerk, St. Sebastian, Mariazell, Halltal, Mürzsteg, Neuberg, Altenberg, Kapellen

westliche Obersteiermark: Pusterwald, Bretstein, St. Johann a.T., Hohentauern

Liezen: Oppenberg, Wildalpen

Weststeiermark: Gallmannsegg, Geistthal

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchstfördersätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb Ziel 2 um 10% erhöht werden. Diese Förderhöchstsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegulungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist - unter Beachtung der dort geltenden Förderhöchstsätzen - auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (zB. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der

jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilfenregelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der *de minimis*-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegulungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

## (B) Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf jene Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer

Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU - Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995 - 1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar.

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997 - 1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997 - 1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbeurteilung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EPPD definierten bzw gegebenenfalls im Begleitausschuß zu vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines "nachfrageorientierten Ansatzes" und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei - im Sinne des Prinzips der Partnerschaft - gleichermaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der europäischen Kommission als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich des Zieles einer Vereinfachung und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997-1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplans entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der "gemeinsamen Position" ("common understanding") die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hierzu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Für größere Projekte, die einen erhöhten Koordinierungsbedarf erwarten lassen, ist - unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit - eine Berichterstattung an den Begleitausschuß und allfällige Empfehlungen begleitender Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sichergestellt werden soll.

**(C) Indikatoren und Kriterien**

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EPPD definiert sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festlegen. Hierzu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), Projektauswahlkriterien und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten Gutachtern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

**(D) Nationale Beihilferegulungen**

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger öffentlicher Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

# Priorität 1

## Förderung von Investitionen in Industrie und Gewerbe (insbesondere KMU)

### Maßnahme 1.1.

#### Förderung von Existenzgründungen und Betriebsansiedlungen

#### Begründung:

Durch die Dominanz der Großbetriebe war in der Vergangenheit die Entwicklungsmöglichkeit der kleinen und mittleren Unternehmen stark eingeschränkt. Kleine und mittlere Unternehmen sind mit ihrem hohen Vermögen zur flexiblen Anpassung an geänderte Produktions- und Marktgegebenheiten potentielle Träger von Innovations- und Wachstumspotentialen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels. Durch Förderung von Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen können die Umstrukturierungsbemühungen nachhaltig unterstützt werden. Mit der damit verbundene Verbreiterung der Branchenstruktur kann die Krisenanfälligkeit der regionalen Wirtschaft verringert werden.

Zudem wird mit dieser Maßnahme die Basis geschaffen, durch Entwicklung des klein- und mittelbetrieblichen Sektors regionale Zuliefererstrukturen aufzubauen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Gründung bzw. Ansiedlung von modernen produktionsnahen Dienstleistungs-betrieben zu legen. Der Schwerpunkt im Bereich der Betriebsansiedlung liegt bei qualitativ hochwertigen Projekten, die nicht bloß "verlängerte Werkbänke" darstellen, sondern auch alle dispositiven Faktoren, wie Forschung und Entwicklung, Marketing etc. in der Region ansiedeln. Damit soll, neben der Erhöhung der Branchenvielfalt und der Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen durch Erhöhung des regionalen Know-how's, die endogene Erneuerungsfähigkeit gestärkt werden.

#### Ziele:

- (1) Attraktivierung der Region für hochqualitative Betriebsansiedlungen
- (2) Unterstützung von Unternehmensneugründungen, insbesondere im Bereich der wirtschaftsnahen Dienstleistungen

#### Förderungsgegenstand:

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- materielle Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausstattung
- unterstützende immaterielle Aufwendungen insbesondere im Bereich Marketing, Design sowie Produkt- und Verfahrensinnovation; Expertisen, Konzept und Studienkosten und
- Gründungskosten

### Durchführende Stellen:

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Innovations-agentur und BÜRGES
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- ERP
- Amt der Stmk. Landesregierung, FAWF
- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.

### Auswahlkriterien:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Unternehmensplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Innovationsgrad, Internationalisierung, Zuliefererintensität, Wertschöpfung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, Einpassung in die Regionalstruktur

### Förderungsempfänger:

- Angesiedelte produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbetriebe
- Unternehmensgründer

Geltungsbereich: Gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme: 1995 - 1999

### Erwartete Auswirkungen:

Zunahme der Unternehmensgründungen  
Anstieg der Betriebsansiedlungen  
Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Auswirkungen auf die Umwelt: umweltneutral

Zusätzliche Emissionen auf einzelbetrieblicher Ebene nach allerdings strengeren Maßstäben als bei Altanlagen;  
Entlastungswirkung durch Umstrukturierungsbeitrag zu moderner Wirtschaftsstruktur mit geringeren Emissionen.

## Finanzierung

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
47,933	15,818	33%	4,412	27,9%	11,406	72,1	32,115	67%

in Mio ECU

<p style="text-align: center;"><b>Maßnahme 1.2</b> <b>Förderung der Modernisierung und Strukturverbesserung in bestehenden Unternehmen</b></p>
--

**Begründung:**

Neben der Schaffung von qualitativ hochwertigen zusätzlichen Arbeitsplätzen in neuen Unternehmen kommt der Sicherung bestehender Arbeitsplätze im industriellen Sektor durch Unterstützung von Umstrukturierungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu. Durch die starke Exportorientierung der Industriebetriebe hat die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors stark positive Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche (KMU als Zulieferer). Die förderbaren Maßnahmen in diesem Bereich umfassen industriell/gewerbliche Entwicklungs- und Fertigungsüberleitungsprojekte, sowie Projekte zur Einführung neuer Technologien und dem Aufbau neuer Fertigungslinien. Ein wesentlicher Engpaß in der Entwicklungs- und Innovationstätigkeit bei den kleinen und mittleren Unternehmen liegt im Zugang zu Fremdkapital zur Finanzierung der Modernisierung ihrer Produkte und Produktionslinien. Die Maßnahme dient dazu, die Bedingungen für die Betriebserweiterung und betriebliche Umstrukturierung zu verbessern. Darüber hinaus gilt es auch im einzelbetrieblichen Bereich, dem Standort- und Imagefaktor Umwelt Rechnung zu tragen und eine umweltverträgliche Orientierung der Betriebe zu fördern.

In allen Fällen wird von einem umfassenden Projektbegriff ausgegangen. Daraus resultiert die Förderung einer Vielzahl von Aktivitäten, die für die Realisierung der Umstrukturierungs-, Innovations- und Erweiterungsprojekte notwendig sind.

**Ziele:**

Unterstützung der Erweiterung bestehender Unternehmen und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Förderung von:

- (1) Betriebserweiterungen
- (2) qualitative regionale Betriebsverlagerungen
- (3) Einführung neuer Technologien und Aufbau neuer Fertigungslinien
- (4) Entwicklung neuer Produkte und Verfahren
- (5) Durchführung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen
- (6) Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen

**Förderungsgegenstand:**

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- materielle Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausstattung
- immaterielle Aufwendungen insbesondere im Bereich Marketing, Design sowie Produkt- und Verfahrensinnovation (sowohl Zukauf externer Beratungsleistungen als auch interne Kosten des Unternehmens)

- Expertisen;
- Konzept und Studienkosten;
- Zukauf externer Beratungsleistungen

Im Rahmen der Partnerschaft wurde vereinbart, daß rund zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten verwendet werden. Das Hauptziel der Maßnahme ist die Diversifizierung der regionalen steirischen Wirtschaftsstruktur sowie mittelfristig deren Stärkung durch die Unterstützung von unabhängigen KMU mit den wichtigen Unternehmensfunktionen wie strategische Entscheidungsfindung und F&E in der Region.

#### **Durchführende Stellen:**

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Innovations-agentur und BÜRGES
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- ERP
- Bundesministerium für Umwelt (Österreichische Kommunalkredit AG):
- Amt der Stmk. Landesregierung, FAWF
- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.
- Amt der Stmk. Landesregierung - FA IIIb:

#### **Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Unternehmensplan, Bonität);
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Innovationsgrad (technische Neuheit), Neuheit des Produktionsverfahrens, Produktinnovation, Internationalisierung, Zuliefererintensität, Wertschöpfung, Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, strukturpolitische Relevanz.

#### **Förderungsempfänger:**

- Produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe
- Dienstleistungsbetriebe

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:** 1995 - 1999

### Erwartete Auswirkungen:

- Zunahme von Betriebserweiterungen und -auslagerungen
- mehr Projekte zur Verbesserung der Umweltqualität
- Zunahme an Produkt- und Verfahrensinnovationen
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

### Auswirkungen auf die Umwelt: mittelbar positiv

- Verringerung der Umweltbelastung durch besondere Förderung von Umweltschutzmaßnahmen
- Verringerung der Umweltbelastung durch Investitionen in den technischen Fortschritt (ressourcenschonende, schadstoffmindernde Technologien und Verfahren, Qualitätssicherung)

### Finanzierung

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
GesKost	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	öA. %	Summe	öA. %	Summe	GK %
247,092	61,773	25 %	17,229	27,9%	44,544	72,1%	185,319	75%

in Mio ECU

<p style="text-align: center;"><b>Maßnahme 1.3</b> <b>Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im Tourismus</b></p>
---

**Begründung:**

Große Teile des Fördergebietes weisen eine qualitativ minderwertige, wenig marktgerechte Angebotsstruktur auf. Im letzten Jahrzehnt erfolgte eine starke Rücknahme bei den Beherbergungskapazitäten, die in Ansätzen jedoch auch mit Qualifizierungsmaßnahmen verbunden wurde. Trotzdem besteht im Fördergebiet noch eine Sanierungspotential von 5.000 Betten, die zumindest teilweise auf einen modernen Standard zu bringen sind. Mit der Qualifizierungsoffensive soll zumindest ein Teil der bestehenden touristischen Strukturen wieder auf einen vermarktbar Standard gebracht werden und neue Leitstrukturen in Gebieten mit entsprechenden touristischen Potentialen geschaffen werden.

Alle touristischen Maßnahmen dieses Programmes stehen im Gesamtzusammenhang mit dem Landesentwicklungsprogramm "Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr" aus 1990. Gesamtziel der steirischen Freizeit- und Fremdenverkehrspolitik ist die langfristige Gewährleistung der Erholung für Gäste und Einheimische sowie die Sicherung und der Ausbau der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung ohne Störung der sozio-kulturellen und ökologischen Werte.

**Zielsetzung:**

Ziel ist es, die Beschäftigung im Tourismus zu erhöhen und /oder zu erhalten und die Wertschöpfung in diesem Sektor zu erhöhen. Das soll hauptsächlich durch eine Qualitätssteigerung beim bestehenden Tourismusangebot erreicht werden.

Im Rahmen der Tourismussteitbilder soll die Ansiedlung überörtlicher Leitbetriebe unterstützt werden.

**Förderungsgegenstand:**

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- Materielle und immaterielle Aufwendungen im Bereich Produktentwicklung, Innovation und Marketing (Zukauf externer Beratungsleistungen)
- Investitionen zur Qualitätssteigerung in den bestehenden Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben;
- Neubau von gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit wesentlichen überörtlichen Leitfunktionen.

**Durchführende Stellen:**

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- BÜRGES
- Hotelreuehand
- Amt der Stmk. Landesregierung, FAWF

### Auswahlkriterien:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Unternehmensplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: Beachtung der in den Raumordnungskonzepten festgelegten Ausbaugrenzen, ästhetische Gestaltung, festgelegten Qualitätsstandards muß entsprochen werden, Ausrichtung auf überregionale Nachfrage, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze, Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, Beitrag des Projektes zur Saisonverlängerung.

Förderungsempfänger: Unternehmen

Geltungsbereich: Gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme: 1995 - 1999

Erwartete Auswirkungen:

- Steigerung des Anteiles an Qualitätsbetten
- Investitionen in betriebliche Tourismusinfrastruktur

Auswirkungen auf die Umwelt: mittelbar positiv

- Verringerung der Umweltbelastung durch Investitionen in die technische Infrastruktur (Energie-einsparung, Emissionsminderung)
- Verbesserungen im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege der Ortsbilder
- Qualitätssteigerung im betrieblichen Bereich forciert umweltbewußte Nachfrager und Kontrolle

Finanzierung

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
24,296	4,859	20%	1,355	27,9%	3,504	72,1%	19,437	80%

in Mio ECU

## **Priorität 2**

### **Förderung von Technologie und Innovationstransfer, Beratung und anderen Softwareaktivitäten**

#### **Maßnahme 2.1**

##### **Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung und Information, insbesondere für KMU**

#### **Begründung**

Die Verfügbarkeit und laufende Erhöhung an wirtschaftlich einsetzbarem Wissen über moderne Technologien, Verfahren, Marktinformationen, etc. stellt einen immer wichtiger werdenden Wettbewerbsfaktor für die Klein- und Mittelbetriebe dar. Durch direkte Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen soll versucht werden, bestehende Informationsmängel abzubauen um damit die KMU's in die Lage zu versetzen, ihre Wachstumspotentiale optimal zu nutzen. Durch aktive Informationsbereitstellung sollen die bestehenden Hemmschwellen im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe bei der Inanspruchnahme von (Beratungs-) Dienstleistungen verringert werden.

#### **Zielsetzung**

Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, bestehende Informationsdefizite in KMU's abzubauen, sowie die Marktkompetenz und Wettbewerbsfähigkeit der KMU's zu erhöhen. Daneben sollen die bestehenden Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen abgebaut und damit der innovative Strukturwandel der Region unterstützt werden.

#### **Förderungsgegenstand:**

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- Betriebliche Beratung insbesondere im Bereich Marketing, Design, Qualitätssicherung, Produktionsverfahren
- Energie- und Umweltberatung
- Gründerberatung und Gründercoaching
- Technologieberatung

#### **Durchführende Stellen:**

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.
- WIFI

#### **Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung und/oder Darstellung der Unternehmensidee
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Innovationsgrad (technische Neuheit), Neuheit des Produktionsverfahrens, Produktinnovation, Internationalisierung, Zulieferer-intensität, Wertschöpfung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatzqualität, strukturpolitische Relevanz.
- Projekten kleiner Unternehmen wird Priorität eingeräumt

Förderungsempfänger:

- Unternehmen
- Beratungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Technologietransfers

Geltungsbereich:

- Gesamtes Fördergebiet
- Gebietsspezifische Höchstfördersätze in Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Dauer der Maßnahme: 1995 - 1999

Erwartete Auswirkungen:

- Erhöhung der Zahl der Betriebsberatungen
- Steigerung der Inanspruchnahme von Technologieberatungen
- Steigerung der Inanspruchnahme von Energie- und Umweltberatung

Auswirkungen auf die Umwelt: unmittelbar positiv

- Entlastungswirkungen durch verstärkte Implementierung von neuen umweltentlastenden Technologien und Verfahren
- allgemeine Entlastungswirkungen durch Zertifizierungen und Qualitätsmanagement mit Umweltbezug
- Verringerung der Umweltbelastung durch Schwerpunktsetzung bei Umweltschutzmaßnahmen

Finanzierung

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK %
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
9,304	4,652	50%	1,297	27,9%	3,355	72,1%	4,652	50%

in Mio ECU

**Maßnahme 2.2**  
**Förderung betrieblicher und kooperativer Forschungsprojekte, sowie**  
**wirtschaftsrelevanter Grundlagenforschung**

**Begründung:**

Die rasanten technologischen Entwicklungen und die Verkürzung der Produktlebenszyklen erhöhen die Anforderungen an die Informationsbeschaffung im technischen Bereich, insbesondere bei den Klein- und Mittelbetrieben.

Das Fehlen von Forschungs- und Entwicklungsabteilungen in den kleinen und mittleren Unternehmen sowie zum Teil in den größeren Betrieben der Region, die vielfach zu reinen Produktionsstätten umstrukturiert wurden, führt zu Informationsmängel für die Steuerung von Innovationsprozessen. KMU's sind daher im verstärkten Maße auf Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen angewiesen, sowie auf Informationen von Forschungs- und Technologietransfereinrichtungen. Die Förderung von betrieblicher und kooperativer Forschung und Entwicklung zielt darauf ab, durch die Auseinandersetzung mit neuen Technologien die Wettbewerbschancen zu wahren und zu verbessern.

Die Förderung zielt auf die Unterstützung und Stärkung von Innovationen in allen Branchen ab, da die Modernisierung der Wirtschaft nicht auf wenige Sektoren beschränkt ist.

**Zielsetzung:**

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Innovationspotential und das technologische Know - How der regionalen Unternehmen und der KMU zu stärken insbesondere durch:

- Stimulierung von gemeinsamen Forschungsprojekten unter Einbeziehung lokaler Firmen, Forschungsinstitute und anderer Know - How Zentren
- Unterstützung von F&E Aktivitäten lokaler Unternehmen insbesondere KMU
- Erleichterung der Beteiligung lokaler Firmen und Know - How Zentren an den F&E Programmen der Gemeinschaft
- Förderung der Anwendung neuer Technologien in lokalen Unternehmen

**Förderungsgegenstand:**

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- Planung und Durchführung von Kooperationen zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen, Schulungseinrichtungen und Unternehmen
- Zukauf externer Beratungsleistungen
- Maßnahmen zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über Technologie, Know - How, Management Techniken, Marketing, Unternehmensentwicklung, relevante EU - Programme, etc.

- Maßnahmen zur Anwendung neuer Technologien zur Entwicklung oder Verbesserung von Produkten und Verfahren
- (Kooperative) betriebliche Forschungsprojekte
- Projekte von Gemeinschaftsforschungseinrichtungen (nur Auftragsforschung von Firmen oder sektorspezifische Forschung und Entwicklung)
- Materielle und immaterielle Aufwendungen für Produkt-/Verfahrensinnovationen von Unternehmen
- Technologietransferprojekte (Projekte zur Entwicklung der Produkte, Verfahren und Logistik der Unternehmen unter Anwendung innovativer Technologie)
- Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme lokaler Unternehmen an nationalen und internationalen F&E programmen (Kosten für Partnersuche, Kosten der Unternehmenspräsentation, Kosten für Informationsaustausch und Netzwerkbildung, Verhandlungskosten)

#### Durchführende Stellen:

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung
- Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH.
- ITF / FFF
- Innovationsagentur

#### Auswahlkriterien:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Nachweis über die Verfügbarkeit des Basis-Know-How, Nachweis der positiven Unternehmensentwicklung, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

#### Inhaltliche Schwerpunkte:

- Innovationsgehalt (technische Neuheit, Entwicklungs-risiko), wirtschaftliche Verwertbarkeit, volkswirtschaftliche Bedeutung, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze
- Projekte von KMU bzw; unter der Beteiligung von KMU haben Priorität

#### Förderungsempfänger:

- Unternehmen
- Einzelpersonen
- (Gemeinschafts)forschungseinrichtungen

Geltungsbereich: Gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme: 1995 - 1999

**Erwartete Auswirkungen:**

- Erhöhung der Zahl der (kooperativen) Forschungsprojekte von KMU's
- Ausweitung der Tätigkeiten der überbetrieblichen Forschungseinrichtungen
- Erhöhung der Zahl der Produktentwicklungs- und Innovationsprojekte

**Auswirkungen auf die Umwelt: unmittelbar positiv**

- Entlastungswirkungen durch Förderung spezifischer Forschung im Bereich der Umwelttechnik, der Kultur- und Abfalltechnik
- Entlastungswirkung durch schnellere Implementierung von Forschungsergebnissen

**Finanzierung**

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
40,062	16,025	40%	4,470	27,9%	11,555	72,1%	24,037	60%

in Mio ECU

## Maßnahme 2.3 Förderungen des touristischen Marketing

### Begründung:

Die Marketingaktivitäten in den einzelnen Tourismusgebieten des Fördergebietes im Sinne einer kooperativen zwischenbetrieblichen und überörtlichen Angebotsentwicklung und Vermarktung sind insgesamt schwach ausgeprägt. Andererseits erfordert die immer stärker werdende Erlebnisorientierung der Freizeitkonsumenten und die Wahrnehmung des touristischen Angebots als ganzheitliches Produkt eine hohe Qualität und Vernetzung der Angebotskomponenten. Überbetriebliche und regional koordinierte Entwicklung sowie Vermarktung des Tourismus- und Freizeitangebotes sind gerade in schwach entwickelten Tourismusgebieten mit geringen Gesamtkapazitäten von besonderer Bedeutung.

### Zielsetzung:

Angestrebt wird eine gezielte Profilierung der einzelnen Teilregionen oder einzelner Tourismusschwerpunkte nach ihren Potentialen und Chancen. Voraussetzung für die Verstärkung des Marketings sind professionell geführte regionale Einrichtungen mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen. Im Rahmen von Projekten und Beratungsverträgen werden zusätzliche Leistungen von außen zugekauft. Die Marketingmaßnahmen müssen vor allem auf überregionale, vermarktbarere Einheiten mit einer gewissen Angebotsgröße konzentriert werden.

### Förderungsgegenstand:

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- Erstellung von regionalen Leitbildern und Organisationskonzepten
- Marktforschung und -kontrolle
- Investitionen im Zusammenhang mit Informations- und Reservierungssystemen
- Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktbetreuung
- kulturelle Sonderprojekte vorwiegend für die Zielgruppe Touristen

### Durchführende Stellen:

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (WIFI)  
Amt der Stmk. Landesregierung - Landesfremdenverkehrsabteilung  
Amt d. Stmk. Landesregierung, Kulturabteilung

### Auswahlkriterien:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Klare Darstellung des Projektes und dessen Auswirkungen auf die regionale Tourismusentwicklung;
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist;
- Beitrag zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes "Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr"

**Förderungsempfänger:**

- Unternehmen
- (gemeinnützige) Vereine und Verbände
- Non-Profit-Organisationen
- Sonstige Projektträger

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:** 1995 - 1999

**Erwartete Auswirkungen:**

- Zunahme personeller und technischer Ressourcen in regionalen Tourismusorganisationen
- Neue überbetriebliche und örtliche Angebote
- Budgets regionaler Tourismusorganisationen

**Auswirkungen auf die Umwelt:** unmittelbar positiv

- positive Auswirkungen durch Schwerpunktsetzung des Marketing auf naturräumliche Ressourcen und damit zusammenhängende Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen (Bsp.: Landschaftspflegemaßnahmen, umweltfreundliche Verkehrsorganisation)
- Imagebildung baut ebenfalls auf die spezifischen natürlichen Besonderheiten auf und leistet einen Beitrag zu deren Erhaltung

**Finanzierung**

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK %
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
5,212	3,127	40%	0,872	27,9%	2,255	72,1%	2,085	60%

in Mio. ECU

## **Maßnahme 2.4**

### **Förderung von regionalen Initiativen und Entwicklungskonzepten**

#### **Begründung:**

Die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen scheitert oft an den fehlenden oder mangelnden Umsetzungsstrukturen im Fördergebiet. Aktuell bestehen zwar projektorientierte, lokale und teilweise auch regionale Strukturen, die personelle und infrastrukturelle Ausstattung ist meist unzureichend. Mit der Förderung von regionalen Initiativen auf der Ebene von Projekten, aber auch örtlichen und regionalen Strukturen soll die Umsetzung von Ideen und Konzepten beschleunigt werden. Dabei sollen vor allem kooperative Formen der Trägerschaft und Projektumsetzung forciert unterstützt werden.

#### **Zielsetzung:**

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen vor allem innovative, kooperative, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Konzepte und Projekte mit starken inhaltlichen, räumlichen Verflechtungen unterstützt werden. In Teilregionen sind entsprechende längerfristige personelle und technische Grundstrukturen einzurichten, teilweise sollen bestehende Aktivitäten gefördert und professionalisiert werden. Neben projektbezogenen Unterstützungen von Beratungsleistungen und Expertisen sollen im Rahmen dieser Maßnahme auch umfassende Regionalkonzepte im Sinne von Entwicklungsleitbildern, Umsetzungsstrategien aber auch raumplanerischen Maßnahmen und Umweltmaßnahmen gefördert werden.

#### **Förderungsgegenstand:**

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- Einrichtung und Betrieb von Regionalbüros
- Expertisen und Beratungsleistungen
- Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern und Entwicklungskonzepten

#### **Durchführende Stellen:**

- Bundeskanzleramt
- Amt der Stmk.Landesregierung - Landes-u.Regionalplanung

#### **Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Klare Darstellung des Projektes und dessen Auswirkungen auf die regionale Entwicklung.

- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

**Förderungsempfänger:**

- Unternehmenskooperationen
- Gemeinden
- (gemeinnützige) Vereine und Verbände
- sonstige Projektträger

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:** 1995 - 1999

**Erwartete Auswirkungen:**

- Verstärkung der Betreuungsleistungen von Initiativen
- Erhöhung der Zahl von Kooperationsprojekten
- Verbesserung des Umsetzungsgrades von Projekten

**Auswirkungen auf die Umwelt:** mittelbar positiv

- eher positive Auswirkungen durch erforderliches vernetztes Denken
- Abstimmung von Nutzungskonflikten im Rahmen von Entwicklungskonzepten

**Finanzierung**

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK %
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
2,068	1,861	90%	0,519	27,9%	1,342	72,1%	0,207	10%

in Mio. ECU

## **Priorität 3**

### **Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen**

#### **Maßnahme 3.1**

##### **Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastruktureinrichtungen**

#### **Begründung:**

Im Zuge der Umstrukturierung der Verstaatlichten Betriebe und drastischen Rationalisierungsmaßnahmen wurden wesentliche, aber auch teilweise strukturverfestigende innerbetriebliche Ausbildungs- und Technologiefunktionen zumindest an den Standorten des Fördergebietes aufgegeben. Im Rahmen regionalpolitischer Maßnahmen sind zumindest teilweise Strukturen aufgebaut worden, die eine Basisausstattung mit technologischen Einrichtungen und infrastrukturellen Voraussetzungen gewährleisten. Mit dem Maßnahmenpaket sollen diese Einrichtungen erweitert und weiter professionalisiert werden. Die infrastrukturellen Maßnahmen stellen darüber hinaus auch Basisinvestitionen für die Etablierung privater, gewinnorientierter Dienstleistungsunternehmen und eine Verdichtung in diesem Bereich dar.

Die vorausschauende Sicherung bzw. Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. die Errichtung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeparks sowie Gründer-, Technologie- und Forschungszentren stellt ein bedeutungsvolles Instrument zur Attraktivierung der Region bezüglich der An- und Umsiedlung bzw. Gründung und Qualifizierung von Unternehmen und der damit verbundenen Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in der Region dar.

#### **Zielsetzung:**

Das Hauptziel dieser Maßnahme ist der Ausbau und die Modernisierung der Versorgung mit wirtschaftsnaher und technologischer Infrastruktur in der Region

#### **Förderungsgegenstand:**

Insbesondere sind folgende Aktionen geplant:

- Stärkung der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, sowie begleitender Technologie- und Technologietransfereinrichtungen

Die universitären Einrichtungen und zusätzlichen Forschungs- und Technologieeinrichtungen sollen weiter ausgebaut werden. Ziel ist eine breitere regionale und branchenmäßige Diffusion vor allem im Bereich der KMU's.

- Ausbau und Professionalisierung der bestehenden und projektierten Gründer- und Dienstleistungszentren

Für drei Teilregionen bestehen noch Projekte für die Errichtung von Gründungs- und Dienstleistungszentren bzw. Gewerbeparks. Die Ausstattung und das Flächenangebot der bestehenden Einrichtungen sind teilweise zu erweitern. Der Schwerpunkt der Maßnahmen ist darüber hinaus auf die Erhöhung der personellen Ressourcen, die Kooperation zwischen den Einrichtungen und entsprechende regionale Marketingmaßnahmen zu richten.

- Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung von überörtlich bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen

Die Kapazitäten im Bereich örtlicher und überörtlich bedeutsamer Industrieflächen sind grundsätzlich gegeben und übertreffen in Teilregionen den Bedarf. Die Maßnahmenschwerpunkte liegen in der Sicherung und Qualifizierung der bestehenden Angebote sowie in der teilweisen Sanierung und Folgenutzung von bestehenden oft schlecht genutzten Arealen (Flächenrecycling).

- Weiterentwicklung bestehender Schulungs- und Ausbildungszentren

Aufgrund der massiven Rücknahmen und Stilllegungen von innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den Großbetrieben des Fördergebietes kommt den überbetrieblichen Schulungseinrichtungen besondere Bedeutung zu. Die laufende Anpassung an die Erfordernisse der Wirtschaft im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, technologische Nachrüstung und neue Formen der Wissensvermittlung sind besondere Förderungsschwerpunkte.

- Errichtung der Geschützten Werkstätte Trieben

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen geschützte Arbeitsplätze für Behinderte geschaffen werden, die damit zumindest teilweise in einen adäquaten Betreuungs-, Ausbildungs- und Arbeitsprozeß integriert werden können. Durch die Übernahme von einfachen, manuellen Tätigkeiten aus bestehenden Unternehmen können neben sozialen Gesichtspunkten indirekt auch positive Auswirkungen für die Wirtschaft begründet werden.

Inbesondere sind folgende Ausgaben förderbar:

- Planungs- und Projektierungskosten, Machbarkeitsstudien;
- Sanierungs- und Aufschließungskosten für bestehende Industriearale; Baukosten und Ausstattung
- Implementierung erforderlicher Telekommunikationseinrichtungen;
- Errichtung und Erweiterung von Gründer-, Technologie- und Forschungszentren

#### Durchführende Stellen:

- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- ERP
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Amt der Stmk. Landesregierung, RA 9
- Steir. WirtschaftsförderungsgesmbH.
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung

#### Auswahlkriterien:

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte: regionalwirtschaftliche Relevanz, regionale  
Einbindung, thematische Schwerpunktsetzung (Clusterbildung), regionaler  
Kooperationsgrad und überregionale Vernetzung

#### Förderungsempfänger:

- Gemeinden, gemischte öffentliche und private Gesellschaften
- Non-Profit-Organisationen
- Technologietransfereinrichtungen
- Trägergesellschaften bestehender Zonen, Parks bzw. Zentren
- Trägergesellschaften von Forschungs- und Ausbildungszentren
- Sonstige Projektträger

Geltungsbereich: Gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme: 1995 - 1999

#### Erwartete Auswirkungen:

- Erweiterung und breitere Diffusion von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Quantitative und qualitative Erweiterung von Gründer- u. Technologiezentren
- Höherqualifizierung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeparks
- Sanierung und Folgenutzung von Industriebrachen
- Ausbau des Schulungs- und Beratungsangebotes
- Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen

### Auswirkungen auf die Umwelt: unmittelbar positiv

- Umweltentlastung durch schnellere Diffusion von neuen Technologien
- Entlastungswirkung durch konzentrierte Ansiedlung von Unternehmen auf geeignete Standorte
- effiziente, höherwertige überbetriebliche Entsorgungs- und Versorgungsstrukturen und sparsamerer Umgang mit Grund und Boden bei größeren Industriestandorten als bei Einzelstandorten
- Schaffung von Optionen für die Absiedlung störender Betriebe
- Flächenrecycling von Altstandorten spart neue Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe
- mögliche Altlastensanierung im Zuge der Wiedernutzbarmachung von Altstandorten

### Finanzierung

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK %
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
29,500	22,125	75%	6,171	27,9%	15,954	72,1%	7,375	25%

in Mio. ECU

## Maßnahme 3.2

### Ausbau der touristischen Infrastruktur

#### Begründung:

Die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur auf betrieblicher, örtlicher und überörtlicher Ebene weist aufgrund der mangelnden Dynamik der Tourismuswirtschaft große Lücken auf. Aufgrund der geringen touristischen Dichte fehlt in vielen Gebieten sogar die Grundausstattung, der technische Standard konnte aufgrund der starken Nachfrageeinbrüche kaum gehalten werden (Bsp. Alpenschierschließung); die Erlebnisqualität ist oft gering, eine Spezialisierung oder Nischenpolitik ist kaum gegeben.

Mit einem entsprechenden Erneuerungsprogramm soll ein Anreiz zur Gründung bzw. Erweiterung von Beherbergungsstrukturen im Gleichschritt mit den Infrastrukturmaßnahmen geschaffen werden, womit wiederum die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Anlagen und entsprechende Reinvestitionen sichergestellt werden. Aufgrund des insgesamt großen Entwicklungsrückstandes müssen deutliche Prioritäten im Sinne des touristischen Potentials, den jeweiligen Wachstumschancen, regionalpolitischer Zielsetzungen und fehlender sonstiger wirtschaftlicher Alternativen gesetzt werden.

#### Zielsetzung:

Mit diesem Maßnahmenprogramm sollen gebietsspezifische und nachfrageorientierte Angebotsprofile sinnvoller Gebietseinheiten entwickelt und im Rahmen von Erweiterungen, Anpassungen und Neuerrichtungen von entsprechenden Infrastruktureinrichtungen umgesetzt werden. Priorität hat der Aus- und Aufbau von touristischen Leitprojekten, die vor allem auf die Stärkung des Aufenthaltstourismus zielen. Um den bestehenden Auslastungsschwächen entgegenzuwirken, sind vor allem die Möglichkeiten zur Verlängerung der Saisonen sowie zur Erschließung neuer Gästeschichten zu nutzen.

Das Hauptziel der Maßnahme ist die Verbesserung der touristischen Attraktivität der Region durch die Verbesserung und den Ausbau touristischer Infrastrukturen und Attraktionen.

#### Förderungsgegenstand:

Um die obengenannten Ziele zu erreichen wird Unterstützung für folgende Maßnahmen gewährt:

- Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien;
- Investitionen zur Errichtung neuer und/oder Modernisierung bestehender Tourismusinfrastrukturen
- Investitionen zur Schaffung oder Erweiterung erlebnis- und themenorientierter Freizeit- und Kulturangebote;

- Maßnahmen zur Vernetzung, Bündelung und Profilierung von Infrastruktureinrichtungen.

#### **Durchführende Stellen:**

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Amt der Stmk. Landesregierung - Fachabteilung für Wirtschaftsförderung
- Amt der Stmk. Landesregierung - Landesfremdenverkehrsabteilung

#### **Auswahlkriterien:**

Projekte, die unter dieser Maßnahme gefördert werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

#### **Inhaltliche Schwerpunkte:**

- Beachtung der in den Raumordnungskonzepten festgelegten Ausbaugrenzen, definiertes Nachfragepotential, überregionale touristische Bedeutung,
- Priorität hat der Aus- und Aufbau von touristischen Leitprojekten, die vor allem auf die Stärkung des Aufenthaltstourismus zielen. Um den bestehenden Auslastungsschwächen entgegenzuwirken, sind vor allem die Möglichkeiten zur Verlängerung der Saisonen sowie zur Erschließung neuer Gästeschichten zu nutzen.

#### **Förderungsempfänger:**

- Unternehmen
- Gemeinden
- Sonstige Projektträger

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:** 1995 - 1999

#### **Erwartete Auswirkungen:**

- Schaffung, Vernetzung und Profilierung von touristischen Attraktionen
- Realisierung touristischer Leitprojekte
- Erhöhung der Besucherzahlen

### Auswirkungen auf die Umwelt: umweltneutral

- zusätzliche Umweltbelastung durch erhöhte Frequenz, Flächenverbrauch, etc.
- Entlastung durch technische Verbesserungen (Bsp. Elektrifizierung von Aufstiegshilfen)

### Finanzierung

		ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						
GesKost	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	öA. %	Summe	öA. %	Summe	GK %
7,122	3,205	45%	0,894	27,9%	2,311	72,1%	3,917	55%

in Mio. ECU

## Priorität 4

### Entwicklung der Humanressourcen

#### Maßnahme 4.1

##### Regionales Qualifikationsmanagement

#### Zielsetzung:

Ziel dieses Maßnahmenbereiches ist die Errichtung der regionalen Koordinationsstruktur, um die Wirksamkeit und Effizienz von Aktivitäten im Aus- und Weiterbildungsbereich zu unterstützen und zu optimieren. Zusätzlich soll durch diese Maßnahme das regionale Know-how in allen aus- und weiterbildungsrelevanten Bereichen erhöht werden.

#### Begründung:

Der Erfolg von Ausbildungsmaßnahmen ist abhängig von einer effizienten und bedarfsgerechten Planung, einer zielführenden Teilnehmerauswahl, einer adäquaten Durchführung und von den Anstrengungen bezüglich der Umsetzung der Ausbildungsinhalte am Arbeitsmarkt. Es gibt damit zahlreiche Schnittstellen, die koordiniert werden müssen. Durch Einrichtung einer regionalen Schnittstelle zwischen Unternehmen, Schulungsinstitutionen und Einzelpersonen soll die Umstrukturierung und Modernisierung der Wirtschaft durch rasche Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem Personal unterstützt werden. Das regionale Qualifikationsmanagement soll eine Koordinationsstelle zwischen Schulungsanbietern, Qualifikationsinteressenten sowie Unternehmen in der Region bilden.

Von einer derartigen regionalen Koordinationsstelle sind primär folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Zusammenarbeit der Unternehmen bei der Entwicklung des Qualifikationsbedarfes und der betrieblichen Personalplanung in der Region.
- Organisation von Schulungsmaßnahmen
- Formulierung beziehungsweise Anpassung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen sowie Koordination von Bildungsinstitutionen.
- Beratung von Betrieben und Vermittlung von Zusatzqualifikationen für Unternehmer und Beschäftigte.
- Beobachtung von "Qualifikationstrends" beziehungsweise Abschätzung des künftigen Qualifikationsbedarfs.

- Ein regionales Qualifikationsmanagement soll als Anknüpfungspunkt zur Realisierung überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsprogramme und zur Initiierung eines Aus- und Weiterbildungsverbundes fungieren.
- Einbeziehung überregionaler Ausbildungsangebote bzw. von Ausbildungsangeboten außerhalb des Bundesgebietes (z.B. spezifische Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der EU).
- Mitwirkung bei Betriebsansiedlungsprojekten durch Planung und Koordinierung von Maßnahmen, die dafür sorgen, daß bei Produktionsbeginn spezifisch qualifizierte Dienstnehmer vorhanden sind.

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Einrichtung eines Qualifikationsmanagement ist die regionale Verankerung, beispielsweise über einen Verein, in dem Bund, Land, Gemeinden sowie die Interessensvertretungen eingebunden sind. Damit wird eine Kommunikationsplattform für die einzelnen Interessensgruppen geschaffen, die auch als Träger von regionalen Projekten agieren.

**Förderungsgegenstand:**

- Einrichtung und Betrieb von regionalen Qualifikationsberatungsstellen
- Expertisen und Beratungsleistungen
- Konzepterstellung

**Förderungsempfänger:**

- öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen
- Forschungs- und Beratungseinrichtungen

**Durchführende Stelle:**

Arbeitsmarktservice Steiermark in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in der Steiermark.

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**Erwartete Wirkungen:**

Schaffung von 2 Einrichtungen zum Qualifikationsmanagement

**Auswirkungen auf die Umwelt:** umweltneutral

## Finanzierung

		ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						
GesKost	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
2,058	2,058	100%	0,926	45%	1,132	55%		

in Mio. ECU

<p style="text-align: center;"><b>Maßnahme 4.2</b> <b>Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung</b></p>
--

**Zielsetzung:**

Die Schnelligkeit, in der Wissen veraltet, hat das biologische Altern längst hinter sich gelassen. Die Umsetzung der Ergebnisse aus Forschung, und Technologieentwicklung in (Weiter-) Qualifizierungsmaßnahmen der regionalen Arbeitskräfte ist für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von großer Bedeutung.

Die zukünftigen Beschäftigten sind für den Einsatz neuer Technologien zu qualifizieren. In diesem Prozeß kommt Personen mit Schlüsselfunktionen wie Trainern in Ausbildungseinrichtungen besondere Bedeutung zu.

**Teilmaßnahme 1:** Neue Technologien und neue Organisationsformen von Arbeit

Qualifizierung des Humankapitals im Bereich neuer Technologien und neuer Organisationsformen ist für den Aufholbedarf der Region von zentraler Bedeutung

**Teilmaßnahme 2:** Ausbildung von Ausbildern

Qualifizierung der Ausbilder auf neuestem Stand der Entwicklung ist zur Erreichung des Zieles von Teilmaßnahme 1 erforderlich

**Begründung:**

Der notwendige Umbau der Wirtschaftsstruktur und der Organisation der Produktion innerhalb der Sektoren beziehungsweise der Betriebe führt zu einem raschen Veraltern bisheriger Methoden und Qualifikationen. Ein Anschluß an den Stand der Forschung und Technologieentwicklung ist für den Aufholbedarf industriell rückläufiger Regionen unabdingbar sowie die Qualifizierung der Ausbilder entsprechend dem letzten Stand der Entwicklung

**Förderungsgegenstand:**

- betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

**Förderempfänger:**

- Unternehmen,
- öffentl. und private gemeinnützige Einrichtungen,
- Ausbildungseinrichtungen,
- Einzelpersonen,
- Forschungs- und Beratungseinrichtungen.

**Durchführende Stellen:**

- Arbeitsmarktservice Steiermark in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in der Steiermark.
- Stmk. Landesregierung, FAWF
- Steirische Wirtschaftsförderungs GesmbH.
- Stmk. Landesregierung, RA9

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**Erwartete Wirkungen:**

Förderung von 606 Maßnahmenteilnehmern

**Auswirkungen auf die Umwelt:** umweltneutral - mittelbar positiv

- Unterstützung der Umstrukturierung zu umweltentlastenden Wirtschaftsstrukturen

**Finanzierung**

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		ESF		National			
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
4,938	4,444	90%	2,000	45%	2,444	55%	0,494	10%

in Mio. ECU

**Maßnahme 4.3.**  
**Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für den  
metallverarbeitenden Sektor**

**Zielsetzung:**

Die traditionelle Dominanz der verstaatlichten Industrie in der Region über den Metallbereich hat eine besondere Problematik auch bei den hier Beschäftigten und Arbeitslosen entstehen lassen. Mit den Maßnahmen dieses Schwerpunktes sollen die Auswirkungen gemindert werden und gleichzeitig durch frühzeitige Weiterqualifizierung dazu beigetragen werden, daß dem Metallbereich nach dem neuesten Stand qualifizierte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

**Teilmaßnahme 1:**

Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung, Facharbeiterausbildung. Für eine Erneuerung des Industriestandortes ist das Vorhandensein qualifizierter, für moderne Produktionsorganisationen ausgebildeter Facharbeiter eine Basisbedingung. Immer größere Bedeutung erhöht hierbei der Erwerb von Schlüssel- und Komplementärqualifikationen.

**Teilmaßnahme 2:**

Betriebliche und überbetriebliche Weiterbildung im Bereich moderner Technologien. Ein wichtiges Ziel ist die Höherqualifizierung von Arbeitskräften zur Unterstützung der Umstrukturierung der Wirtschaft, insbesondere im und aus dem Metallbereich. Schlüsselqualifikationen sollen vermittelt und die Flexibilität der Arbeitnehmer erhöht werden.

**Teilmaßnahme 3:**

Integrierte Maßnahmenbündel für Arbeitslose aus dem Metallbereich. Die Zielsetzung Integrierter Maßnahmenbündel besteht darin, Arbeitslosen, die aufgrund von Betriebsschließungen oder umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos werden, den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß durch die Erhöhung der Selbstorganisationsfähigkeit zu erleichtern.

**Fördergegenstand:**

- betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

**Förderempfänger:**

- Unternehmen,
- öffentl. und private gemeinnützige Einrichtungen,
- Ausbildungseinrichtungen,
- Einzelpersonen,
- Forschungs- und Beratungseinrichtungen.

**Durchführende Stellen:**

- Arbeitsmarktservice Steiermark in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in der Steiermark.
- Stmk. Landesregierung, FAWF
- Steirische Wirtschaftsförderungs GesmbH.
- Stmk. Landesregierung, RA9

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**Erwartete Wirkungen:**

Förderung von 1160 Maßnahmenteilnehmern

**Auswirkungen auf die Umwelt:** umweltneutral - mittelbar positiv

- Unterstützung der Umstrukturierung zu umweltentlastenden Wirtschaftsstrukturen

**Finanzierung**

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Privat	
	GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe
9,877	8,889	90%	4,000	45%	4,889	55%	0,988	10%

in Mio. ECU

#### **Maßnahme 4.4**

### **Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-industriellen und tertiären Sektors**

Die Qualifikationsstruktur in der Region ist ein Spiegelbild der wenig diversifizierten, von der verstaatlichen Industrie dominierten regionalen Struktur im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistung.

Der Wesentliche Ansatz dieses Schwerpunktes für die Entwicklung der Region besteht in der Qualifizierung zur Unterstützung einer Diversifizierung durch geeignete Maßnahmen und die Unterstützung für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistung.

#### **Teilmaßnahme 1:**

#### **Betriebliche und überbetriebliche Weiterbildung im Bereich Gewerbe, Industrie und Dienstleistung**

Ein wichtiges Ziel ist die Höherqualifizierung von Arbeitskräften zur Unterstützung der Umstrukturierung der Wirtschaft. Aufbauend auf die vorhandenen Basisqualifikationen wird verstärktes Augenmerk auf die Kombination von technischen und kaufmännischen Fertigkeiten gelegt, mit dem Ziel, Schlüsselqualifikationen zu vermitteln und damit die Flexibilität der Arbeitnehmer zu erhöhen.

#### **Teilmaßnahme 2:**

#### **Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Dienstleistungen**

Aufgrund veränderter Arbeitsmarktstrukturen und Nachfrageverschiebungen ändern sich die Anforderungen auch im Dienstleistungsbereich an die Arbeitskräfte. Die Bedeutung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen verbunden mit einer multifunktionalen Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter spielt eine immer größer werdende Rolle für die Einstellung von Arbeitskräften. Um die qualitative und quantitative Beschäftigung langfristig zu sichern, werden die traditionellen Ausbildungsmodelle anhand überarbeiteter Berufsbilder neu strukturiert und ergänzt.

#### **Teilmaßnahme 3:**

#### **Integrierte Maßnahmenbündel**

Die Zielsetzung integrierter Maßnahmenbündel besteht darin, Arbeitslosen, die aufgrund von Betriebsschließungen oder umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos werden, beziehungsweise homogenen Gruppen von Arbeitslosen (Frauen, Jugendliche, ältere Arbeitslose), die aufgrund der regionalen Problemstellungen neue Perspektiven finden und realisieren müssen, den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß, durch die Erhöhung der Selbstorganisationsfähigkeit zu erleichtern.

#### **Teilmaßnahme 4**

##### **Qualifizierung und Beschäftigung in sozialen Beschäftigungsprojekten**

In diesen Beschäftigungsverhältnissen werden verschiedene Qualifikationselemente mit marktnahen Erfahrungen kombiniert, um den Teilnehmern nach Beendigung der Maßnahme den Übertritt in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis auf dem freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

#### **Teilmaßnahme 5:**

##### **Programm "Arbeitslose Unternehmensgründer"**

Einen alternativen Weg aus der Beschäftigungslosigkeit stellt die Unternehmensgründung von Arbeitslosen dar. Das derzeit als Pilotprojekt in einigen steirischen Bezirken laufende Beratungsmodell "Arbeitslose Unternehmensgründer" soll daher flächendeckend ausgeweitet werden.

##### **Fördergegenstand:**

- betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

##### **Förderempfänger:**

- Unternehmen,
- öffentl. und private gemeinnützige Einrichtungen,
- Ausbildungseinrichtungen,
- Einzelpersonen,
- Forschungs- und Beratungseinrichtungen.

##### **Durchführende Stellen:**

- Arbeitsmarktservice Steiermark in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in der Steiermark.
- Stmk. Landesregierung, FAWF
- Steirische Wirtschaftsförderungs GesmbH.
- Stmk. Landesregierung, RA9

##### **Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet

##### **Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

##### **Erwartete Wirkungen:**

Förderung von 2630 Maßnahmenteilnehmern

##### **Auswirkungen auf die Umwelt: umweltneutral - mittelbar positiv**

- Unterstützung der Umstrukturierung zu umweltentlastenden Wirtschaftsstrukturen

## Finanzierung

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Summe	GK %
GK	Summe	GK %	Summe	öA. %	Summe	öA. %	Summe	GK %
21,286	20,222	95%	9,100	45%	11,122	55%	1,064	5%

in Mio. ECU

<p style="text-align: center;"><b>Maßnahme 4.5</b> <b>Fachhochschullehrgänge</b></p>
--

**Zielsetzung:**

Um die selektive Abwanderung von jüngeren hochqualifizierten Personen zu stoppen und Absolventen allgemein bildender höherer Schulen einen entsprechenden Anreiz zu geben, sich einem technischen Studium zuzuwenden, sollen am Standort Kapfenberg Fachhochschullehrgänge eingerichtet werden. Die inhaltliche Ausrichtung basiert auf dem Bedarf der regionalen Wirtschaft und stellt eine wichtige Ergänzung der regionalen Qualifizierungsinfrastruktur dar. Mittelfristig soll damit auch das endogene Gründerpotential erhöht werden.

**Begründung:**

Die Einrichtung der Fachhochschullehrgänge für "Industrielle Elektronik" und "Industriewirtschaft" in Kapfenberg ist Teil der Entwicklungsstrategie zur wirtschaftlichen Erneuerung der Region. Die innovative Ausrichtung des Bildungsangebotes, das ausgehend vom Bedarf der regionalen Wirtschaft neben der fachlichen Schwerpunktsetzung zusätzlich die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik sowie Betriebswirtschaft und Unternehmensführung beinhaltet, läßt einen maßgeblichen Impuls für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung erwarten. Die geplanten Ausbildungsinhalte ergänzen die eher grundstofforientierte Ausbildung im bestehenden universitären Bereich.

**Förderungsgegenstand:**

- laufende Aufwand der Fachhochschullehrgänge
- Studienplätze

**Förderungsempfänger:**

- Öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen
- Privatpersonen

**Durchführende Stellen:**

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Fachhochschulstudiengänge-Gesetz 1993	
Stmk. Landesregierung, Abt. f. Wissenschaft und Forschung	Förderung Fachhochschullehrgängen	von

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**Erwartete Wirkungen**

- 350 Studienplätze ab Vollausbau (1999)
- Jährliche 75 bis 80 Absolventen (ab 1999)

**Auswirkungen auf die Umwelt:** umweltneutral - mittelbar positiv

- Unterstützung der Umstrukturierung zu umweltentlastenden Wirtschaftsstrukturen

**Finanzierung**

		ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						
GesKost	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
7,487	7,487	100%	2,246	30%	5,241	70%		

in Mio. ECU

<p style="text-align: center;"><b>Maßnahme 4.6.</b> <b>Technische Hilfe ESF</b></p>
---

**Zielsetzung:**

Die Unterstützung bei der Gewinnung von grundlegenden Daten zur Steuerung des Einsatzes des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, die Gewinnung von Kennzahlen hinsichtlich der Effektivität und Effizienz der Maßnahmen als Basis für die weitere Planung und Durchführung, die Unterstützung der Projektträger bei der Planung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen sowie die Professionalisierung von Trägern und mit der Umsetzung befaßter Institutionen können als Schwerpunkte dieser Maßnahme genannt werden.

**Begründung:**

Die Umsetzung dieser Ziele soll durch vermehrte Grundlagenforschung, Evaluierung und Produktentwicklung sowie durch Beratung und Hilfestellung bei der administrativen Abwicklung erfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeiten, die sich aus dem Europäischen Sozialfonds ergeben.

Im Rahmen der technischen Hilfe soll

- die Bereitstellung von Unterstützungsstrukturen zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen,
- die Durchführung von Arbeitsmarkt- und Qualifikationsbedarfsstudien sowie von Studien zur Entwicklung von Konzepten für neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- die Evaluierung von Interventionen des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

**Förderungsempfänger:**

- Öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen
- Forschungs- und Beratungseinrichtungen

**Durchführende Stelle:**

Arbeitsmarktservice Steiermark Landesgeschäftsstelle in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in der Steiermark.

**Geltungsbereich:**

Gesamtes Fördergebiet

**Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

### Erwartete Wirkungen

- Sicherung des adäquaten Einsatzes der Förderungsinstrumente
- Anpassung des Instrumentariums an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Auswirkungen auf die Umwelt: umweltneutral

### Finanzierung

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
GesKost	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	öA. %	Summe	öA. %	Summe	GK %
2,062	2,062	100%	0,928	45%	1,134	55%		

in Mio. ECU

# Priorität 5

## Kooperations- und Umsetzungsmanagement

### Maßnahme 5 Technische Hilfe EFRE

#### Begründung:

Dezentrale Kapazitäten zur Projekt- und Programmentwicklung sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Programmumsetzung. Durch ein effizientes Regionalmanagement sowie Ressourcen für Projektentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit soll die Region in die Lage versetzt werden, die mit dem Ziel-2-Programm, aber auch anderen EU-Programmen verbundenen Möglichkeiten optimal zu nutzen und sich das entsprechende know-how anzueignen. Die fehlende Erfahrung mit der Abwicklung integrierter Regionalprogramme verlangt von allen beteiligten Stellen die Erreichung eines gemeinsamen abwicklungstechnischen Standards.

#### Zielsetzung:

Sicherstellung der effizienten und effektiven Umsetzung, Begleitung und bewertung des Programmes.

#### Förderungsgegenstand:

- Kosten für Einrichtung und Betrieb des Regionalmanagement
- Personelle und materielle Ressourcen für die Programmkoordination
- Studien, Entwicklungskonzepte und Beratungsleistungen
- Aus- und Weiterbildung der für die Programmumsetzung verantwortlichen Dienststellen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Publikationen)
- Einrichtung eines EDV-Monitoring Systems
- Auswertung der Daten des Monitoring-Systems
- Untersuchungen und wissenschaftliche Studien
- Evaluierung

#### Förderungsempfänger:

- Regionale Entwicklungsorganisationen und Planungsverbände
- Projektträger und -proponenten
- Organisationen für Regionalmanagement
- Durchführungsstellen

#### Durchführende Stellen:

- Amt der Stmk. Landesregierung
- Bundeskanzleramt
- ÖROK

Dauer der Maßnahme: 1995 - 1999

Finanzierung

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
3,102	3,102	100%	1,551	50%	1,551	50%		

in Mio. ECU

## ANHANG II

### Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen

#### 1. Quantitative Zielvorhaben

Anzahl der Personen die an den Maßnahmen teilnehmen (siehe Maßnahmenbögen)

#### 2. Operationelle Indikatoren allgemein

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- \* unter 25
- \* 25 bis 45
- \* über 45

#### 3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen (gegliedert nach Schwerpunkten/Unterschwerpunkten) für Arbeitslose, TeilnehmerInnen an Fachhochschullehrgängen und sonstige Auszubildende :

Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen

Größe der bewilligten Projekte

- \* bis 20 TeilnehmerInnen
- \* 21-100 TeilnehmerInnen
- \* über 100 TeilnehmerInnen

Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen :

- \* Teilnahmebescheinigung
- \* Trägerzertifikate
- \* Lehrabschluß
- \* MeisterIn

\* mittlere und höhere Schulen

\* sonstige Abschlüsse

Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Zahl der Abbrüche:

- \* wegen Beschäftigungsaufnahme
- \* sonstige Abbrüche

Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung :

- \* Beschäftigungsaufnahme
- \* Eintritt in eine andere Ausbildung
- \* Arbeitslosigkeit
- \* sonstige Situation

#### 4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte:

Anzahl der zu qualifizierenden Beschäftigten

Anzahl der Unternehmen die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind gegliedert nach :

- \* Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte)
- \* über 250 Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme

- \* gegliedert nach Geschlecht
- \* gegliedert nach Alter
  - \* unter 25
  - \* 25 bis 45
  - \* über 45

- \* gegliedert nach Qualifikationsniveau

Dauer der Ausbildungsmaßnahme

Inhalt der Ausbildungsmaßnahme

- \* fachliche Zusatzqualifikation

- \* Fachausbildung

- \* Erhöhung der sozialen Kompetenz

Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

#### 5. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen:

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- \* unter 25

- \* 25 bis 45

- \* über 45

durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen

Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen

Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen

- \* im selben Unternehmen

- \* in einem anderen Unternehmen

#### 6. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen :

Anzahl der beratenen Personen und der beratenen (arbeitsmarktpolitischen) Maßnahmen

Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

I. Aktionen, in deren Rahmen Beihilfen gemäß Art. 92 EG-V  
gewährt werden:

Durchführende Stelle	Aktion	NR
BMfWA	Forschungsförderungsfonds	2
	Innovations- und Technologie Fonds	3
	Seedfinancing	4
	Technologietransfer (KMU)	5
	Technologietransfer (Transfereinrichtungen)	5a
	Tourismus-Infrastrukturförderung <sup>(1)</sup>	7
BMfWA (BÜRGES):	Förderung nach Gewerbestrukturverbesserungsgesetz <sup>(1)</sup>	9
BMfWA (Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrstreuhand GmbH)	TOP-Tourismusförderung <sup>(1)</sup>	10
BMföWV (ERP)	ERP-Industrie- und Gewerbe	11
	Regionale Innovationsprämie <sup>(2)</sup>	12
	ERP-Infrastrukturprogramm,	13
	Regionale Infrastrukturförderung <sup>(2)</sup>	14
BMUJF (Österr. Kommunalkred- dit AG)	Betriebliche Umweltförderung	15
	Betriebliche Abwassermaßnahmen	15a
Amt der Stmk Landesregierung, Fachabteilung für Wirtschafts- förderung (FAWF)	Mittelstandsförderungsprogramm	16
	Jungunternehmerförderung,	17
	Aktion Betriebsansiedlungen und qualifizierte Betriebserweite- rungen	18
	Tourismusförderungsfonds	19
	Innovationsprogramm für die Tourismuswirtschaft	20
	Strukturerneuerungsprogramm für die steirische Grundstoffindustrie	21
	Umweltförderungsprogramm für KMUs	22
Amt der Stmk Landesregie- rung, FA IIIb	Betriebliche Abwassermaßnahmen	23
Amt der Stmk. Landesregie- rung, Abteilung für Wissen- schaft und Forschung (AfWF)	Förderung von Forschungsprojekten	24
Steirische Wirtschaftsförde- rungs-GesmbH (SFG)	Förderungen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft	30
	Dienstleistungspaket für Unternehmensgründer	30a
	Dienstleistungspaket für Unternehmen im Wachstum und Investoren	30b
	Dienstleistungspaket für Regionen	30c
	F&E-Programm für KMUs	31

<sup>(1)</sup> Kooperative Bund-Land-Förderungsaktion mit FAWF

<sup>(2)</sup> Kooperative Bund-Land-Förderungsaktion mit Steirischer WirtschaftsförderungsgesmbH

**II. Aktionen, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden, die nicht dem Art. 92 EG-V unterliegen bzw. deren Beihilfenhöhe unter den de minimis Schwellenwerten liegen:**

<i>Durchführende Stelle</i>	<i>Aktion</i>	<i>NR</i>
BKA (Abt. IV/4)	Förderungsaktion eigenständige Regionalentwicklung (FER)	1
BMfWA	Tourismus-Software- und Marketingförderung <sup>(1)</sup>	6
BMfWA (BÜRGES)	Jungunternehmerförderung	8
BMfWF	Fachhochschulstudiengänge-Gesetz 1993	32
BMAuS	ATF (Teilfinanzierung der Geschützten Werkstätte)	33
Amt der Stmk Landesregierung (AfWF)	Förderung von Pilot- und Demonstrationsprojekten Förderung von Forschungszentren	25 26
Amt der Stmk Landesregierung, Landesfremdenverkehrsabt. (LFVA)	Tourismusmarketing und Werbung	27
Amt der Stmk Landesregierung, Ref. für Landes- und Regionalplanung (LRP)	STEFREI - Förderungsaktion	28
Amt der Stmk. Landesregierung (FAWF)	Steirisches Beschäftigungsprogramm bzw. Gemeinsames Arbeitsplatzförderungsprogramm	34
Amt der Stmk. Landesregierung (AfWF)	Förderung von Fachhochschullehrgängen	35
Amt der Stmk. Landesregierung (LFVA)	Nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung	36
Amt der Stmk Landesregierung, Kulturabteilung	Kulturförderung	37
Amt der Stmk. Landesregierung (LRP)	Förderung der Regionalbetreuung und der Erstellung von regionalen Entwicklungsprogrammen	38
Amt der Stmk.Landesregierung, RA 9	Teilfinanzierung der Geschützten Werkstätte Förderung von Beschäftigungsprojekten	39 40
Amt der Stmk.Landesregierung (FAWF)	Regionalmanagement	41
SFG	Betriebsentwicklungstiftungen	42
WIFI (GRUP)	Betriebliche Beratungsaktionen (GRUP)	43

## ad I. Aktionen, in deren Rahmen Beihilfen gemäß Art. 92 EG-V gewährt werden:

### 2. Forschungsförderungsfonds (FFF)

Förderungsgegenstand:	Förderung gehobener technisch-wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung, einschließlich Produktionsüberleitung bis Produktionsbeginn
Förderungskriterien:	Innovationsgehalt (technische Neuheit, Entwicklungsrisiko), technische und betriebswirtschaftliche Durchführbarkeit, wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit
Förderungsempfänger:	Gewerbliche Unternehmen, Forschungsinstitute der Wirtschaft, Einzelforscher
Förderungsart und -umfang:	Nicht rückzahlbarer Zuschuß, Darlehen, Haftungsübernahmen, Zinsenzuschuß, maximal 50% brutto der Projektkosten Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft Kärntnerstraße 21-23 1015 Wien Tel.Nr.: 0222 - 5124584/0
Anwendung in Maßnahme:	2.2
Notifizierung:	not. 3/94 (ESA N 93-160)
Laufzeit:	unbefristet
Geografischer Einsatzbereich:	Österreich
Gesetzliche Grundlage:	Forschungsförderungsges. 1067, BGBl.Nr. 377/1967 i.d.g.F.

### 3. Innovations- und Technologie Fonds (ITF)

Förderungsgegenstand:	Forschungs- und Entwicklungsförderung gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (gefördert werden auch Konzepte und Studien, Softwareentwicklung, Schulung, Markteinführung, industrielles Design u.a.)
Förderungskriterien:	Innovationsgehalt (technische Neuheit, Entwicklungsrisiko), technische und betriebswirtschaftliche Durchführbarkeit, wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit, Marktorientierung, volkswirtschaftliche Struktureffekte, Umweltauswirkungen
Förderungsempfänger:	Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, physische oder juristische Personen
Förderungsart und -umfang:	Nicht rückzahlbarer Zuschuß, Darlehen, Zinsenzuschuß, Beratungs- und Betreuungsleistungen maximal 50 % brutto der Projektkosten Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft Kärntnerstraße 21-23 1015 Wien Tel.Nr.: 0222 - 5124584/0

Anwendung in Maßnahme: 2.2  
 Notifizierung: not. 5/95 (N 604/95)  
 Laufzeit: unbefristet  
 Geografischer Einsatzbereich: Österreich  
 Gesetzliche Grundlage: Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG),  
 BGBl.Nr. 603/1987 i.d.g.F.

#### 4. Seedfinancing

Förderungszweck: Förderung aller Unternehmensstartaufwendungen wie Sachinvestitionen in Geräte, Betriebsmittel. Personalkosten, Konzept- und Studienkosten, Markterschließungskosten im Bereich von Unternehmensgründungen mit herausragendem Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrens-Know-How

Förderungskriterien: Innovationsgehalt, technische und betriebswirtschaftliche Durchführbarkeit, wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit, Marktorientierung

Förderungsempfänger: Physische oder juristische Personen, die ein Unternehmen im Bereich der neuen Technologien gründen wollen (gilt auch für Förderungswerber, die noch nicht Kammermitglieder sind) und Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbarer Zuschuß, Darlehen maximal öS 5 Mio, maximal 75 % der Projektkosten werden als Bemessungsgrundlage für die Förderung herangezogen  
 Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Innovationsagentur  
 Taborstraße 10  
 1020 Wien  
 Tel.Nr.: 0222 - 2165293

Anwendung in Maßnahme: 1.1, 2.2  
 Notifizierung: not. 5/95 (ESA N 93-375)  
 Laufzeit: 31. 12. 1996  
 Geografischer Einsatzbereich: Österreich  
 Gesetzliche Grundlage: Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG),  
 BGBl.Nr. 603/1987 i.d.g.F.

#### 5. Technologietransferförderung (KMU)

Förderungsgegenstand: Interne und externe Kosten der Erstellung und Abwicklung von Transferprojekten (Personal-, Konzept-, Software- und Entwicklungskosten)

Förderungsempfänger: Kleine und mittlere Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbarer Zuschuß  
 maximal 50 % brutto der Projektkosten, maximal öS 0,5 Mio

Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Sektion IX - Technik und Innovation, Abteilung B/11a  
Stubenring 1  
1011 Wien  
Tel.Nr.: 0222 - 71100/5691

Anwendung in Maßnahme: 2.1, 2.2

Notifizierung: not. 5/95 (N 604/95)

Laufzeit: unbefristet

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG),  
BGBl.Nr. 603/1987 i.d.g.F.

#### 5a. Technologietransferförderung (Technologietransfereinrichtungen)

Förderungsgegenstand: Interne und externe Kosten der Erstellung und  
Abwicklung von Transferprojekten (Personal-, Konzept-,  
Software- und Entwicklungskosten)

Förderungsempfänger: Innovations- und Technologietransfereinrichtungen

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbarer Zuschuß  
maximal 50 % brutto der Projektkosten, maximal öS 0,5 Mio  
Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Sektion IX - Technik und Innovation, Abteilung B/11a  
Stubenring 1  
1011 Wien  
Tel.Nr.: 0222 - 71100/5691

Anwendung in Maßnahme: 2.1, 2.2

Notifizierung: not. 5/95 (N 604/95)

Laufzeit: unbefristet

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG),  
BGBl.Nr. 603/1987 i.d.g.F.

#### 7. Tourismus-Infrastrukturförderung

Förderungsgegenstand: Verbesserung, Modernisierung und Schaffung von touristischen  
Betrieben und Einrichtungen

Förderungskriterien: Beachtung der in den Raumordnungskonzepten festgelegten  
Ausbaugrenzen, ästhetische Gestaltung, Qualitätsstandard

Förderungsempfänger: Gewerbliche Tourismusbetriebe sofern sie in bezug auf die Anzahl der  
Beschäftigten, den Umsatz, und die Bilanzsumme als kleine und  
mittlere Unternehmen anzusehen sind

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbare Zuschüsse und Zinszuschüsse zwischen 2,5 % bis 4 % p.a. (Berechnungshöchstgrenze öS 10 Mio, maximal 70 % der förderbaren Investitionskosten), Laufzeit 5 - 10 Jahre, Bruttoarwert zwischen 4,1% und 11,5 %.  
Innovationsprämien 10 % (Höchstgrenze öS 150.000,-).  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Tel.Nr.: 0222 - 71100

Anwendung in Maßnahme: 3.2

Notifizierung: not. 11/94 (N 104/95)

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl.Nr. 283/1995,  
Allgem. Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ABl. d. österr. Finanzverwaltung Nr. 136/1977)

#### 9. Förderung nach Gewerbestrukturverbesserungsgesetz

Förderungsgegenstand: Investitionen zur Produktivitätssteigerung und Rationalisierung, Finanzierung von Innovationsmaßnahmen

Förderungskriterien: Wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Beitrag des Projektes zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Förderungsempfänger: Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft

Förderungsart und -umfang: Zinszuschuß 2 % bis 4 % p.a. (Kredithöhe maximal öS 5 Mio, maximal 70 % der Projektkosten), Laufzeit 5 bis 10 Jahre  
Bruttoarwert zwischen 4,1 % und 14,1 %.  
TOP-Prämie zusätzlich bis zu 1 % p.a.  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Ges.m.b.H.  
Taborstraße 10  
1020 Wien  
Tel.Nr.: 0222 - 2147574

Anwendung in Maßnahme: 1.2, 1.3

Notifizierung: not. 10/94 (ESA N 94-049), gen. 12/94

Laufzeit: 31. 12. 1996

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: Gewerbestrukturverbesserungsges. 1969, BGBl.Nr. 453/1969 i.d.g.F.

## 10. TOP-Tourismusförderung

Förderungsgegenstand:	Neubau von Beherbergungsbetrieben, Neubau und Qualitätsverbesserung von Verpflegungsbetrieben, zwischenbetriebliche Projekte
Förderungskriterien:	Beachtung der in den Raumordnungskonzepten festgelegten Ausbaugrenzen, ästhetische Gestaltung, Qualitätsstandard
Förderungsempfänger:	Gewerbliche Tourismusbetriebe sofern sie in bezug auf die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, und die Bilanzsumme als kleine und mittlere Unternehmen anzusehen sind
Förderungsart und -umfang:	Zinsenzuschuß 2 % bis 4 % p.a. (Kredithöhe maximal öS 25 Mio., maximal 70 % der Projektkosten), Laufzeit 8 bis 10 Jahre Bruttobarwert zwischen 5,5 % und 12,7 %. TOP-Prämie, 10 % (maximal öS 50.000,-) Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhand GesmbH. Österreich Parkring 12a 1010 Wien Tel.Nr.: 0222 - 515 30...-0
Anwendung in Maßnahme:	1.3
Notifizierung:	not. 11/94 (N 105/95)
Laufzeit:	31. 12. 1999
Geografischer Einsatzbereich:	Österreich
Gesetzliche Grundlage:	Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl.Nr. 283/1995, Allgem. Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ABl. d. österr. Finanzverwaltung Nr. 136/1977)

## 11. ERP-Industrie- und Gewerbe

Förderungsgegenstand:	Industriell-gewerbliche Investitionen, Betriebsansiedlungs- und Neugündungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen.
Förderungskriterien:	Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Ertragslage, Wachstumsrate), Einhaltung der umweltrelevanten Rechtsvorschriften
Förderungsempfänger:	Inländische Unternehmen der/des sachgüterproduzierenden Industrie/Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen einschließlich Tochterfirmen ausländischer Unternehmen.
Förderungsart und -umfang:	Kredite bis zu 75 % der Projektkosten mind. öS 5 Mio, maximal öS 100 Mio, Zinssatz 3,5 % bis 7 % Laufzeit 5 bis 12 Jahre Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	ERP-Fonds Renngasse 5 1010 Wien Tel.Nr.: 0222 - 53464/4113

Anwendung in Maßnahme: 1.1, 1.2  
 Notifizierung: not. 3/95 (N315/95), gen. 7/95  
 Laufzeit: 30. 6. 2000  
 Geografischer Einsatzbereich: nat. Regionalförderungsgebietskul. gem. ESA-Mitteilung 11. 5. 94  
 Gesetzliche Grundlage: ERP-Fondsgesetz 1962, BGBl.Nr. 207/1962 i.d.g.F.

## 12. Regionale Innovationsprämie (RIP)

Förderungsgegenstand: Wirtschaftliche Erneuerung alter Industriebetriebe, Strukturverbesserung und Wirtschaftswachstum in peripheren Regionen  
 Förderungskriterien: Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Ertragslage, Wachstumsrate), Einhaltung der umweltrelevanten Rechtsvorschriften, Grad der Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft.  
 Förderungsempfänger: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, industrielle und gewerbliche Produktionsbetriebe, innovationsorientierte industrielle Dienstleistungsbetriebe (Software, Engineeringbüros, Forschungsbetriebe), Unternehmensgründer  
 Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbarer Zuschuß (Investitionsprämie und Arbeitsplatzprämie) zusammen maximal 30 % brutto, maximal öS 15 Mio. Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln  
 Durchführende Stelle: ERP-Fonds  
 Rengasse 5  
 1010 Wien  
 Tel.Nr.: 0222 - 53464/4113  
 Anwendung in Maßnahme: 1.1, 1.2  
 Notifizierung: not. 3/94 (ESA 352/93)  
 Laufzeit: 31.12. 1995; Verlängerung bis 31. 12. 1999  
 Geografischer Einsatzbereich: nat. Regionalförderungsgebietskul. gem. ESA-Mitteilung 11. 5. 94  
 Gesetzliche Grundlage: Allgem. Rahmenrichtl. für die Gewährung von Förderungen aus Bundesm. (ABl. d. österr. Finanzverw. Nr. 136/1977)

## 13. ERP-Infrastrukturprogramm

Förderungsgegenstand: Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Forschungsparks sowie kooperativer nicht universitärer F&E-Gesellschaften  
 Förderungsempfänger: Rechtlich selbständige Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen sowie rechtlich selbständige, nicht universitäre Forschungsgesellschaften  
 Förderungsart und -umfang: Kredite, Zinssatz 3,5 % bis 7 % p.a., Laufzeit maximal 12 Jahre ab öS 1 Mio bis maximal öS 100 Mio  
 Bruttoarwert maximal 15 %  
 Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: ERP-Fonds  
 Rengasse 5  
 1010 Wien  
 Tel.Nr.: 0222 - 53464/4113

Anwendung in Maßnahme: 3.1

Notifizierung: not. 3/95 (N316/95), gen. 7/95

Laufzeit: 30. 6. 2000

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: ERP-Fondsgesetz 1962, BGBl.Nr. 207/1962 i.d.g.F.

#### 14. Regionale Infrastrukturförderung (RIF)

Förderungsgegenstand: Errichtung und Erweiterung von Gründer- Technologietransfer- und Innovationszentren, Technologieparks, Industrieparks (an Umstrukturierungsstandorten mit hohem Sanierungsbedarf), Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen von alten Industriestandorten

Förderungskriterien: Unterstützung des Projektes durch die Standortgemeinde, regionalpolitische Relevanz, überregionale Bedeutung, thematische Schwerpunktsetzung, Kooperationsgrad, betriebswirtschaftliche Rentabilität

Förderungsempfänger: Rechtlich selbständige Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen sowie rechtlich selbständige, nicht universitäre Forschungsgesellschaften

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbare Zuschüsse je nach Förderungswürdigkeit gemäß Kriterien  
 Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: ERP-Fonds  
 Rengasse 5  
 1010 Wien  
 Tel.Nr.: 0222 - 53464/4113

Anwendung in Maßnahme: 3.1

Notifizierung: not. 7/95 (RIF-WVd 1)

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: nat. Regionalfördergebiet gem. ESA-Mitteilung vom 11. 5. 94 bzw. EU-Strukturfonds-Zielgebiet

Gesetzliche Grundlage: Allgem. Rahmenrichtl. für die Gewährung von Förderungen aus Bundesm. (ABl. d. österr. Finanzverw. Nr. 136/1977)

#### 15. Betriebliche Umweltförderung

Förderungsgegenstand: Investitionen zur Verringerung der Umweltbelastung (Luft, klimarelevante Schadstoffe, Lärm), Umstellungsmaßnahmen auf erneuerbare Energieträger, Maßnahmen zur Vermeidung, Behandlung und

Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen einschließlich der  
Konzepterstellung und Gutachten

Förderungskriterien: Verminderung der Umweltbelastungen, ökologische und  
technologische Vorbildwirkung, Bonität des Förderwerbers

Förderungsempfänger: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Bergbaubetriebe

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbare Zuschüsse, Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse  
maximale Fördersätze zwischen 18 % brutto bis 50 % brutto  
(Pilotanlagen) der Investitionskosten  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosub-  
ventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Österreichische Kommunalkredit AG  
Türkenstraße 9  
1092 Wien  
Tel.Nr.: 0222- 3107725/0

Anwendung in Maßnahme: 1.2

Notifizierung: not. 2/94 (B-UO 1 93 - 148)

Laufzeit: unbefristet

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: Umweltförderungsgesetz, BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.

#### 15a. Betriebliche Abwassermaßnahmen

Förderungsgegenstand: Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen zur Verbesserung der  
Umwelt.

Förderungskriterien: Verminderung der abwasserbezogenen Umweltbelastungen;  
öffentliches Interesse; Bonität- und Kreditwürdigkeit des  
Förderungswerbers.

Förderungsempfänger: Betreiber oder Besitzer einer wasserrechtlich, gewerberechtlich  
relevanten oder einer solchen gleichartigen Betriebsanlage

Förderungsart und -umfang: Wahlweise Annuitäten-, Zinsenzuschüsse, Investitionszuschüsse:  
für Klein- und Mittelunternehmen zwischen 20 und 35% je nach  
Umweltrelevanz, für Großunternehmen zwischen 15 und 30% der  
förderfähigen Investitionskosten. Pilotprojekte und  
Forschungsvorhaben die im Zusammenhang mit betrieblichen  
Abwassermaßnahmen stehen sind zu 50% förderbar.  
Aktionen erhalten einen nach Kommissionsempfehlung vom  
Bundesminister für Umwelt näher zu bestimmenden Fördersatz

Durchführende Stelle: Österreichische Kommunalkredit AG  
Türkenstraße 9  
1092 Wien  
Tel.Nr.: 0222- 3107725/0

Anwendung in Maßnahme: 1.2

Notifizierung: not. 7/95

Laufzeit: unbefristet

Geografischer Einsatzbereich: Österreich

Gesetzliche Grundlage: Umweltförderungsgesetz, BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.

**16. Mittelstandsförderungsaktion (KMU)**

- Förderungsgegenstand:** Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Anpassung an Markterfordernisse von Unternehmen
- Förderungskriterien:** Betriebswirtschaftliche Durchführbarkeit, Innovationsgehalt, regionalwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Bedeutung  
Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein
- Förderungsempfänger:** Handels-, Produktions- und Dienstleistungsbetriebe sofern sie in bezug auf die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, und die Bilanzsumme als kleine und mittlere Unternehmen anzusehen sind.
- Förderungsart und -umfang:** Nicht rückzahlbare Zuschüsse zwischen 4 % bis 15% der Förderungsbemessungsgrundlage (70 % der Projektkosten, maximal öS 3 Mio),  
Darlehen bis zu öS 1 Mio,  
Förderungsbeiträge für Beratungsleistungen bis zu 50 % der Beratungskosten (maximal öS 150.000,-)  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
- Durchführende Stelle:** Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122
- Anwendung in Maßnahme:** 1.1, 1.2
- Notifizierung:** Seit 1993 bestehendes Beihilfenprogramm ( ESA Nr. 93-312)
- Laufzeit:** 31. 12. 1996
- Geografischer Einsatzbereich:** Steiermark
- Gesetzliche Grundlage:** Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

**17. Jungunternehmerförderung (BÜRGES-Anschlußförderung)**

- Förderungsgegenstand:** Materielle und immaterielle Investitionen in Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme. Immaterielle Investitionen werden vor allem auf den Gebieten Produktdesign, Marketing und Innovation gefördert
- Förderungskriterien:** Neugründung oder Übernahme muß eine Marktlücke schließen oder Marktnische nutzen.
- Förderungsempfänger:** Personen die ein kleines od. mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gründen oder übernehmen und bisher nicht wirtschaftlich selbständig waren
- Förderungsart und -umfang:** Nicht rückzahlbarer Zuschuß  
maximal 5% brutto, Höchstbetrag öS 100.000,-  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
- Durchführende Stelle:** Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2

8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122

Anwendung in Maßnahme: 1.1

Notifizierung: Seit 1993 bestehendes Beihilfenprogramm ( ESA Nr. 93-305)

Laufzeit: 31. 12. 1996

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark (wird in Kooperation mit BÜRGES-Existenzgründungsaktion abgewickelt)

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

### 18. Aktion Betriebsansiedlungen und qualifizierte Betriebserweiterungen

Förderungsgegenstand: Betriebsansiedlungsprojekte und qualifizierte Betriebserweiterungen mit einem Investitionsvolumen von mindestens öS 120 Mio.

Förderungskriterien: Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungslage ( Internationalisierung, Zuliefererintensität, Wertschöpfung, Arbeitsplatzqualität, Einpassung in die Regionalstruktur)

Förderungsempfänger: Unternehmen im industriell-gewerblichen Bereich und industrienahe Dienstleistungsunternehmen

Förderungsart und -umfang: Beteiligungen, Darlehen, Ausfallsbürgschaften, Projektkostenzuschüsse  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122

Anwendung in Maßnahme: 1.1, 1.2

Notifizierung: Seit 1993 bestehendes Beihilfenprogramm (ESA Nr. 93-308)

Laufzeit: 31. 12. 1996

Geografischer Einsatzbereich: nat. Regionalförderungsgebietskul. gem. ESA-Mitteilung vom 11.5.94

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

### 19. Tourismusförderungsfonds

Förderungsgegenstand: Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Anpassung an Markterfordernisse von Tourismusbetrieben

Förderungskriterien: Betriebswirtschaftliche Durchführbarkeit, regionalwirtschaftliche Bedeutung, Innovationsgehalt des Projektes  
Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein

Förderungsempfänger: Gewerbliche Tourismusbetriebe mit maximal 50 Arbeitnehmern, einem Jahresumsatz von weniger als öS 50 Mio und einer Bilanzsumme von nicht mehr als öS 25 Mio.

Förderungsart und -umfang:	<b>Nicht</b> rückzahlbare Zuschüsse zwischen 4 % brutto bis 15% brutto der Förderungsbemessungsgrundlage (70 % der Projektkosten, maximal öS 3 Mio), Darlehen bis zu öS 1 Mio, Förderungsbeiträge für Beratungsleistungen bis zu 50 % der Beratungskosten (maximal öS 150.000,--) Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	<b>Amt</b> der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung für Wirtschaftsförderung Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122
Anwendung in Maßnahme:	1.3
Notifizierung:	Seit 1993 bestehendes Beihilfenprogramm (ESA Nr. 93-313)
Laufzeit:	31. 12. 1996 (BÜRGES-Gewerbestructur), 31. 12. 1999 (Top-Tourismus, Tourismus-Infrastruktur)
Geografischer Einsatzbereich:	Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen gem. ESA-Mitteilung vom 11.5.1994 (hier werden nur die Förderungen im Rahmen des Tourismusförderungsfonds abgewickelt, welche kooperative Fördermaßnahmen mit dem Bund - BÜRGES-Gewerbestructur für den Tourismus, TOP-Tourismus sowie Tourismus-Infrastruktur - darstellen) bzw. Steiermark (wird in Kooperation mit BÜRGES-Existenzgründungsaktion abgewickelt)
Gesetzliche Grundlage:	Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

## 20. Innovationsprogramm für die Tourismuswirtschaft

Förderungsgegenstand:	Innovative Tourismusprojekte im Bereich von Qualitätsverbesserung, Bildung von Angebotsschwerpunkten, Einbeziehung historischer Bau- und Landschaftssubstanz, erlebnis- und themenorientierter Freizeit- und Kulturangebote
Förderungskriterien:	Regionalwirtschaftliche Bedeutung, Innovationsgehalt des Projektes Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein
Förderungsempfänger:	Gewerbliche Tourismusbetriebe, Gemeinden
Förderungsart und -umfang:	Zinsenzuschüsse zwischen 2 % bis 4 %, Darlehenshöhe mind. öS 1 Mio, maximal öS 50 Mio, Laufzeit 5 Jahre (Förderungsbemessungsgrundlage 70 % der Investitionskosten) Bruttobarwert zwischen 3,3 % und 6,6%. Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	<b>Amt</b> der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung für Wirtschaftsförderung Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122
Anwendung in Maßnahme:	1.3, 3.3
Notifizierung:	Voraussichtlich November 1995
Laufzeit:	31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Für KMU gesamte Steiermark; für Großunternehmen Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen gem. ESA-Mitteilung vom 11.5.1994 (eigenständige Landesaktion)

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

### 21. Strukturerneuerungsprogramm für die steirische Grundstoffindustrie

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122

Anwendung in Maßnahme: 1.2

Notifizierung: Voraussichtlich November 1995

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen gem. ESA-Mitteilung vom 11.5.1994, eingeschränkt auf die pol. Bez. Mürzzuschlag, Bruck a.d.Mur, Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Voitsberg, sowie die Gerichtsbezirke Liezen und Rottenmann

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

### 22. Umweltförderungsprogramm für KMUs

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122

Anwendung in Maßnahme: 1.2

Notifizierung: Voraussichtlich November 1995

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

### 23. Betriebliche Abwassermaßnahmen

Förderungsgegenstand: Investitionen in betriebliche Abwassermaßnahmen

Förderungskriterien: Verringerung der Umweltbelastungen, Realisierung der Maßnahme im öffentlichen Interesse

Förderungsempfänger: Betreiber und Eigentümer wasserrechtlich relevanter Betriebsanlagen

**Förderungsart und -umfang:** Nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu 10 % brutto der umweltrelevanten Investitionen  
Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

**Durchführende Stelle:** Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung IIIb, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**Anwendung in Maßnahme:** 1.2

**Notifizierung:** Voraussichtlich Oktober 1995

**Laufzeit:** 31. 12. 1999

**Geografischer Einsatzbereich:** Steiermark

**Gesetzliche Grundlage:** Nach Maßgabe des Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.5.1995

#### 24. Förderung von Forschungsprojekten

**Durchführende Stelle:** Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung für Wissenschaft und Forschung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

**Anwendung in Maßnahme:** 2.2

**Notifizierung:** Voraussichtlich Oktober 1995

**Laufzeit:** 31. 12. 1999

**Geografischer Einsatzbereich:** Steiermark

**Gesetzliche Grundlage:** Nach Maßgabe des Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 2.10.1995

#### 30. Förderungen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft

##### 30a Dienstleistungspaket für Unternehmensgründer

**Förderungsgegenstand:** Kosten die im Zuge von Unternehmensgründungen unmittelbar anfallen (ausgenommen F&E-Kosten)

**Förderungskriterien:** Dynamik des Unternehmens, strukturpolitische Relevanz, Stärkung der regionalen Innovationskraft oder Realisierung und Umsetzung neuer Technologien

**Förderungsempfänger:** Unternehmensgründer

**Anwendung in Maßnahme:** 1.1, 2.1, 2.2

**Geografischer Einsatzbereich:** Steiermark

##### 30b Dienstleistungspaket für Unternehmen im Wachstum und Investoren

**Förderungsgegenstand:** Betriebliche Investitionsprojekte mit innovativem Charakter

**Förderungskriterien:** Projektvolumen unter öS 120 Mio

Dynamik des Unternehmens, strukturpolitische Relevanz, Stärkung der regionalen Innovationskraft oder Realisierung und Umsetzung neuer Technologien

- Förderungsempfänger: Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors, innovative produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen
- Anwendung in Maßnahme: 1.1, 1.2, 2.1, 2.2
- Geografischer Einsatzbereich: Für KMU die gesamte Steiermark, für Großunternehmen, Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen gem. ESA-Mitteilung vom 11.5.1994

### 30c Dienstleistungspaket für Regionen (Infrastrukturförderungsprogramm)

- Förderungsgegenstand: Maßnahmen zur Strukturverbesserung sowie Stärkung der Wirtschaftskraft wie Technologie-, Industrie- und Gewerkeparks sowie Gründerzentren
- Förderungskriterien: Bedeutung des Projektes für die Region, Regionale Trägerschaft, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Umweltaspekte, raumstrukturelle, ökologische Verträglichkeit
- Förderungsempfänger: Gemeinden, Unternehmer, regionale Verbände, sonstige Institutionen
- Anwendung in Maßnahme: 3.1
- Geografischer Einsatzbereich: Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen gem. ESA-Mitteilung vom 11.5.1994 bzw. sofern die Maßnahmen von Gebietskörperschaften umgesetzt werden, keine Beihilfe gem. Art. 92 EG-Vertrag (allgem. Maßnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung)

Förderungsart und -umfang: Beratungskostenzuschüsse bis zu 50 % der Beratungskosten für 30a, 30b und 30c (maximal öS 300.000,-), Gründungsprämie maximal öS 300.000,-, Darlehen (Seed Capital) maximal öS 1 Mio, Projektkostenzuschüsse zwischen 5 % brutto bis 20 % brutto (maximal öS 7,5 Mio)  
Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln.

Durchführende Stelle: Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.  
Grieskai 2/1  
8020 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 9094

Notifizierung (30a bis c): Bestehende Beihilfen seit 1993 (ESA Nr. 93-310)

Laufzeit: 31. 12. 1996

Gesetzliche Grundlage (30a bis c): Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

### 31. F&E-Programm für KMUs

Durchführende Stelle: Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.  
Grieskai 2/1

8020 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 9094

Anwendung in Maßnahme: 2.2  
 Notifizierung: Voraussichtlich Oktober 1995.  
 Geografischer Einsatzbereich: Steiermark  
 Laufzeit: 31. 12. 1999  
 Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993  
 i.d.g.F. sowie Richtlinien für Förderungsprogramme zum  
 Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 1993

**ad II.: Aktionen, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden, die nicht dem Art. 92 EG-V unterliegen bzw. deren Beihilfenhöhe unter den de minimis-Schwellenwerten liegen:**

**1. Förderungsaktion eigenständige Regionalentwicklung (FER)**

Förderungsgegenstand: Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen, Regionalkonzept-erstellung, regionale Projektentwicklung und Aufbau und Betrieb von Regionalmanagement

Förderungskriterien: Wirtschaftlich und organisatorische Tragfähigkeit des Projektes, soziale, ökologische und raumstrukturelle Verträglichkeit des Projektes

Förderungsempfänger: Gemeinnützige Vereine, Gemeinden, Privatpersonen, landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen

Förderungsart und -umfang: Nicht rückzahlbare Zuschüsse  
 mind. öS 50.000,-- höchstens öS 600.000,--  
 mind. 10 % brutto der förderbaren Kosten maximal 75 % brutto (bei nicht gewinnorientierten Projekten)  
 Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln

Durchführende Stelle: Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4  
 Hohenstaufengasse 3  
 1010 Wien  
 Tel.Nr.: 0222 - 53115/2910

Anwendung in Maßnahme: 2.4, 5.1

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Zielgebiete gemäß Strukturfonds Ziel 2 u. 5b  
 sowie nationale Regionalförderungsgebietskulisse gem. 11.5.1994

Gesetzliche Grundlage: Sonderrichtlinien für die Gewährung von Förderungen i.V.m. Allgem. Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ABl. d. österr. Finanzverwaltung Nr. 136/1977)

**6. Tourismus-Software- und Marketingförderung**

(bzw. im weiteren: **6. Tourismus-Marketing-Förderung, 6a. Gemeinsame Tourismuskonzept- und Kooperationsförderung**)

Förderungsgegenstand:	Erstellung regionaler Leitbilder, Erneuerung und -entwicklung von regionalen Tourismusorganisationen, Realisierung von Profilierungs- und Spezialisierungspaketen durch regionale Angebotsgruppen und auf betrieblicher Ebene
Förderungsempfänger:	Gewerbliche Tourismusbetriebe, Arbeits- und Werbegemeinschaften
Förderungsart und -umfang: brutto	Nicht rückzahlbare Zuschüsse zwischen 7,5 % brutto und 22,5 %  Bei Unternehmensförderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien Tel.Nr.: 0222 - 71100
Anwendung in Maßnahme:	2.3
Geografischer Einsatzbereich:	Österreich
Laufzeit:	Tourismus-Marketing-F.: 31. 12. 1996; Gemeinsame Tourismuskonzept- u. Kooperationsförderung: 31. 12. 1999
Gesetzliche Grundlage:	Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl.Nr. 283/1995, Allgem. Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ABl. d. österr. Finanzverwaltung Nr. 136/1977)

**8. Jungunternehmerförderung**

Förderungsgegenstand:	Materielle und immaterielle Investitionen in Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme. Immaterielle Investitionen werden vor allem auf den Gebieten Produktdesign, Marketing und Innovation gefördert.
Förderungskriterien:	Neugründung oder Übernahme muß eine Marktlücke schließen oder Marktnische nutzen.
Förderungsempfänger:	Personen die ein kleines od. mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gründen oder übernehmen und bisher nicht wirtschaftlich selbständig waren.
Förderungsart und -umfang:	Nicht rückzahlbarer Zuschuß, Darlehen, Bürgschaftsübernahmen Zuschuß von 10 % brutto der förderbaren Kosten, soweit diese 70% der Gründungskosten und maximal öS 3 Mio nicht überschreiten. Bruttobarwert zwischen 4,1 % und 14,1 %. Ausfallsbürgschaft von 80 % für einen Kredit von maximal öS 3 Mio. Bei Kumulierung von Förderungen stehen die maximalen Bruttosubventionsäquivalente im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln
Durchführende Stelle:	BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Ges.m.b.H. Taborstraße 10 1020 Wien Tel.Nr.: 0222 - 2147574
Anwendung in Maßnahme:	1.1
Geografischer Einsatzbereich:	Österreich

Laufzeit: 31. 12. 1995

Gesetzliche Grundlage: Gesamtvertrag Bund mit BÜRGES vom 31.3.1982 i.V.m.den jeweils gültigen Förderungsrichtlinien für die Jungunternehmerförderung

### 32. Fachhochschulstudiengänge-Gesetz 1993

Durchführende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Anwendung in Maßnahme: 4.5

Geografischer Einsatzbereich: Ziel 2-Region Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Fachhochschulstudienges. 1993, BGBl.Nr. 340/1993 i.d.g.F.

### 33. ATF (Teilfinanzierung der Geschützten Werkstätte)

Durchführende Stelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Anwendung in Maßnahme: 3.1

Geografischer Einsatzbereich: Österreich (relevant f. gesch. Werkst. Trieben)

Gesetzliche Grundlage: Behinderteneinstellungsges. BGBl.Nr. 283/1990 i.d.g.F.

### 25. Förderung von Pilot- und Demonstrationsprojekten

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung für Wissenschaft und Forschung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 2.2

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Nach Maßgabe des Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 2.10.1995

### 26. Förderung von Forschungszentren

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung für Wissenschaft und Forschung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 3.1

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Nach Maßgabe des Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 2.10.1995

## 27. STEFREI-Förderungsaktion

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Referat für Landes- und Regionalplanung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/3644

Anwendung in Maßnahme: 2.4

Laufzeit: unbefristet

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Nach Maßgabe des Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.7.1984

## 28. Tourismusmarketing und Werbung

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Landesfremdenverkehrsabteilung  
Radezkystraße 3  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 2.3

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Steirisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992 i.d.g.F.

## 34. Steirisches Beschäftigungsprogramm bzw. Gemeinsames Arbeitsplatzförderungsprogramm

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung für Wirtschaftsförderung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/ 3122

Anwendung in Maßnahme: 4.3

Laufzeit: 31. 12. 1995

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Nach Maßgabe des Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 4.7.1994

## 35. Förderung von Fachhochschullehrgängen

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung für Wissenschaft und Forschung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 4.5

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark (Kapfenberg)

Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993  
i.d.g.F.

### 36. Nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Landesfremdenverkehrsabteilung  
Radezkystraße 3  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 3.1

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Steirisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992 i.d.g.F.

### 37. Kulturförderung

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Kulturabteilung  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 2.3

Laufzeit: unbefristet

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 87/1985 i.d.g.F.

### 38. Förderung der Regionalbetreuung und der Erstellung von regionalen Entwicklungsprogrammen

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Referat für Landes- und Regionalplanung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 877/3644

Anwendung in Maßnahme: 5.1

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974  
i.d.g.F.

### 39. Teilfinanzierung der Geschützten Werkstätte

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Rechtsabteilung 9  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 3.1

Geografischer Einsatzbereich: Trieben

Gesetzliche Grundlage: Behindertenges. 1964, LGBl.Nr. 316/1964 i.d.g.F.

#### 40. Förderung von Beschäftigungsprojekten

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Rechtsabteilung 9  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 4.3, 4.4.

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Regierungssitzungsbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 4.7.1994

#### 41. Regionalmanagement

Durchführende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
8010 Graz

Anwendung in Maßnahme: 5.1

Laufzeit: 31. 12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Steirische Zielgebiete 2 und 5b

Gesetzliche Grundlage: Rahmenrichtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Regionalmanagementstellen

#### 42. Betriebsentwicklungsstiftungen

Durchführende Stelle: Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.  
Grieskai 2/1  
8020 Graz  
Tel.Nr.: 0316 - 9094

Anwendung in Maßnahme: 4.3

Laufzeit: 31. 12. 1996

Geografischer Einsatzbereich: Steiermark

Gesetzliche Grundlage: Regierungssitzungsbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.7.1994

#### 43. Betriebliche Beratungsaktionen (GRUP) bzw. Arbeitstitel einer neuen RL des BMfWA:

**"Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung" zugunsten von KMU**

Durchführende Stelle: Wirtschaftsförderungsinstitut  
Körblergasse 111-113  
8010 Graz  
Tel.Nr.: 0316/601-0

Anwendung in Maßnahme: 2.1, 2.3

Laufzeit (gepl.): 1. 1. 1996 - 31.12. 1999

Geografischer Einsatzbereich: Strukturfondszielgeb. 2 und 5b

Gesetzliche Grundlage: Vereinbarung des BM f. wirtsch. Angelegenheiten und dem WIFI-  
Österreich über die gemeins. Finanzierung von betrieblichen  
Beratungsaktionen 1995

Entscheidung der Kommission

vom .....

zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 2 fallenden Region Steiermark.

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(95/ /EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrags,

(1) ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S.1.

(2) ABI. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S.11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verfahren für die Planung der Strukturinterventionen im Rahmen von Ziel 2 ist in Artikel 9 Absätze 8 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, beschrieben. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können die Mitgliedstaaten jedoch die für den Regionalentwicklungsplan gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erforderlichen Angaben und die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in einem einzigen Dokument für die Programmplanung vorlegen. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz legt die Kommission in diesem Fall die Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in einer einzigen Entscheidung fest.

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 94/169/EG vom 20. Januar 1994<sup>(4)</sup> ein erstes Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das Ziel 2 fallen, für den Zeitraum von 1994 bis 1996 aufgestellt. Diese Liste wurde durch die Entscheidung 95/47/EG vom 22. Februar 1995<sup>(5)</sup> bezüglich der unter das Ziel 2 fallenden Gebiete in Österreich und Finnland erweitert.

Nach Artikel 9 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen Österreichs, Finnlands oder Schwedens stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt, und folglich werden die Interventionen unter Ziel 2 sich in Österreich auf den Zeitraum 1995-1999 beziehen.

---

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 24.3.1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 8.3.1995, S. 17.

Die österreichische Regierung hat der Kommission am 26. April 1995 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die in einem Dokument zusammengefaßte Programmplanung für die Region Steiermark vorgelegt. Dieses Dokument enthält die in Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben. Die im Rahmen dieses Dokuments der Programmplanung getätigten Ausgaben sind gemäß Artikel 33 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 1.1.1995 an förderungsfähig.

Das von diesem Mitgliedstaat vorgelegte Dokument der Programmplanung enthält unter anderem die Beschreibung der gewählten Schwerpunkte und die Anträge auf Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente, einschließlich der Interventionen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen, zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, der entsprechend für die Erstellung des Dokuments der Programmplanung gilt, wurde die EIB zur Erstellung des Dokuments der Programmplanung hinzugezogen. Sie erklärte sich bereit, zur Verwirklichung dieser Programmplanung im Einklang mit ihrer Satzung beizutragen. Jedoch ist es gegenwärtig noch nicht möglich, die dem Finanzierungsbedarf entsprechenden Gemeinschaftsdarlehen genau zu ermitteln.

Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94<sup>(7)</sup>, bestimmt, daß die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung der für den gesamten Zeitraum beschlossene Gemeinschaftsbeitrag und die jährliche Aufteilung dieser Mittel in ECU zu Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, ausgedrückt werden, und der Indexierung unterliegen. Diese jährliche Aufteilung der Mittel muß der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in ihrer durch die Beitrittsakte geänderten Fassung<sup>(8)</sup> entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau indexiert werden.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93<sup>(10)</sup>, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93<sup>(12)</sup>, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.

Das Dokument der Programmplanung wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ausgearbeitet.

---

(6) ABI. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

(7) ABI. Nr. L 290 vom 11.11.1994, S. 4.

(8) ABI. Nr. L 1 vom 1.1.1995, S. 218.

(9) ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

(10) ABI. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

(11) ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21.

(12) ABI. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 39.

Das Dokument der Programmplanung erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen und enthält die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Einige in diesem Dokument der Programmplanung vorgesehenen Maßnahmen sind mit der Kofinanzierung von bestehenden Beihilferegulungen, die der EFTA-Überwachungsbehörde als bei Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehende Beihilferegulungen notifiziert wurden oder die von der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission seit dem 1.1.1994 genehmigt wurden, oder mit neuen oder geänderten, von der Kommission noch nicht genehmigten Beihilferegulungen verbunden. Die bestehenden Beihilferegulungen werden gegebenenfalls mit den Bestimmungen der Artikel 92 und 93 des Vertrags in Einklang gebracht oder durch andere genehmigte Beihilferegulungen ersetzt.

Diese Intervention erfüllt die Bedingungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und wird folglich auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt, an dessen Finanzierung sich mehrere Fonds beteiligen.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95<sup>(14)</sup>, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EFRE und des ESF sind erfüllt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(13) ABI. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

(14) ABI. Nr. L 240 vom 7.10.1995, S. 12.

Die in einem Dokument zusammengefaßte Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in Österreich in der unter das Ziel 2 fallenden Region Steiermark für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

## Artikel 2

Das Dokument der Programmplanung enthält folgende wesentliche Einzelheiten:

- a) die Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion, ihre quantifizierten spezifischen Ziele, die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen und ihrer Kohärenz mit der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik in Österreich;

Die Schwerpunkte sind die folgenden:

1. Förderung von Investitionen in Industrie und Tourismus
2. Förderung von Technologie- und Innovationstransfer, Beratung und andere "Software"-Aktivitäten;
3. Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen
4. Entwicklung der Humanressourcen
5. Kooperations- und Umsetzungsmanagement

- b) die Beteiligung der Strukturfonds gemäß Artikel 4;

- c) die Einzelheiten der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung, darunter:

- die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung,
- die Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung,
- die Vorschriften zur Beachtung der Gemeinschaftspolitiken;

- d) die Einzelheiten der Überprüfung der Zusätzlichkeit und ihre erste Bewertung;

- e) die Vorkehrungen für die Beteiligung der Umweltbehörden an der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung;

- f) die Bereitstellung von Mitteln für die technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der betreffenden Aktionen.

### Artikel 3

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für den Beitrag der Strukturfonds :

in Millionen ECU (Preise 1995)

1995	11,119
1996	11,397
1997	11,605
1998	11,802
1999	12,047
Insgesamt	57,970

### Artikel 4

Die im Rahmen des Dokuments der Programmplanung gewährte Beteiligung der Strukturfonds beträgt höchstens 57,970 Millionen ECU.

Die Einzelheiten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Fonds an den einzelnen Schwerpunkten und Maßnahmen, sind im Finanzierungsplan und in den detaillierten Durchführungsverschriften, die Bestandteile des Dokuments der Programmplanung sind, aufgeführt. .

Der vorgesehene nationale Finanzierungsbedarf in Höhe von etwa 124 Millionen ECU für den öffentlichen und 282 Millionen ECU für den privaten Bereich kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen, insbesondere der EGKS und der EIB, gedeckt werden.

## Artikel 5

1. Der Gesamtbetrag der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung wird zwischen den Strukturfonds wie folgt aufgeteilt:

EFRE	38,770 Millionen ECU
ESF	19,200 Millionen ECU

2. Die Mittelbindungen für die erste Jahrestanche sind die folgenden :

EFRE	7,436 Millionen ECU
ESF	3,683 Millionen ECU

Die Mittelbindungen für die darauffolgenden Jahrestanchen werden sich auf den Finanzierungsplan des Dokuments der Programmplanung und auf die bei der Durchführung erzielten Fortschritte stützen.

## Artikel 6

Die Aufteilung auf die Strukturfonds und die Einzelheiten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.

## Artikel 7

1. Diese Entscheidung greift der Stellungnahme der Kommission zu den neuen oder bestehenden notifizierten oder nicht notifizierten Beihilferegulungen nicht vor, die zur Durchführung der im Dokument der Programmplanung enthaltenen Maßnahmen vorgesehen sind. Gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sind die Beihilferegulungen von der Kommission zu genehmigen, mit Ausnahme derjenigen, die der im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>(15)</sup> beschriebenen *de minimis*-Regel entsprechen.
2. Die Gemeinschaftsbeteiligung an bestehenden Beihilferegulungen im Sinne des Artikel 172 Absatz 5 der Beitrittsakte wird vorbehaltlich möglicher Anpassungen oder Begrenzungen, die zu deren Übereinstimmung mit dem Vertrag erforderlich sind, gewährt.
3. Die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung für die neuen oder geänderten Beihilferegulungen wird bis zu deren Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt.

## Artikel 8

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des Dokuments der Programmplanung, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

---

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. C 213 vom 19.8.1992, S.2.

Artikel 9

Das Dokument der Programmplanung ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des Vertrags sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuführen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an Österreich gerichtet.

Brüssel, den *16. 11. 95* .....

Für die Kommission  
Monika WULF-MATHIES  
Mitglied der Kommission

